

WPK MAGAZIN

MITTEILUNGEN DER WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER • 4/2025

Vereinfachungen bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung

SEITE 25; 26; 27



Wachsende Dynamik im Wirtschaftsprüfungsmarkt

Marktstrukturanalyse 2024 der WPK

SEITE 13

Interview: Berufsnachwuchs von morgen

SEITE 44

Mit Beilagen

Wirtschaftsplan 2026 der WPK

Marktstrukturanalyse 2024 der WPK

DAS HEFT ALS PDF:



wpk.de



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Seit mehr als 85 Jahren: Sicherheit durch Expertise



Spezialversicherer für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Bei unserer Gründung waren wir die erste Berufshaftpflichtversicherung für Wirtschaftsprüfer – bis heute sind wir der führende Spezialist. Wir bieten Ihnen größtmögliche Sicherheit hinsichtlich des gesamten Spektrums Ihrer Berufsrisiken als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater – von der einfachen Steuererklärung bis hin zu komplexen internationalen Sachverhalten. Egal ob es sich um berechtigte oder unberechtigte Schadensersatzansprüche handelt: Ihre persönlichen Ansprechpartner bei uns sind hochspezialisierte Juristen, die Ihnen flexibel, pragmatisch und partnerschaftlich zur Seite stehen.



Die Versicherergemeinschaft
für Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,



Andreas Dörschell
WPK-Präsident

das Jahr 2025 geht zu Ende. Nach dem Start der neuen Bundesregierung im Mai lautet das zentrale Schlagwort in der Wirtschaftspolitik „Vereinfachungen zur Stärkung der Wirtschaft“. Dies gilt nicht nur für Deutschland, in der EU tut sich vor allem bei den Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung der Unternehmen einiges.

- Im November hat sich das EU-Parlament auf eine deutliche Erhöhung der Schwellenwerte der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) verständigt. Allein Unternehmen mit mehr als 1.750 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von über 450 Mio. Euro sollen verpflichtet werden. Die Sorgfaltspflichten in der Lieferkette (CSDDD) sollen nur noch für Unternehmen mit mehr als 5.000 Beschäftigten und einem Umsatz von über 1,5 Mrd. Euro gelten. Parlament, Rat und Kommission wollen die Trilog-Verhandlungen hierzu bis zum Jahresende abschließen.
- Ebenfalls im November wurde im EU-Amtsblatt die so genannte „Quick Fix“-Verordnung zur Änderung des ersten Sets der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) veröffentlicht. Daraus ergeben sich gezielte Erleichterungen für Unternehmen der ersten Welle der Nachhaltigkeitsberichterstattung.
- In Deutschland hat im September das Bundeswirtschaftsministerium das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle angewiesen, bei der Anwendung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes zurückhaltend und unternehmensfreundlich zu agieren. Die Prüfung von Unternehmensberichten sowie Ordnungswidrigkeitenverfahren durch das Bundesamt wurde eingestellt.

Parallel ist die WPK bei den bekannten Kernaspekten für unseren Berufsstand aktiv. Der Bundesrat hat für das CSRD-Umsetzungsgesetz eine Öffnung des Prüfermarktes für sogenannte Independent Service Provider angeregt. Die Bundesregierung will dies prüfen. Die Diskussion beginnt also von Neuem. Der Vorstand der WPK vertritt die Ansicht, dass keine Engpässe auf dem Prüfermarkt entstehen, wenn inzwischen mehr als 80 % der ursprünglich vorgesehenen Unternehmen aus dem Anwendungsbereich herausgenommen wurden. Im Übrigen gibt es weiterhin keine unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen, die gleichwertigen fachlichen und rechtlichen Anforderungen wie unser Berufsstand unterliegen.

Foto: © J. Rolfes

Die WPK bereitet sich zudem auf die Registrierung von Nachhaltigkeitsprüfern vor, um nach dem Inkrafttreten des Gesetzes im kommenden Jahr für die Mitglieder parat zu stehen. Außerdem arbeiten wir an einer angemessenen Regelung zur Fortbildung der Prüfer von Nachhaltigkeitsberichten (Bericht über die Beiratssitzung auf Seite 6 ff. in diesem Heft).

Neben der Nachhaltigkeit kümmert sich die WPK weiterhin um das wichtige Thema Künstliche Intelligenz. Der Vorstandsausschuss KI hat sich im November unter anderem mit der beruflichen Verschwiegenheitspflicht bei der Nutzung von KI-Anwendungen befasst, die von externen Dritten angeboten werden. Erörtert wurde auch, welche Aspekte das Qualitätssicherungssystem in Abhängigkeit von Art, Umfang und Komplexität der KI abdecken sollte. Wir wollen in Kürze das überarbeitete Fragen- und Antworten-Papier zum Einsatz von KI in der WP-Praxis veröffentlichen.

Auch beim wichtigen Thema Berufsnachwuchs sind wir aktiv. Der Ausschuss Berufsnachwuchs und -examina hat sich mit weiteren Anrechnungsmöglichkeiten von Studienleistungen in Ergänzung der bestehenden nach § 8a und § 13b WPO befasst. Hierzu wurden Gespräche mit Hochschullehrern der BWL und des Wirtschaftsrechts geführt. Die Überlegungen werden auf dieser Basis weiterentwickelt.

Schon jetzt möchte ich Sie auf zwei Veranstaltungen der WPK im nächsten Jahr hinweisen. Am 20. Mai findet unsere Kammersammlung 2026 online statt. Der persönlichen Begegnung soll der neue „WPK Herbtempfang“ am 8. Oktober 2026 in Berlin dienen. Wir hoffen, Ihnen damit einen angemessenen Rahmen für gute Gespräche und Kontakte zu bieten.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien frohe Festtage und ein erfolgreiches Jahr 2026!

Ihr

Andreas Dörschell
Präsident der Wirtschaftsprüferkammer



Die Risikoanalyse nach
§ 5 Geldwäschegesetz



Schwerpunkte der Abschlussdurchsicht
der WPK für das Jahr 2026



IFAC-Mitgliederversammlung 2025
Strategieplan 2026 bis 2030

Inhalt

Zur Sache: Editorial des Präsidenten 3

AUS DER ARBEIT DER WPK

AKTUELLE THEMEN

Sitzung des Beirats der WPK am 28. November 2025 6

Aus der Arbeit des Vorstandes der WPK

Sitzung am 15. September 2025 10

Sitzung am 23. Oktober 2025 10

Sitzung am 27. November 2025 11

Aus der Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK

Sitzung am 23. September 2025 11

ICAEW QAN-Sitzung in Sofia 12

Wachsende Dynamik im Wirtschaftsprüfungsmarkt

Marktstrukturanalyse 2024 der WPK 13

Wirtschaftsprüferexamens

Prüfungstermine 2026/2027 14

BERICHTE ÜBER BEKANNTMACHUNGEN DER WPK

IM INTERNET

Was mit Ihren Daten im Berufsregister/Abschluss-
prüferregister geschieht 18

Wirtschaftsplan 2026 der WPK 20

INFORMATIONEN FÜR DIE BERUFSPRAXIS

Die Risikoanalyse nach § 5 Geldwäschegesetz 21

Schwerpunkte der Abschlussdurchsicht der WPK
für das Jahr 2026 22

Mitglieder fragen – WPK antwortet

Spezielle Fortbildung für künftige Prüfer der
Nachhaltigkeitsberichterstattung
(auch sogenannte „Grandfather“) 24

NACHHALTIGKEIT

Europäisches Parlament einigt sich auf Standpunkt

Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung
und Sorgfaltspflichten 25

„Quick Fix“-Verordnung

Erleichterungen für Unternehmen der ersten Welle 26

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Sofortige Entlastung von Unternehmen 27

Gesetz zur Umsetzung der CSRD in Deutschland

Fragen und Antworten der WPK aktualisiert 27

INTERNATIONALES

Aktuelle Veröffentlichungen

IFAC/IFRS Foundation/EFRAG/Accountancy Europe 28

Technologie, Nachwuchs und Nachhaltigkeit

IFAC-Strategieplan 2026 bis 2030 30

Vertreter aus Deutschland in IFAC-Gremien und

unabhängigen Standardsetzern 31

Eng gefasste Änderungen von ISQMs, ISAs und

ISRE 2400 (Revised) 32

IAASB Handbook 2025 32

IESBA Handbook 2025 33

ESMA passt ESEF-Taxonomie an neue IFRS an 33

Aktualisiertes ESEF-Berichterstattungshandbuch

der ESMA 34

Prüfungsschwerpunkte 2026 der ESMA 34

AUS DEN LÄNDERN

Jahrestreffen Norddeutschland 35

Jahrestreffen Rheinland-Pfalz 37

Ministerpräsident Schweizer zu Gast 37

Jahrestreffen Sachsen

Kulturhauptstadt Europas 38

Jahrestreffen Brandenburg

Finanzminister Crumbach zu Gast 39

Neue Leitung der Landesgeschäftsstelle

Nordrhein-Westfalen der WPK 40



Aufdeckung einer bereits erfolgten
Unterschlagung in der Abschlussprüfung?



Buchbesprechung: **Schlüsselkonzepte für die Jahresabschlussprüfung** Schutz vor Irrtum und Betrug (ISA 315 [DE] (Revised 2019))



Auswirkungen eines Versorgungsausgleichs auf Ihre Absicherung im Versorgungswerk

STELLUNGNAHMEN DER WPK

Standortfördergesetz

WPK weist auf die Dauer der Veröffentlichung von Maßnahmen der Berufsaufsicht hin 40

Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren

WPK spricht sich gegen die Aufnahme von angestellten WP/vBP in das Berufsregister der Steuerberater aus 42

ANALYSEN UND MEINUNGEN

Berufsnachwuchs von morgen

Interview mit Prof. Dr. Devrimi Kaya 44

AUS DER RECHTSPRECHUNG

Berufsrecht

BGH bestätigt den Grundsatz der Einheitlichkeit der Berufspflichtverletzung 48

OVG Berlin-Brandenburg bestätigt das Verfahren der Wiederbestellung mit Beurteilungsspielraum der WPK 50

Haftungsrecht

Hat der Prüfer im Rahmen der Abschlussprüfung eine bereits erfolgte Unterschlagung aufzudecken? 52

SERVICE

Veranstaltungen 56

Buchbesprechung

WP/StB Prof. Dr. Bernd Grottel

Kommentar Schlüsselkonzepte für die Jahresabschlussprüfung

Schutz vor Irrtum und Betrug (ISA 315 [DE])

(Revised 2019)), WP Dr. Werner Krommes 58

Literaturhinweise 60

ANZEIGEN

WPK Börsen 61

Kooperations- und Praxisbörse 62

Stellenbörse 64

RUBRIKEN

PERSONALIEN

Geburtstage und Jubiläen 65

Todesfälle 65/69

BERICHTE UND MELDUNGEN

Marktanalyse 2025 der APAS 69

Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung hat die

zufriedensten Mitarbeiter

kununu-Zufriedenheitsatlas 2025 70

WPV KOMPAKT

Auswirkungen eines Versorgungsausgleichs auf

Ihre Absicherung im Versorgungswerk 71

WIEDER DABEI

Georg Griesemann 74

Impressum 75

DIESEM HEFT LIEGEN BEI:

Wirtschaftsplan 2026 der WPK

Marktstrukturanalyse 2024 der WPK

Neu auf WPK.de vom 5. Dezember 2025

Sitzung am 28. November 2025



Der Beirat der WPK kam am 28. November 2025 zu seiner Sitzung zusammen.

// Bericht des Vorstandes der WPK

Präsident Dörschell berichtete über wesentliche Entwicklungen seit der letzten Beiratssitzung am 13. Juni 2025.

Die Politik habe angekündigt, die Rahmenbedingungen für eine positive Wirtschaftsentwicklung schaffen zu wollen. Von der Umsetzung sei leider noch nicht viel zu erkennen. Mit Blick auf die in der Presse skizzierte volkswirtschaftlich schwierige Lage im dritten Jahr in Folge, Gewinneinbrüche in der Automobilindustrie und energieintensive Betriebe, die ihre Investitionen ins Ausland verlagern, sowie Stellenstreichungen in Deutschland bestehe eine ganz eigene Herausforderung darin, mit berufsständischen Themen politisches Gehör zu finden.

Zusammen mit den Geschäftsführern der WPK habe er eine Vielzahl von Terminen mit Vertretern von Politik, Verbänden, BaFin und BMWE wahrgenommen, in denen die Gesetzesvorhaben zur Modernisierung der Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer sowie zur Umsetzung der CSRD im Mittelpunkt gestanden hätten. Hinzugekommen seien Fragen zu Private Equity-Beteiligungen in Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Zudem habe man einmal mehr im BMWE an die Zusammenführung der Prüferberufe erinnert.

Präsident Dörschell verwies auf die Verschiebung der Erstanwendung der CSRD um zwei Jahre. Große Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personengesellschaften werden damit im Jahr 2027 berichts- und prüfungspflichtig, kapitalmarktorientierte kleine und mittlere Unternehmen im Jahr 2028. Inhaltlich sollen nach aktuellem Stand zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD und Taxonomie-Verordnung nur noch Unternehmen mit über 1.750 Beschäftig-



Die WPK wird die Einhaltung der europäischen und deutschen Regelungen in Fällen von Beteiligung von Private Equity überwachen.

ten und einem Jahresumsatz über 450 Mio. Euro verpflichtet sein. Die Sorgfaltspflichten in der Lieferkette sollen nur sehr großen Unternehmen mit mehr als 5.000 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von über 1,5 Mrd. Euro auferlegt werden. Die Änderungen sind Teil des erwarteten Omnibus-Entlastungspakets der EU-Kommission zur Entbürokratisierung.

Die Trilog-Verhandlungen sollen bis zum Ende des Jahres abgeschlossen sein. Soweit der Bundesrat im Oktober für das CSDR-Umsetzungsgesetz eine Erweiterung des Prüfungskreises um sogenannte Independent Service Providers angeregt hat, hat sich die WPK in einer weiteren Stellungnahmen deutlich dagegen ausgesprochen.

Die WPK habe sich in eigener Sache für eine Nachhaltigkeitsberichterstattung nach VSME ausgesprochen, wenngleich sie nach der Neubewertung der CSDR-Vorgaben nicht dazu verpflichtet wäre. Präsident Dörschell betonte indes die Signalwirkung der freiwilligen Berichterstattung im politischen Berlin.

Das Gesetzesvorhaben zur Modernisierung des Berufsrechts ist nicht der Diskontinuität unterfallen und konnte direkt in die neue Legislaturperiode übernommen werden. Themen wie der Syndikus-WP/vBP, die Mitarbeiterbeteiligung und die Liberalisierung bei den Regelungen zu Niederlassungen wurden gegenüber Politikern nochmals mit Nachdruck adressiert.

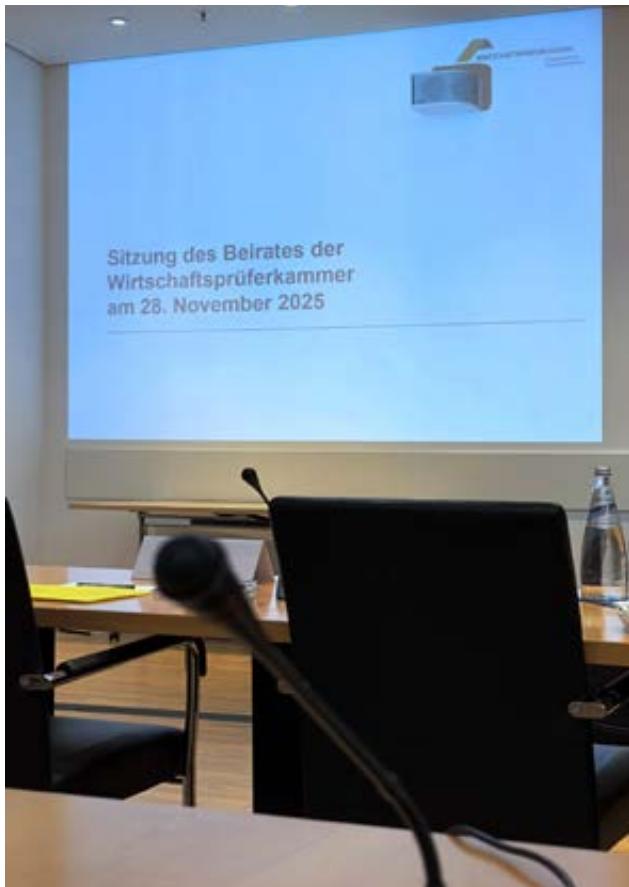
Präsident Dörschell berichtete weiter, dass das Thema „Private Equity in Berufsgesellschaften“ seit der Sommersitzung deutlich an Fahrt aufgenommen habe. Die diesbezügliche Verlautbarung des Vorstandes wurde am 14. Juli 2025 auf der Internetseite der WPK und im WPK Magazin 3/2025, Seite 26 veröffentlicht. Maßgebend sei, dass Berufsgrundsätze im Falle einer solchen Beteiligung nicht in Frage gestellt würden. Die WPK werde die Einhaltung der europäischen und deutschen Regelungen überwachen und auch kommende Entwicklungen dahingehend beobachten, ob von Seiten des Gesetzgebers oder des Berufsstandes nachjustiert werden müsse.

Eine Zusammenführung der Prüferberufe sei ein vom Vorstand weiterhin verfolgtes Thema, das seit Jahren mehrfach an das BMWE adressiert werde, dort bisher jedoch auf Zurückhaltung gestoßen sei. Erst kürzlich sei jedoch ein Gesprächstermin erfolgreich vereinbart worden. Vertreter der vereidigten Buchprüfer, unter anderem Vizepräsident Maximilian Amon, hätten im BMWE persönlich vorgetragen, um die Zusammenführung wieder anzustoßen.

Zu den Aktivitäten des Ausschusses Berufsnachwuchs und -examina berichtete Präsident Dörschell, dass der Ausschuss unter Vorsitz von Barbara Hoffmann insbesondere Änderungsvorschläge zum WP-Examen erarbeitet habe. Dabei gehe es unter anderem um

- die Reduzierung der Bearbeitungszeit der Aufsichtsarbeiten auf vier Stunden mit Ausnahme der Klausuren im Prüfungsgebiet Steuerrecht,

→



- › die Reduzierung der Anzahl der Klausuren im Prüfungsgebiet Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre von zwei auf eine,
- › den Entfall der mündlichen Prüfung, wenn die schriftliche Prüfung mit mindestens 4,00 bewertet wurde, mit Ausnahme des Prüfungsgebietes Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht,
- › eine moderate Entschlackung der Prüfungsgebiete gemäß § 4 WiPrPrüfV.

Darüber hinaus habe sich der Ausschuss mit weiteren Anrechnungsmöglichkeiten von Studienleistungen befasst und entsprechende Gespräche mit Hochschullehrern der Betriebswirtschaftslehre und des Wirtschaftsrechts geführt. Zudem sei der Ausschuss mit den Auswirkungen der CSRD-Umsetzung auf das WP-Examen befasst und begleite die Aktivitäten der WPK im Bereich Nachwuchs. Der Anregung des Ausschusses folgend werde die WPK ihre jährlichen Auftritte auf Messen zur Berufsorientierung ab 2026 erhöhen.

Abschließend verwies der Präsident auf die Veranstaltungen der WPK im nächsten Jahr. Die Kammersammlung finde am 20. Mai 2026 wieder online statt. Aufgrund viel positiven Feedbacks habe sich dieses Format bewährt. Da aber

auch der unmittelbar persönliche Kontakt nicht zu kurz kommen soll, werde es am 8. Oktober 2026 den „WPK Herbstempfang“ im Dachgartenrestaurant auf dem Reichstagesgebäude geben.

// **Wirtschaftsplan 2026 der WPK**

Vizepräsident Amon berichtete den Beiratsmitgliedern über den vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplan 2026. Darüber hinaus berichtete Karl-Heinz Brosent als Vorsitzender des Haushaltsausschusses über die Analyse und Erörterungen im Haushaltsausschuss.

Der vom Vorstand aufgestellte Wirtschaftsplan 2026 wurde im Anschluss an die Aussprache durch den Beirat festgestellt (siehe Seite 20 sowie Beilage zu diesem Heft).

// **22. Änderung der Gebührenordnung – Einführung eines Gebührentatbestandes für die Weitergabe von Mitgliederdaten**

Der Beirat hat die Einführung eines Gebührentatbestandes für die Weitergabe von Mitgliederdaten an nichtöffentliche Stellen in Höhe von 300 Euro beschlossen. Die Änderung kann ihre Wirkung entfalten, sobald das Gesetz zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform in Kraft getreten ist.

// **Bestellung des vorsitzenden Mitgliedes der Aufgaben- und Widerspruchskommission**

Der Beirat hat beschlossen, den Leitenden Ministerialrat Andreas Machwirth für die Zeit vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2028 als vorsitzendes Mitglied der Aufgaben- und Widerspruchskommission zu bestellen.

// **Einführung einer neuen Regelung zur speziellen Pflicht zur Fortbildung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichterstattung**

Dem Beirat wurde der fortentwickelte Entwurf einer neuen Regelung zur speziellen Pflicht zur Fortbildung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichterstattung nach § 13d Abs. 3 WPO („Grandfather“, § 5a BS WP/vBP-E) und eine Ergänzung zur allgemeinen Fortbildungsverpflichtung (§ 5 Abs. 4 BS WP/vBP) vorgestellt. Im Vertrauen auf ein baldiges Inkrafttreten des CSRD-Umsetzungsgesetzes haben sich viele WP/vBP bereits entsprechend fortgebildet. Die politisch bedingten Verzögerungen im Gesetzgebungsprozess dürfen nicht zu Ihren Lasten gehen, sodass nach dem fortentwickelten Regelungsentwurf spezielle Fortbildungen anerkannt werden sollen, die nach dem Inkrafttreten der ursprünglichen EU-Richtli-

nie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung absolviert wurden (5. Januar 2023).

Der Beirat hat hiergegen keine Bedenken geäußert.

// Vorstellung des Leiters der APAS

Seit dem 1. Juni 2025 ist der langjährige Leiter der Unterabteilung Berufsaufsicht und Marktbeobachtung nunmehr der Leiter die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS). In der Beiratssitzung hat sich WP/StB Naif-Raffael Kanwan vorgestellt und kam mit den Mitgliedern des Beirates ins Gespräch.

// Ausblick

Angesichts der Notwendigkeit der zeitnahen Einführung einer Regelung zur speziellen Pflicht zur Fortbildung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichterstattung und der damit verbundenen Änderungen der Berufssatzung wird es gegebenenfalls eine außerordentliche Beiratssitzung möglichst zeitnah zum Inkrafttreten des CSRD-Umsetzungsgesetzes geben.

Die letzte reguläre Sitzung des amtierenden Beirates wird am 19. Juni 2026 stattfinden.

ge/jo/la

Anzeige

Wir sorgen für Transparenz am Markt

... und suchen Sie!



Sie sind Expert*in für Rechnungslegung und legen Wert auf höchste Qualität Ihrer Arbeit? Möchten Sie sich täglich intensiv mit Ihrem Fachgebiet beschäftigen und gleichzeitig gesellschaftliche Verantwortung übernehmen? Dann nutzen Sie Ihre Chance!

Wir verstärken unser Enforcement um weitere erfahrene **Wirtschaftsprüfer*innen**. In unserem einzigartigen Team aus Spezialist*innen der Bilanzkontrolle prüfen Sie die Finanz- und zukünftig auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Werden Sie Vertreter*in nationaler Aufsichtsinteressen und arbeiten Sie auf europäischer Ebene an der Gestaltung der einheitlichen Auslegung der IAS/IFRS mit.

Kommen Sie in das **#teambafin**! Wir bieten Ihnen eine teamorientierte Arbeitsweise, flexible Arbeitszeitgestaltung sowie umfangreiche Sozialleistungen und Benefits. Bei entsprechender Eignung und Qualifikation ist ein außertarifliches Gehalt möglich. Den Titel Wirtschaftsprüfer*in können Sie weiter führen.



BaFin

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

AUS DER ARBEIT DES VORSTANDES DER WPK

Neu auf WPK.de vom 17. September 2025

Sitzung am 15. September 2025

// Hochschullehrergespräche am 9. und 10. Juli 2025

Der Vorstand hat sich zu einem Austausch zwischen der WPK und einigen Hochschulen beraten. Gegenstand des Austausches waren Überlegungen zu neuen Berufszugangswegen.

// Gesetzentwürfe zur Modernisierung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer sowie zur Umsetzung der CSRD – Fortbildung für sogenannte „Grandfather“

Der Vorstand befasste sich mit den verschiedenen Positionen im politischen Raum zum Gesetz zur Modernisierung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer und bekraftigte sein Interesse an einer alsbaldigen Einleitung des parlamentarischen Verfahrens.

Außerdem beriet der Vorstand den aktuellen Regierungsentwurf eines CSRD-Umsetzungsgesetzes im Hinblick auf die Anforderungen an die Fortbildung von Nachhaltigkeitsprüfern, speziell bezüglich der Grandfather-Regelungen. Der Vorstand wird sich dafür einsetzen, dass die Anrechnung von bereits erfolgten Fortbildungen großzügig geregelt wird (siehe Seite 24 f. in diesem Heft).

// Veranstaltungsplanung 2026

Weiterhin hat sich der Vorstand mit der Veranstaltungsplanung der WPK für das Jahr 2026 befasst. Er hat beschlossen, die Veranstaltungsreihen „Tag der Jubilare“ und „WPK regional“ fortzuführen. Die Kammerversammlung 2026 wird erneut in einem digitalen Format durchgeführt (Termin siehe Seite 56 in diesem Heft). Als neues Format soll im Herbst 2026 der „WPK Herbstempfang“ stattfinden. mj/vo

Neu auf WPK.de vom 27. Oktober 2025

Sitzung am 23. Oktober 2025

// Wirtschaftsplan 2026

Der Vorstand hat den Wirtschaftsplan 2026 der WPK behandelt. Dieser wird demnächst dem Haushaltsausschuss zur Beratung und dann dem Beirat zur Feststellung vorgelegt (siehe Seite 8 und 20 sowie Beilage zu diesem Heft).

// Marktstrukturanalyse 2024

Der Vorstand hat die Marktstrukturanalyse 2024 der WPK beraten und beschlossen. Sie wird auf der Internetseite der WPK und als Beilage zum WPK Magazin 4/2025 veröffentlicht. Außerdem wird sie der Öffentlichkeit in Form einer Pressemitteilung präsentiert (siehe Seite 13 in diesem Heft)

// Vorbereitung der Sitzung des Beirates

Der Vorstand hat die Sitzung des Beirates der WPK am 28. November 2025 inhaltlich abgestimmt (Bericht über die Sitzung auf Seite 6 ff. in diesem Heft).

// Erweiterung der Berufszugangswege

Der Vorstand spricht sich nach einem Austausch zwischen der WPK und einigen Hochschullehrern für eine Erweiterung der Berufszugangswege aus, um die Attraktivität des Wirtschaftsprüferberufs zu steigern.

// Maßnahmenplan Öffentlichkeitsarbeit 2026

Der Vorstand hat den Maßnahmenplan Öffentlichkeitsarbeit der WPK für das Jahr 2026 beraten und beschlossen. bo/fi

Sitzung am 27. November 2025

// Austausch mit Regierungsvertretern zu aktuellen Gesetzgebungsverfahren

V ertreter des Vorstandes haben sich mit verschiedenen Regierungsvertretern zum Stand der aktuellen Gesetzgebungsverfahren zur Modernisierung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer (WPO-Novelle) sowie zum CSRD-Umsetzungsgesetz ausgetauscht. Der Vorstand bekraftigte in diesen Gesprächen sein Interesse an einer alsbaldigen Umsetzung der Gesetze. Der Vorstand der WPK wird weiterhin mit Regierungsvertretern im Gespräch bleiben.

// Nominierung deutscher Kandidaten für die IFAC-Gremien und die unabhängigen Standardsetter IESBA und IAASB

Der Vorstand hat sich zur Nominierung deutscher Kandidaten für die IFAC-Gremien und die unabhängigen Standardsetter IAASB und IESBA für eine Amtszeit ab 2027 beraten.

// Zusätzliche Prüfung zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte

Der aktuelle Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der CSRD sieht in § 13c Abs. 1 WPO-E vor, dass Personen, die das Wirtschaftsprüferexamen bestanden haben

und nicht die sogenannte Grandfather-Regelung in Anspruch nehmen können, als Voraussetzung für die Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte ergänzend eine Prüfung ablegen müssen. Der Vorstand hat über Maßnahmen zur Durchführung dieser Prüfung beraten. Diese betreffen unter anderem die Berufung von Experten oder Expertinnen in die Aufgaben- und die Widerspruchskommission sowie in die Prüfungskommission.

// Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte nach Ablegung der zusätzlichen Prüfung nach § 13c Abs. 1 WPO-E

Der Vorstand erörterte die Registrierungsvoraussetzungen für Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte nach Ablegung der zusätzlichen Prüfung nach § 13c Abs. 1 WPO-E. Diese umfassen auch den Nachweis einer mindestens achtmonatigen praktischen Ausbildung. Durch das verspätete Inkrafttreten des CSRD-Umsetzungsgesetzes – verbunden mit der Reduzierung der betroffenen Unternehmen – regt der Vorstand an, die Voraussetzungen für die Anerkennung der praktischen Ausbildung eher weit auszulegen. Im/mß

AUS DER ARBEIT DER KOMMISSION FÜR QUALITÄTSKONTROLLE DER WPK

Sitzung am 23. September 2025

// Risikoanalyse bei der Anordnung von Qualitätskontrollen bei WPG/BPG mit mittelbaren Private Equity-Beteiligungen

D ie Kommission für Qualitätskontrolle hat sich mit der Risikoanalyse bei der Anordnung von Qualitätskontrollen in Fällen von mittelbaren Private Equity-Beteiligungen befasst. Sie teilt die Auffassung des Vorstandes der WPK, dass die Einhaltung der Berufsgrundsätze auch in diesen Fällen durch angemessene Maßnahmen sichergestellt werden muss (vgl. Verlautbarung des Vorstandes der WPK, WPK Magazin 3/2025, Seite 26). Gesetzliche Abschlussprüfer müssen Regelungen vorsehen und anwenden, die die Einhal-

tung dieser Berufsgrundsätze gewährleisten. Daher ist in jedem Fall, in dem bei einer WPG/BPG mit mittelbarer Private Equity-Beteiligung über die Anordnung der Qualitätskontrolle zu entscheiden ist, dies bei der individuellen Risikoanalyse zu berücksichtigen.

// Aus den Abteilungen der Kommission für Qualitätskontrolle

Es wurde die Löschung der Eintragung einer Berufspraxis als gesetzlicher Abschlussprüfer aus dem Abschlussprüferregister beschlossen. Den Grund dafür bildeten zahlreiche und weiter →

sentliche Mängel, die das Qualitätssicherungssystem als unangemessen und unwirksam erscheinen lassen. Des Weiteren wurden zwei Widersprüche gegen die Erteilung von Auflagen und die Anordnung einer Sonderprüfung beraten und zurückgewiesen. In einem Fall wurde die Frist für die Abgabe des Sonderprüfungsberichts wegen des Zeitablaufs im Widerspruchverfahren verlängert.

In drei weiteren Beratungsfällen zu den Qualitätskontrollen bei gemischten Praxen hat die Kommission Rückfragen an den Prüfer für Qualitätskontrolle zur weiteren Sachverhaltaufklärung beschlossen.

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat die Untersuchungen bei fünf Prüfern für Qualitätskontrolle abgeschlossen.

me

ICAEW QAN-Sitzung in Sofia



i

- Die WPK engagiert sich seit Dezember 2019 im Quality Assurance Network for non-PIE Audit (QAN).
- QAN ist ein Netzwerk von Berufskammern und Instituten in Europa, von denen die meisten im Wege einer Delegation – statt der für die Aufsicht über die Abschlussprüfer zuständigen Behörde – ein Qualitätskontrollverfahren betreiben. Vertreten sind sowohl Peer-Review-Verfahren als auch Verfahren, die mit eigenen Mitarbeitern (Inspektoren) betrieben werden.
- Hauptziel des QAN ist es, eine hohe Qualität der Abschlussprüfungen im Non-PIE-Bereich zu fördern und aufrechtzuhalten.

A m 2. und 3. Oktober 2025 nahm die WPK an der Herbstsitzung des QAN in Sofia teil. Ausrichter war das Bulgarische Institut der Wirtschaftsprüfer (IDES). Neben der WPK haben Vertreterinnen und Vertreter von Berufsvereinigungen aus Bulgarien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Lettland, Litauen, Malta, den Niederlanden, Polen, Portugal, Rumänien, Schottland, Spanien, dem Vereinigten Königreich und Zypern teilgenommen.

Schwerpunkt der Tagung war dieses Mal die Umsetzung von ISQM 1 in den einzelnen Mitgliedstaaten und deren Auswirkungen auf das Qualitätskontrollverfahren. Weitere Themen waren die Prävention von Geldwäsche und Terrorismus-

finanzierung (Anti-money laundering and countering the financing of terrorism – AML) sowie der Einsatz von künstlicher Intelligenz in der Abschlussprüfung. Darüber hinaus präsentierte der Vorsitzende der bulgarischen Prüferaufsicht (CPOSA) Toshko Todorov das System der Aufsicht über die Wirtschaftsprüfer in Bulgarien.

Iryna de Smedt und Vita Ramanauskaitė von Accountancy Europe informierten über die neuesten Entwicklungen in Europa mit Bezug zur Wirtschaftsprüfung.

Das Feedback der Teilnehmerinnen und Teilnehmer war wieder sehr positiv.

gu

Wachsende Dynamik im Wirtschaftsprüfungsmarkt

Marktstrukturanalyse 2024 der WPK

Die Ergebnisse der Marktstrukturanalyse der WPK für das Jahr 2024 zeigen eine zunehmend dynamische Entwicklung im deutschen Prüfungsmarkt.

Die WPK hat zwischen 2023 und 2024 84 Prüferwechsel bei kapitalmarktorientierten Unternehmen im Sinne des § 264d HGB ermittelt. Das entspricht einem gegenüber den Vorjahren auffallend erhöhten Anteil von 20,4 %. In 34 Fällen blieb das jeweilige Prüfungsmandat innerhalb der Gruppe der „Big Four“-Gesellschaften Deloitte, EY, KPMG und PricewaterhouseCoopers. 13 Mandate blieben innerhalb der Gruppe von Gesellschaften mittlerer Größe, weitere 16 innerhalb der Gruppe kleinerer Praxen. Bei den gruppenübergreifenden Prüferwechseln haben – wie bereits in den Vorjahren – insgesamt mehr Abschlussprüfungen von einer größeren zu einer kleineren Wirtschaftsprüferpraxis gewechselt als umgekehrt.

Hinsichtlich der Anzahl der Prüfungsmandate sowie der zugehörigen Prüfungs- und Gesamthonorare ist im Segment der kapitalmarktorientierten Unternehmen zwar weiterhin eine sehr hohe Konzentration auf die vier großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften festzustellen. Jedoch ist ebenfalls erkennbar, dass deren relative Anteile in allen drei untersuchten Bereichen im Jahresvergleich rückläufig sind. Es haben Verschiebungen zugunsten der Anteile kleinerer und insbesondere mittlerer Wirtschaftsprüferpraxen stattgefunden.

Von den Abschlussprüfungen bei dem Kapitalmarkt nahestehenden sonstigen Unternehmen, die keine Unternehmen von öffentlichem Interesse sind, wurden 55,1 % von Wirtschaftsprüferpraxen durchgeführt, die weder den großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften noch den Next 12-Netzwerken angehören (2023: 54,7 %; 2022: 51,9 %). Anders als bei der Prüfung kapitalmarktorientierter Unternehmen war in diesem Marktsegment bereits in den Vorjahren ein Mehrheitsanteil der kleineren Wirtschaftsprüferpraxen zu verzeichnen. Dieser hat sich im Berichtszeitraum stetig erhöht.

Diese Ergebnisse aus den Untersuchungen in den verschiedenen Marktsegmenten unterstreichen die Bedeutung und den wesentlichen Beitrag, den auch die kleineren und mittleren Wirtschaftsprüferpraxen zum Funktionieren des Kapitalmarktes leisten.

// Weitere Untersuchungsergebnisse

- Bei der Entwicklung des durchschnittlichen Anteils der Nicht-Abschlussprüfungsleistungen an den bei kapitalmarktorientierten Unternehmen erzielten Gesamthonoraren setzt sich der Trend der Vorjahre fort: In diesem Marktsegment werden zunehmend weniger Nicht-

Abschlussprüfungsleistungen erbracht. Die Gesamthonorare der Wirtschaftsprüferpraxen, die kapitalmarktorientierte Unternehmen prüften, betragen im Jahr 2024 rund 886 Mio. Euro. Davon entfielen rund 129 Mio. Euro auf Nicht-Abschlussprüfungsleistungen, was einem Anteil von 14,6 % entspricht (2023: 15,4 %; 2022: 19,8 %).

- Der Anteil der in großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften tätigen Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer (WP/vBP) an der Gesamtzahl der WP/vBP beträgt im Jahresvergleich nahezu konstant 19,6 %. Der Anteil der in Next 12-Netzwerken tätigen WP/vBP liegt bei 14,3 % und der Anteil der in kleineren Wirtschaftsprüferpraxen tätigen WP/vBP bei 66,1 %.
- Der Trend zu einer stärkeren Vernetzung von Wirtschaftsprüferpraxen und zur Gründung größerer Einheiten hält weiter an. Ende 2024 waren 501 Netzwerke (2023: 488; 2022: 480) im Berufsregister der WPK registriert. Diesen waren 929 Wirtschaftsprüferpraxen (2023: 918; 2022: 921) angeschlossen.
- Insgesamt prüften 51 Wirtschaftsprüferpraxen 912 Mandate von Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 316a HGB (2023: 51 WP-Praxen und 938 Mandate; 2022: 53 WP-Praxen und 964 Mandate).

// Datengrundlage

Die Analyse der WPK bietet Einblicke in die Struktur des Wirtschaftsprüfungsmarktes in Deutschland. Grundlage bilden Daten aus dem Berufsregister, die in dieser Form exklusiv der WPK vorliegen. Sie werden um weitere empirisch ermittelte Daten ergänzt. Als Quellen dienen dabei die Veröffentlichungen im Bundesanzeiger und Unternehmensregister, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bereitgestellten Unternehmenslisten sowie die Transparenzberichte der Prüfer der Unternehmen von öffentlichem Interesse.

ri/bö

Marktstrukturanalyse 2024 der WPK als Beilage zu diesem Heft und abrufbar unter
www.wpk.de/marketstrukturanalyse/
www.wpk.de/magazin/4-2025/

Wirtschaftsprüferexamens

Prüfungstermine 2026/2027

Die Wirtschaftsprüferkammer ist seit dem 1. Januar 2004 für die Durchführung der Berufsexamina für Wirtschaftsprüfer zuständig. Die Prüfungen werden seitdem bundesweit einheitlich durchgeführt. Es gibt in jedem Jahr zwei Prüfungstermine.

// 1. Prüfungstermin 2026

Die schriftliche Prüfung in diesem Prüfungstermin ist für Februar 2026 vorgesehen.

Die Klausuren werden voraussichtlich geschrieben am

3. Februar 2026

- › 1. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“

4. Februar 2026

- › 2. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“

5. Februar 2026

- › Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftsrecht“

10. Februar 2026

- › 1. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Steuerrecht“

11. Februar 2026

- › 2. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Steuerrecht“

12. Februar 2026

- › 1. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

13. Februar 2026

- › 2. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

// 2. Prüfungstermin 2026

Anträge auf Zulassung zum Wirtschaftsprüferexamens im **2. Prüfungstermin 2026** können in der Zeit vom **1. September 2025** bis zum

28. Februar 2026

bei den Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer gestellt werden. Der Zulassungsantrag ist schriftlich, im Übrigen formlos, unter Angabe des Prüfungstermins II/2026 oder über das Onlineportal Wirtschaftsprüferexamens zu stellen. Über das Zulassungs- und Prüfungsverfahren, insbesondere über die dem Antrag beizufügenden Unterlagen, informiert das Merkblatt der Prüfungsstelle für das Wirtschafts-

prüfungsexamen bei der WPK, das im Internet zur Verfügung steht. Die Anschriften der Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer sind ebenfalls im Internet wiedergegeben sowie auf Seite 20 in diesem Heft.

Seit August 2021 ist es möglich, Teile des Wirtschaftsprüferexamens – die Modulprüfungen in den Prüfungsgebieten „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“, „Wirtschaftsrecht“ und „Steuerrecht“ – abzulegen, auch wenn die für die Zulassung zur Prüfung erforderliche praktische Tätigkeit einschließlich der erforderlichen Prüfungstätigkeit noch nicht vollständig erfüllt ist.

Für diese vorgezogene Zulassung reicht es aus, außer der erforderlichen Vorbildung (§ 8 WPO) mindestens sechs Monate praktische Tätigkeit (§ 9 Abs. 1 WPO) durch eine Arbeitgeberbescheinigung nachzuweisen.

Nur für die Teilnahme an der Modulprüfung „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ müssen die Zulassungsvoraussetzungen vollständig erfüllt und nachgewiesen werden.

Die schriftliche Prüfung in diesem Prüfungstermin ist für Juni und August 2026 geplant. Die zusätzliche Prüfung wird voraussichtlich am **23. Juni 2026** („Wirtschaftsrecht“) sowie am **24. und 25. Juni 2026** („Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“) stattfinden.

Die Klausuren im August werden voraussichtlich wie folgt geschrieben:

11. August 2026

- › 1. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“

12. August 2026

- › 2. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“

13. August 2026

- › Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftsrecht“

18. August 2026

- › 1. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Steuerrecht“

19. August 2026

- › 2. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Steuerrecht“

20. August 2026

- › 1. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

21. August 2026

- › 2. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

Die **schriftliche Prüfung** im 1. Prüfungstermin

2026 ist für **Februar 2026** vorgesehen.

Der 2. Prüfungstermin 2026 ist für die Monate

Juni und August 2026 angesetzt.



Für den **1. Prüfungstermin 2027** können
Anträge auf Zulassung im Zeitraum von
März bis August 2026 gestellt werden.

// 1. Prüfungstermin 2027

Anträge auf Zulassung zum Wirtschaftsprüferexamen im **1. Prüfungstermin 2027** können in der Zeit vom **1. März 2026** bis zum

31. August 2026

bei den Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer gestellt werden.

Die schriftliche Prüfung ist in diesem Prüfungstermin für Februar 2027 vorgesehen. Die Klausuren werden voraussichtlich am 2., 3., 4., 5., 10., 11. und 12. Februar 2027 geschrieben.

Bis zum Ende des jeweiligen Antragszeitraumes kann nur die Zulassung zum nächstfolgenden Prüfungstermin beantragt werden, bis zum 28. (29.) Februar für den 2. Prüfungstermin mit der schriftlichen Prüfung im Juni und August und bis zum 31. August für den 1. Prüfungstermin im Folgejahr. Eine Verschiebung des Antrages auf einen späteren Prüfungstermin ist nicht möglich. **Mit dem Zulassungsantrag** über das Onlineportal Wirtschaftsprüferexamen ist die Anmeldung zu mindestens einer Modulprüfung erforderlich. **Für die schrift-**

liche Anmeldung steht ein Vordruck zur Verfügung. Die Anmeldung zu einer Modulprüfung ersetzt nicht den Zulassungsantrag, sie muss zusätzlich erfolgen!

Der Antragszeitraum ist auch bei der Anmeldung zu einer oder mehreren weiteren Modulprüfung/en zu berücksichtigen. Nur bis zu dessen Ende – 28. (29.) Februar beziehungsweise 31. August – können sich **bereits zur Prüfung zugelassene Kandidaten** zur Ablegung einer oder mehrerer weiterer Modulprüfung/en im kommenden Prüfungstermin anmelden. Das gilt auch für die Anmeldung zur **Wiederholung einer Modulprüfung**. Kandidatinnen und Kandidaten, die ihren Zulassungsantrag über das Onlineportal Wirtschaftsprüferexamen gestellt haben, können sich dort auch zu weiteren Modulprüfungen anmelden. Bei allen übrigen Kandidatinnen und Kandidaten bleibt es zunächst bei der Kommunikation per Post, Fax oder E-Mail. Ein neuer Antrag auf Zulassung zum Wirtschaftsprüferexamen muss bei der Anmeldung zu einer oder mehreren weiteren Modulprüfungen nicht gestellt werden!

// Zulassung, Gebühr, Organisation

Zulassung zur Prüfung

Es wird jeweils Anfang Januar über die Zulassung zum 1. Prüfungstermin und Mitte Mai sowie Mitte Juli über die Zulassung zum 2. Prüfungstermin entschieden. Die zugelassenen Bewerber werden gleichzeitig zu der schriftlichen Prüfung geladen, die im Februar beziehungsweise Juni oder August stattfindet. **Gleichzeitig werden bereits zugelassene Kandidaten zu der schriftlichen Prüfung geladen, die sich zur Ablegung einer oder mehrerer weiterer Modulprüfung/en angemeldet haben.**

Zahlung der Zulassungs- und Prüfungsgebühr

Mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind grundsätzlich die Zulassungs- und die Prüfungsgebühr zu zahlen. **Kandidaten, die sich zur Ablegung einer oder mehrerer weiterer Modulprüfung/en anmelden, müssen grundsätzlich die Prüfungsgebühr bei der Meldung zur Prüfung zahlen.**

Bei der Rücknahme eines Zulassungsantrages wird die Hälfte der Zulassungsgebühr erstattet. Die Prüfungsgebühr wird bei der Rücknahme der Anmeldung zu einer Modulprüfung, auch wenn gleichzeitig der Antrag auf Zulassung zum Wirtschaftsprüferexamen zurückgenommen wird, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20 %, erstattet.

Organisation der Prüfung

Die Prüfungsstelle behält sich für jeden Prüfungstermin vor, Kandidaten aus organisatorischen Gründen einer anderen Landesgeschäftsstelle der Wirtschaftsprüferkammer als der, bei der die Prüfungszulassung beantragt worden ist, zur weiteren Durchführung des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens zuzuweisen. Sollte sich eine solche Entscheidung als notwendig erweisen, wird auf den Zeitpunkt des Eingangs des Zulassungsantrages abgestellt werden.

Auskunft zur Prüfung

Bei Fragen zur Zulassung zum Wirtschaftsprüferexamen oder dessen Durchführung wenden Sie sich bitte an eine der Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer oder an die Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüferexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer.

Onlineportal Wirtschaftsprüferexamen erreichbar unter
www.wpk.de/examensportal/

Merkblätter, Vordrucke und Muster der Prüfungsstelle abrufbar unter
www.wpk.de/examensdurchfuehrung/



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Newsletter der WPK

Sie können den Newsletter unter www.wpk.de/newsletter/ abonnieren.



Mit wp-soft® immer auf dem neuesten Stand

intelligent. praxisnah. zukunftsweisend.



wp-soft® führt den Anwender aktiv durch die JA-Prüfung und hat den »roten Faden« für eine mandatsindividuelle und damit effiziente Prüfung integriert.

Ihre Vorteile mit wp-soft®:

- zeitsparende Prüfung
- einfache Handhabung
- klare Struktur
- logischer Aufbau
- intelligente Checklisten
- automatisierte Prüfungsresultate
- komfortable Datenübernahme aus Vorjahresprüfung
- problemlose Einbindung von Mandantenunterlagen
- integrierte Arbeitshilfen
- Peer Review sicher

Neues
Konzernmodul

ISA [DE] 600 (Revised)
+ IDW PS KMU 10

Weitere Informationen erhalten Sie unter:
Telefon 09 41/38 38 890 oder info@wp-soft.eu
www.wp-soft.eu

Neu auf WPK.de vom 2. Dezember 2025

Was mit Ihren Daten im Berufsregister/ Abschlussprüferregister geschieht

Die WPK erhebt und verarbeitet Daten für das Berufsregister/Abschlussprüferregister im gesetzlichen Umfang. Zusätzlich gibt die WPK allen Mitgliedern die Möglichkeit, ihre Berufsregisterdaten durch bestimmte freiwillige Angaben (Kontaktdaten, Qualifikationen) zu ergänzen.

Die WPK verarbeitet die Berufsregisterdaten und freiwillige Angaben, sofern dies für die Durchführung konkreter Verfahren, etwa für die Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle oder eine Beurlaubung, erforderlich ist.

// Öffentlichkeit kann Berufsregister einsehen

Die Öffentlichkeit kann das Berufsregister mit seinen aktuellen Daten, ausgenommen Geburtstag und Geburtsort, im Internet einsehen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 WPO). Ergänzend werden im Berufsregister/Abschlussprüferregister die vom Mitglied hierfür mitgeteilten freiwilligen Angaben veröffentlicht (§ 37 Abs. 2, 3 WPO), solange das Mitglied dies wünscht.

// Versorgungswerke erhalten Daten

Über das Veröffentlichen hinaus übermittelt die Kammer auf gesetzlicher Grundlage personenbezogene Daten ihrer Mitglieder an die Versorgungswerke der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer, soweit die Daten für das Feststellen der Mitgliedschaft sowie für Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistung erforderlich sind (§ 36a Abs. 5 WPO).

// Datenweitergabe an Dritte auf Anfrage

Außerdem werden Berufsregisterdaten und ergänzende freiwillige Angaben auf Anfrage im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen zweckgebunden an folgende Dritte weitergegeben:

- privatrechtliche Berufsorganisationen der prüfenden Berufe (zum Beispiel DBV, IDW, wp.net), damit diese die Mitglieder über die Facharbeit unterrichten können
- Universitäten, Fachhochschulen und vergleichbare Einrichtungen zu Forschungszwecken
- Anbieter von fachlichen Fortbildungsveranstaltungen zur Förderung der beruflichen Fortbildung des Berufsstandes (§ 57 Abs. 2 Nr. 10 WPO)

- Mitglieder und privatrechtliche Berufsorganisationen der prüfenden Berufe zur Kandidateninformation im Rahmen von Beiratswahlen oder sonstiger Unterrichtung des Berufsstandes bei hinreichendem fachlichen Bezug
- andere nichtöffentliche Stellen, soweit ein allgemein interessierender fachlicher Bezug gegeben und keine belästigende Wirkung für die Mitglieder zu erwarten ist.

Die Daten werden stets im Einzelfall und nur dann weitergegeben, wenn der Dritte einen tragenden Verwendungszweck angibt und sich verpflichtet, die Daten nur zum benannten Zweck zu verwenden und nicht einzeln oder in aggregierter Form an Dritte weiterzugeben. Überdies muss der Dritte versichern, die Daten nach der zweckentsprechenden Verwendung unverzüglich zu löschen und bei der Verwendung überlassener E-Mail-Adressen durch den Einsatz der besten verfügbaren Technik Vorsorge gegen die Verbreitung von Schadsoftware zu treffen.

Datenweitergabe im Einzelfall mit Zweckbindung

Die Datenweitergabe unterbleibt, wenn das Mitglied widersprochen hat, oder wenn erkennbar schutzwürdige Interessen des Mitgliedes entgegenstehen.

Für die Durchführung konkreter Verfahren erhobene Daten werden nicht weitergegeben.

// Mitglieder entscheiden über die Verarbeitung ihrer Daten

Freiwillige Angaben werden im Berufsregister/Abschlussprüferregister nur veröffentlicht, solange das Mitglied dies wünscht. Jedes Mitglied kann die Anzeige seiner freiwilligen Angaben jederzeit durch formlose Erklärung gegenüber der WPK beenden.

Ebenso kann jedes Mitglied jederzeit die Weitergabe seiner



ABELS
KALLWASS
STITZ

DEUTSCHE AKADEMIE
FÜR STEUERN,
RECHT & WIRTSCHAFT



Berufsregisterdaten und seiner freiwilligen Angaben an Dritte ganz oder in Teilen beenden.

Sollen freiwillige Angaben nach dem Wunsch des Mitgliedes weder im Berufsregister/Abschlussprüferregister veröffentlicht noch an Dritte weitergegeben werden, werden die freiwilligen Angaben gelöscht.

Nicht widersprochen werden kann der Übermittlung von Daten an die Versorgungswerke.

Möchten Sie, dass Ihre freiwilligen Angaben nicht mehr angezeigt werden oder dass Ihre Berufsregisterdaten und freiwilligen Angaben ganz oder in Teilen nicht mehr an Dritte weitergegeben werden, informieren Sie bitte die

Wirtschaftsprüferkammer

Berufsregister

Rauchstraße 26

10787 Berlin

Ein Formular steht Ihnen im Mitgliederbereich „Meine WPK“ auf der Internetseite der WPK zur Verfügung.

2. Dezember 2025

WERDE WP!

Lehrgänge & Trainings
für alle Prüfungstermine.

Online & Präsenz.

BWL
VWL

PW

StR

WiRe

aks-online.de
0221/4205615

Wirtschaftsplan 2026 der WPK

Der vom Beirat in seiner Sitzung am 28. November 2025 festgestellte Wirtschaftsplan 2026 der Wirtschaftsprüferkammer wird hiermit im Internet bekannt gemacht. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat die auf die Qualitätskontrolle und die Berufsaufsicht bezogenen Teile bereits genehmigt.

Der Wirtschaftsplan 2026 wird zudem als Beilage zum WPK Magazin 4/2025 erscheinen.

5. Dezember 2025

Wirtschaftsplan 2026 der WPK abrufbar unter
[www.wpk.de/oeffentlichkeit/bekanntmachungen/
wpk/2025/#c3088](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/bekanntmachungen/wpk/2025/#c3088)
www.wpk.de/magazin/4-2025/



Landesgeschäftsstellen der WPK



Baden-Württemberg

Leiterin: Frau Ass. jur. Drüppel
Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart
Telefon +49 711 848610-700
Telefax +49 711 748610-720
E-Mail lgs-stuttgart@wpk.de

Bayern

Leiter: Herr Ass. jur. Reiter
Marsstraße 4, 80335 München
Telefon +49 89 2441273-800
Telefax +49 89 2441273-840
E-Mail lgs-muenchen@wpk.de

Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Leiter: Herr RA Bauch
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon +49 30 726161-216
Telefax +49 30 726161-199
E-Mail lgs-berlin@wpk.de

Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein

Leiterin: Frau RAin Egbert
Ferdinandstraße 12, 20095 Hamburg
Telefon +49 40 4689786-500
Telefax +49 40 4689786-512
E-Mail lgs-hamburg@wpk.de

Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen

Leiterin: Frau RAin Schaffarik
Sternstraße 8, 60318 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 2474477-600
Telefax +49 69 2474477-660
E-Mail lgs-frankfurt@wpk.de

Nordrhein-Westfalen

Leiter: Herr RA (Syndikus-RA) Timmer
Tersteegenstraße 28, 40474 Düsseldorf
Telefon +49 211 84362-490
Telefax +49 211 84362-485
E-Mail lgs-duesseldorf@wpk.de

INFORMATIONEN FÜR DIE BERUFSPRAXIS

Neu auf WPK.de vom 3. November 2025

Die Risikoanalyse nach § 5 Geldwäschegesetz

Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer müssen als Verpflichtete des Geldwäschegesetzes eine Risikoanalyse erstellen und diese dokumentieren.

Die Risikoanalyse muss die gesamte Geschäftstätigkeit der WP/vBP-Praxis umfassen. Dazu gehört nicht nur die Darstellung der Geschäftstätigkeit der WP/vBP-Praxis, sondern auch die Bewertung des Risikos für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die sich aus der Geschäftstätigkeit ergeben.

Die Pflichten hinsichtlich der Risikoanalyse treffen jede tägliche WP/vBP-Praxis, unabhängig von der Größe der Praxis, der Anzahl der Mandate, des Umsatzes, der angebotenen Dienstleistungen oder von dem festgestellten Risiko für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

// Inhalte

Konkret gehören in eine Risikoanalyse, die den Anforderungen des § 5 Abs. 1 GwG entspricht, Ausführungen zur Praxisorganisation und -größe (Art der Praxis, Anzahl Mitarbeiter, Anzahl aktiver Mandate), zu den ausgeübten Tätigkeiten, zur geographischen Lage und zu den betreuten Mandanten. Die Ausführungen zu den betreuten Mandanten sollten insbesondere Ausführungen zur Branchentätigkeit der Mandanten, zur geographischen Herkunft/Sitz, zur Rechtsform und zur Größenordnung enthalten. Auch sind Angaben darüber zu machen, ob sich politisch exponierte Personen (sogenannte PEP) im Mandantenstamm wiederfinden. Auch die Anlagen 1 und 2 zum GwG, die Faktoren für ein potenziell höheres beziehungsweise niedrigeres Risiko enthalten, sind in der Risikoanalyse zu berücksichtigen. Ebenfalls sind die Ergebnisse der Nationalen Risikoanalyse bei der Erstellung der eigenen Risikoanalyse zu beachten. Anhand der tatsächlich vorliegenden Gegebenheiten ist das Risiko für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für die WP/vBP-Praxis zu bewerten.

Nicht ausreichend ist es hingegen, in der Risikoanalyse das für die WP/vBP-Praxis bestehende Risiko allein anhand von Merkmalen zu bewerten, die in der WP/vBP-Praxis nicht vorliegen.

// Dokumentation

Die Risikoanalyse muss dokumentiert werden, § 5 Abs. 2 Nr. 1 GwG. Eine Dokumentation im Einzelmandat ist dabei nicht ausreichend. Die Risikobewertung des Einzelmandats stellt keine Risikoanalyse im Sinne des § 5 Abs. 1 GwG dar. Viel-

mehr hat die Dokumentation der Risikoanalyse gesondert zu erfolgen, ob tabellarisch, als Fließtext oder Mischform bleibt der WP/vBP-Praxis überlassen.

// Überprüfung

Die Risikoanalyse muss überdies regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden, § 5 Abs. 2 Nr. 2 GwG. Die Überprüfung und etwaige Aktualisierung der Risikoanalyse sind ebenfalls zu dokumentieren. Auf Verlangen ist die Risikoanalyse der zuständigen Aufsichtsbehörde, sprich der WPK, unentgeltlich vorzulegen, § 5 Abs. 2 Nr. 3 GwG.

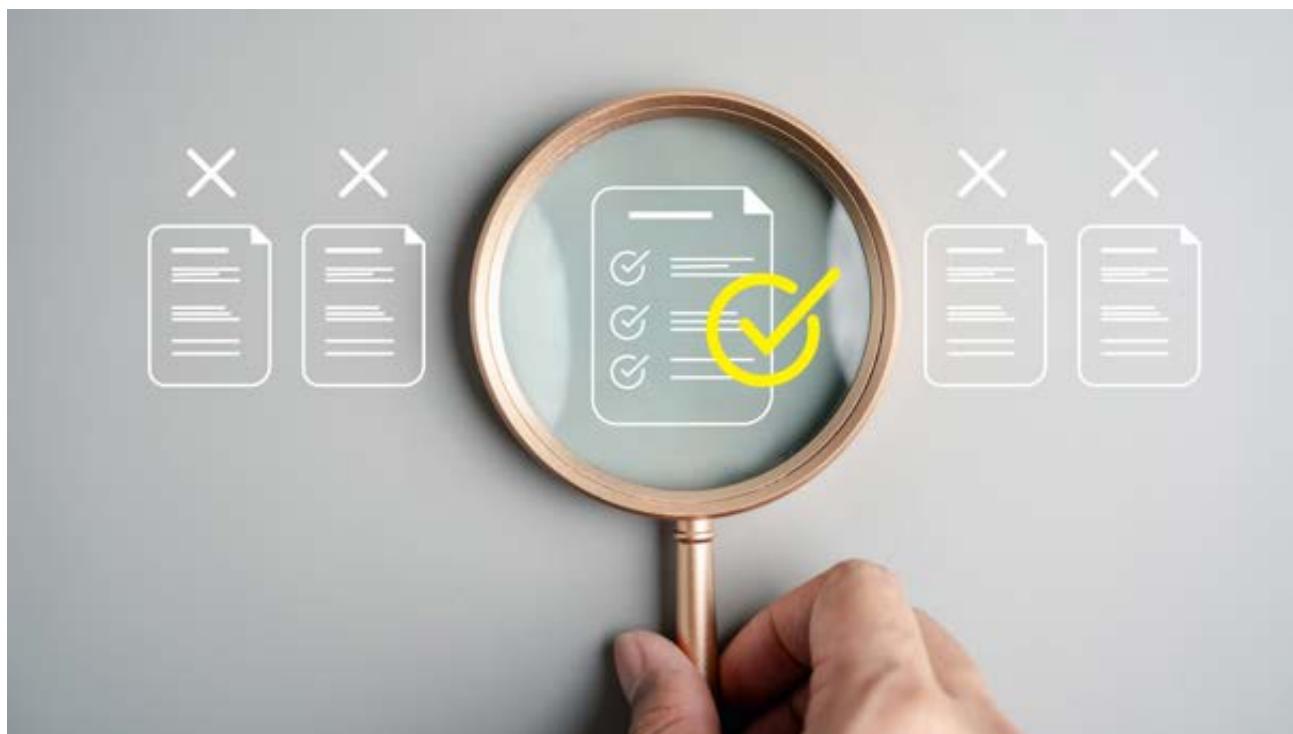
// Hilfestellungen der WPK

Die WPK gibt in ihren Auslegungs- und Anwendungshinweisen ab Rn. 15 Empfehlungen für die Erstellung einer Risikoanalyse und stellt Musterrisikoanalysen zur Verfügung. Überdies bieten auch viele regionale Steuerberater- und Rechtsanwaltskammern Musterrisikoanalysen an. bt

Auslegungs- und Anwendungshinweise der WPK zum Geldwäschegesetz
www.wpk.de/beruf/geldwaeschebekaempfung/#c377

Empfehlungen für die Erstellung einer Risikoanalyse für die WP/vBP-Praxis
www.wpk.de/beruf/geldwaeschebekaempfung/#c394

Schwerpunkte der Abschlussdurchsicht der WPK für das Jahr 2026



Aufgrund der bisherigen Erfahrungen im Rahmen der Abschlussdurchsicht* ergeben sich für das Jahr 2026 folgende geplante Schwerpunkte:

// 1. Bestätigungsvermerk (§ 322 HGB)

- › Modifizierungen von Prüfungsurteilen im Bestätigungsvermerk (§ 322 Abs. 4 und 5 HGB),
- › Hinweise zur Hervorhebung eines Sachverhalts nach § 322 Abs. 3 Satz 2 HGB,
- › Hinweise auf bestandsgefährdende Risiken nach § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB,
- › Aufnahme eines Abschnitts zu sonstigen Informationen (ISA [DE] 720);

// 2. Fortführung der Unternehmensstätigkeit

- › Beurteilung der Fortführungs-Prämissen bei Vorliegen einer wesentlichen Unsicherheit i. S. d. IDW PS 270 n.F. (10.2021) (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB),
- › Angabepflichten bei Vorliegen von bestandsgefährdenden Risiken (wesentliche Unsicherheit) (IDW RS HFA 17 Tz. 2 i. V. m. IDW PS 270 n.F. (10.2021) Tz. 9);

// 3. Finanzanlagen (§ 253 Abs. 3 Satz 5 und 6 HGB)

- › Bewertung von Finanzanlagen,
- › Angaben zu den bei Finanzanlagen angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
- › Außerplanmäßige Abschreibungen auf Finanzanlagen (§ 277 Abs. 3 Satz 1);

// 4. Entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwert (§§ 285 Nr. 13, 314 Abs. 1 Nr. 20 HGB; DRS 23)

- › Erläuterung des Zeitraumes, über den ein entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwert abgeschrieben wird,
- › nachvollziehbare Darlegung der wesentlichen, wertbestimmenden Faktoren, die der Schätzung der Nutzungsdauer zu Grunde liegen bzw. nachvollziehbare Begründung bei Anwendung einer typisierten Nutzungsdauer (§ 253 Abs. 3 Satz 3 und 4 HGB, § 7 Abs. 1 Satz 3 EStG);

* Details können den Berichten über die Berufsaufsicht unter www.wpk.de/oefentlichkeit/berichte/berufsaufsicht/ oder auch dem Praxishinweis zur Abschlussprüfung unter www.wpk.de/wissen/praxishinweise/abschlusspruefung/ entnommen werden.

// 5. Immobilienbewertung

(§ 253 Abs. 3 Satz 5 und Abs. 4 [i. V. m. § 298 Abs. 1 HGB], §§ 284 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, 313 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 HGB)

- › Bewertung von Immobilien des Umlaufvermögens unter Berücksichtigung von Anhaltspunkten für eine Wertminderung,
- › Bewertung von Immobilien des Anlagevermögens unter Berücksichtigung von Anhaltspunkten für eine voraussichtlich dauernde Wertminderung,
- › Bewertung von durch Immobilien gesicherte Forderungen,
- › Bewertung von Beteiligungen an immobilienhaltenden Objektgesellschaften und Immobilienfonds unter Berücksichtigung von Anhaltspunkten für eine Wertminderung,
- › Angaben zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Angaben zu begründeten Abweichungen hiervon sowie gesonderte Darstellung von deren Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage;

// 6. Angaben zum Abschlussprüferhonorar

(§§ 285 Nr. 17, 314 Abs. 1 Nr. 9 HGB)

- › Angabe des vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechneten Gesamthonorars, aufgeschlüsselt nach § 285 Nr. 17 a) - d) bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 9 a) - d) HGB;

// 7. Angaben zu Sicherungsgeschäften

(§§ 285 Nrn. 19 und 23, 314 Abs. 1 Nrn. 11 und 15 HGB)

- › Angaben hinsichtlich der nicht zum beizulegenden Zeitwert bilanzierten derivativen Finanzinstrumente zu Art und Umfang, zum beizulegenden Zeitwert, zur angewandten Bewertungsmethode, zum gegebenenfalls vorhandenen Buchwert sowie zum Bilanzposten, in welchem der Buchwert erfasst ist, und den Gründen, warum der beizulegende Zeitwert nicht bestimmt werden kann,
- › Angaben hinsichtlich der gemäß § 254 HGB gebildeten Bewertungseinheiten zum Betrag des abgesicherten Grundgeschäfts, zu den Arten von Bewertungseinheiten (Mikro-, Makro- oder Portfolio-Hedge) und zur Höhe der damit abgesicherten Risiken; für die jeweils abgesicherten Risiken, warum, in welchem Umfang und für welchen Zeitraum sich die gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströme sich künftig voraussichtlich ausgleichen einschließlich der Methode der Effektivitätsermittlung;

// 8. Lagebericht beziehungsweise

Konzernlagebericht
(§§ 289, 315 HGB; DRS 20)

a) Bericht zum Geschäftsverlauf und zur Lage

- › Ausgewogene und umfassende, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit angemessene Analyse (Erläuterung und Beurteilung),
- › Einbeziehung der bedeutsamsten Leistungsindikatoren sowie des Geschäftsergebnisses unter Bezugnahme auf den Jahresabschluss („roter Faden“) und unter systematischer Darstellung von Ursachen und Wirkzusammenhängen;

b) Risiko- und Prognoseberichterstattung im Lagebericht oder im Konzernlagebericht

- › Vergleich der in der Vorperiode berichteten Prognosen mit der tatsächlichen Geschäftsentwicklung im Konzernlagebericht (vgl. DRS 20, Tz. 57),
- › Berichterstattung über wesentliche Einzelrisiken und ggf. über bestandsgefährdende Risiken (§§ 289 Abs. 1 Satz 4, 315 Abs. 1 Satz 4 HGB; DRS 20.146 ff.),
- › Umfang der Prognoseberichterstattung zu den bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren eines Unternehmens oder eines Konzerns einschließlich der Prognosegenauigkeit (§§ 289 Abs. 1 Satz 4, 315 Abs. 1 Satz 4 HGB) unter Berücksichtigung der unter Umständen reduzierten Anforderungen an die Prognosegenauigkeit bei Unternehmen mit geringem Umfang und/oder geringer Komplexität der Geschäftstätigkeit (vgl. WPK Magazin 3/2022, Seite 38; www.wpk.de/wissen/praxis-hinweise/abschlusspruefung/),
- › Zukunftsbezug der Prognoseberichterstattung bei Aufstellung eines Lageberichts oder Konzernlageberichts nach dem nächsten Bilanzstichtag (vgl. DRS 20.127).

bm



MITGLIEDER FRAGEN – WPK ANTWERT

Neu auf WPK.de vom 17. September 2025

AUCH ONLINE
[www.wpk.de/
mitglieder-fragen/](http://www.wpk.de/mitglieder-fragen/)

Spezielle Fortbildung für künftige Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung (auch sogenannte „Grandfather“)

Im Vertrauen darauf, dass die CSRD zeitnah in deutsches Recht umgesetzt wird, haben meine Kollegen und ich seit dem Jahr 2023 spezielle Fortbildungen für künftige Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung besucht. Besteht Anlass zur Sorge, dass die WPK diese Fortbildungen im Registrierungsprozess nicht anerkennen könnte?

Vorab: Anträge auf Registrierung als Prüfer für die Nachhaltigkeitsberichterstattung können erst gestellt werden, wenn das CSRD-Umsetzungsgesetz in Kraft getreten ist. Der Regierungs-

entwurf, der aktuell den Bundesrat erreicht hat, sieht vor, dass das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt. Wann dies der Fall sein wird, kann die WPK nicht vorhersagen. Das Gesetzgebungsverfahren muss abgewartet werden.

// Fortbildungsinhalte

Die Fortbildung muss die in § 24b Abs.2 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung-RegE (WiPrPrüfV) genannten Inhalte umfassen (§ 13d Abs. 3 Satz 2 WPO-RegE, Art. 23 Nr. 16 des RegE).

§ 24b Absatz 2 WiPrPrüfV-RegE sieht vor (vgl. Art. 26 Nr. 14):

1. rechtliche Anforderungen und Standards für die Aufstellung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichte,
2. Nachhaltigkeitsanalyse,
3. Due-Diligence-Prozesse zu Nachhaltigkeitsaspekten und
4. rechtliche Anforderungen und Standards für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten.



Siehe hierzu auch WPK Magazin 2/2024,
Seite 34.

// Fortbildungsdauer

Weiterhin ist ein Umfang von mindestens 40 Stunden spezieller Fortbildung vorgesehen (vgl. die Begründung zu § 13d Abs. 3 WPO-RegE, zu Art. 23 Nr. 16 des RegE).

// Vorstand arbeitet an Lösung

Der Vorstand der WPK arbeitet daran, dass Mitglieder der WPK, die eine derartige spezielle Fortbildungsveranstaltung bereits im Vorgriff auf die CSRD-Umsetzung besucht haben, diese auch für die künftige Registrierung als Prüfer für die Nachhaltigkeitsberichterstattung verwenden können. Die weiteren Beratungen in den Gremien der WPK, vor allem auch im Beirat, sind jedoch abzuwarten. Wir bitten um Geduld. ge

Regierungsentwurf eines CSRD-Umsetzungsgesetzes –
BR-Drucksache 435/25 vom 5. September 2025
www.wpk.de/link/mag042501/

NACHHALTIGKEIT

Neu auf WPK.de vom 17. November 2025 (bearbeitet für das WPK Magazin)

Europäisches Parlament einigt sich auf Standpunkt

Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und Sorgfaltspflichten

Das Europäische Parlament hat sich am 13. November 2025 mit 382 Ja-Stimmen, 249 Nein-Stimmen und 13 Enthaltungen auf einen Standpunkt zur geplanten Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß CSRD sowie zu den Sorgfaltspflichten nach der CSDDD geeinigt.

Die wesentlichen Inhalte der Einigung des Europäischen Parlaments sind:

- › **CSRD:** In den Anwendungsbereich sollen Unternehmen mit mehr als durchschnittlich 1.750 Beschäftigten und Umsatzerlösen von über 450 Mio. Euro fallen.
- › **CSDDD:** Der Anwendungsbereich soll Unternehmen mit mehr als 5.000 Beschäftigten und Umsatzerlösen von über 1.500 Mio. Euro erfassen. Zudem sieht die Position des EU-Parlaments vor, auf verpflichtende Klimatransitionspläne zu verzichten und die Haftung auf nationaler Ebene zu regeln.

Der Rat der Europäischen Union hatte sich bereits am 23. Juni 2025 auf einen Standpunkt verständigt (siehe WPK Magazin 3/2025, Seite 37).

Nach der Abstimmung im Europäischen Parlament hat das Trilog-Verfahren am 18. November 2025 begonnen. Ziel ist es, bis Ende des Jahres 2025 eine Einigung über die geplanten Änderungen zu erzielen. Anschließend werden die Änderungsrichtlinien im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt. pz

Pressemitteilung des Europäischen Parlamentes vom 13. November 2025 abrufbar unter
www.wpk.de/link/mag042502/

„Quick Fix“-Verordnung

Erleichterungen für Unternehmen der ersten Welle



Am 10. November 2025 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union die Delegierte Verordnung (EU) 2025/1416 zur Änderung des ersten Sets der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) veröffentlicht.

Die sogenannte „Quick Fix“-Verordnung sieht gezielte Erleichterungen für Unternehmen der ersten Welle der Nachhaltigkeitsberichterstattung vor. Angesichts von Unsicherheiten infolge der Omnibus I-Vorschläge sollen diese Unternehmen durch verlängerte und erweiterte Übergangsvorschriften bei einzelnen Angabepflichten für die Berichtsjahre 2025 und 2026 entlastet werden (siehe WPK Magazin 3/2025, Seite 37 f.).

Die Delegierte Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Sie gilt für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2025 beginnen. Da es sich um eine EU-Verordnung handelt, gelten die Vorschriften unmittelbar in allen Mitgliedstaaten

pz

Delegierte Verordnung (EU) 2025/1416 vom 11. Juli 2025 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 im Hinblick auf die Verschiebung des Anwendungsbeginns der Angabepflichten für bestimmte Unternehmen (PDF) abrufbar unter
www.wpk.de/link/mag042503/

Neu auf WPK.de vom 30. September 2025

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Sofortige Entlastung von Unternehmen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) hat das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) angewiesen, bei der Anwendung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) zurückhaltend und unternehmensfreundlich zu agieren.

// Wegfall der Berichtspflicht sowie von Tatbeständen von Ordnungswidrigkeiten vorsehen

Die im Koalitionsvertrag vereinbarte deutliche Entbürokratisierung des LkSG soll mit dem Beschluss des Bundeskabinetts vom 3. September 2025 für eine Novellierung des Gesetzes umgesetzt werden. Der Gesetzentwurf sieht vor, die Berichtspflicht ersatzlos und rückwirkend zu streichen. Außerdem sollen neun von dreizehn Tatbeständen von Ordnungswidrigkeiten entfallen.

// BAFA stellt Prüfung von Unternehmensberichten sowie Ordnungswidrigkeitenverfahren ein

Um Unternehmen bereits jetzt zu entlasten, hat das BMWE im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) das für die Umsetzung des LkSG zuständige BAFA angewiesen, die Prüfung von Unternehmensberichten ab jetzt einzustellen. Soweit der Gesetzentwurf die Streichung von Bußgeldtatbeständen vorsieht, wird das BAFA laufende Ordnungswidrigkeitenverfahren auf Grundlage dieser Tatbestände ebenfalls einstellen und keine neuen Verfahren eröffnen.

Das LkSG soll durch eine bürokratiearme Umsetzung der europäischen Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) ersetzt werden. th

Pressemitteilung des BMWE vom 26. September 2025 abrufbar unter
www.wpk.de/link/mag042504/

Neu auf WPK.de vom 29. September 2025

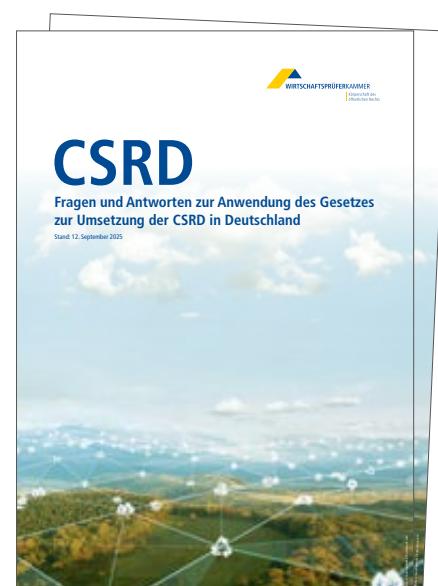
Gesetz zur Umsetzung der CSRD in Deutschland

Fragen und Antworten der WPK aktualisiert

Der Ausschuss Nachhaltigkeit der WPK hat in seiner Sitzung am 12. September 2025 den Katalog der „Fragen und Antworten zur Anwendung des Gesetzes zur Umsetzung der CSRD in Deutschland“ aktualisiert. Der Vorstand hat der Überarbeitung zugestimmt.

Die Überarbeitung des Fragenkatalogs erstreckt sich insbesondere auf Aktualisierungen infolge der Veröffentlichung des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der CSRD vom 3. September 2025. la

Fragen und Antworten abrufbar unter
www.wpk.de/wissen/nachhaltigkeitskompass/csrdfaq/



Aktuelle Veröffentlichungen

IFAC

Übersicht ausgewählter IFAC-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards: www.ifac.org/news/

November	
10.11.2025	International Federation of Accountants (IFAC): Global Accountancy Leaders Converge in Mexico City to Shape the Future of the Profession
Oktober	
30.10.2025	International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA): The role of Ethics and Accountants
20.10.2025	IFAC: Launches "Opening Doors" Principles to Broaden Access to the Accountancy Profession
07.10.2025	IESBA: Handbook 2025 Edition
September	
30.09.2025	International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) und IESBA: Joint Statement on the Appointment of Tshegofatso Modise as PLOB Chair
24.09.2025	IFAC: Welcomes Thomas Müller-Marqués Berger as Chair of the International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB)
17.09.2025	IAASB: 2025 Handbook Now Available
08.09.2025	IESBA: Publishes New Guidance to Support Implementation of Standards on External Experts and Sustainability Assurance
01.09.2025	IAASB: Adopts New Publicly Traded Entity Definition Aligned with the IESBA Code of Ethics

IFRS Foundation

Übersicht ausgewählter Veröffentlichungen der IFRS-Foundation seit der letzten Ausgabe:
www.ifrs.org/news-and-events/news/

November	
06.11.2025	IFRS Foundation: Trustees discuss strategic priorities and progress on transformation programme to ensure organisation is fit for the future
Oktober	
02.10.2025	IFRS Foundation: Trustees begin search for next IASB Chair
September	
25.09.2025	IFRS Foundation: New educational materials available to support implementation of the IFRS for SMEs Accounting Standard
12.09.2025	IFRS Foundation: Appoints Hans-Ulrich Engel as Trustee

EFRAG

Übersicht ausgewählter EFRAG-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe:
www.efrag.org/en/news-and-calendar/news

Oktober	
28.10.2025	European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG): VSME in Action: Highlights from EFRAG's 6 October Event Now Available
23.10.2025	EFRAG: Releases Final Comment Letter on IASB's Post-Implementation Review of IFRS 16 Leases
08.10.2025	EFRAG: Unveils Draft Simplified ESRS: A European Milestone for Sustainability Reporting
September	
26.09.2025	EFRAG: Launches consultation on Draft Endorsement Advice for Amendments to the Reduced Disclosure Standard
25.09.2025	EFRAG: Releases the mappings of digital tools, platforms and initiatives for SME sustainability reporting

Accountancy Europe

Übersicht ausgewählter Accountancy Europe-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe:
accountancyeurope.eu/publications

November	
10.11.2025	Accountancy Europe (ACE): EFRAG's VSME market acceptance survey – Consultation Response
07.11.2025	ACE: DORA review: balancing digital resilience and simplification – Statement
Oktober	
20.10.2025	ACE: Omnibus sustainability package: Accountancy Europe's hub – Publication
17.10.2025	ACE: EC's call for evidence on digital omnibus – Consultation Response
10.10.2025	ACE: 7 principles for AML Regulatory Technical Standards development – Publication
01.10.2025	ACE: 28th regime consultation – Consultation Response
September	
30.09.2025	ACE: EFRAG's draft amended ESRS – Consultation Response
26.09.2025	ACE: CSRD transposition overview – Publication
24.09.2025	ACE: Sustainability statements based on ESRS: "compliance" or "fair presentation"?
15.09.2025	ACE: EU audit supervision reform: a well-designed approach needed to support capital markets – Statement
12.09.2025	ACE: Recommendations to streamline the EU tax system – Publication
August	
28.08.2025	ACE: Supervisory expectations versus financial reporting requirements – Publication

Technologie, Nachwuchs und Nachhaltigkeit

IFAC-Strategieplan 2026 bis 2030



(v. li.) WPK-Präsident Andreas Dörschell, WPK-Geschäftsführer Dr. Michael Hüning

„Global Connect – Better Together“ lautete das Motto einer Vortrags- und Diskussionsveranstaltung vom 12. bis 13. November 2025 in Mexiko City, die den Rahmen für die Mitgliederversammlung 2025 der International Federation of Accountants (IFAC) bildete. Die WPK war vor Ort vertreten.

// IFAC-Aktivitäten

IFAC-CEO Lee White berichtete insbesondere über die Aktivitäten zur Stärkung der Mitgliederorientierung (globale Ausrichtung der Accountancy Profession, Betonung von beruflicher Integrität und fachlicher Exzellenz) sowie zur Zusammenarbeit mit dem Forum of Firms, Accountancy Europe, der International Organization of Securities Commissions (IOSCO), der European Contact Group (ECG) und anderen Stakeholdern. Vorgestellt und verabschiedet wurde der Strategieplan für die Jahre 2026 bis 2030 mit besonderem Fokus auf den Themen Technologie, Nachwuchs und Nachhaltigkeit.

Ian Carruthers, scheidender Vorsitzender des International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB), stellte die Arbeit des Gremiums vor. Sein Nachfolger wird WP/StB Thomas Müller-Marqués Berger, der den Vorsitz ab Januar 2026 für drei Jahre übernehmen wird (siehe auch Seite 31 in diesem Heft).

Vorträge und Diskussionsrunden boten Gelegenheit zur Information und zum Austausch über aktuelle internationale Entwicklungen, darunter Gespräche mit den Vorsitzenden des International Auditing and Assurance Standards Board

(IAASB), Tom Seidenstein, und des International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA), Gabriela Figueiredo Dias.

// Nachhaltigkeit

Sue Lloyd, stellvertretende Vorsitzende des International Sustainability Standards Board (ISSB), gab Einblicke in die Entwicklung der Nachhaltigkeitsberichterstattung. In fast 40 Jurisdiktionen, die rund 60 % der weltweiten volkswirtschaftlichen Leistung repräsentieren, werden ihren Angaben zufolge die Standards des ISSB angewendet. Darin liege ein großer Nutzen für die Kapitalmärkte. Die Standards ermöglichen ein globales Level Playing Field für Unternehmen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die Omnibus-Vorschläge der Europäischen Union bezeichnete Lloyd als Chance der Annährung der europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) und der Standards des ISSB.

// Private Equity

Ein Vortrag widmete sich der Entwicklung von Private Equity-Beteiligungen in der Accountancy Profession. In den letzten Jahren ist ein erheblicher Anstieg entsprechender Transaktionen zu beobachten. Die IFAC plant eine Veröffentlichung zu den verschiedenen Transaktionsmodellen. Diese soll darstellenden Charakter haben. Empfehlungen sind nicht beabsichtigt. Die IFAC nimmt beim Thema Private Equity eine neutrale Position ein.

Vertreter aus Deutschland in IFAC-Gremien und unabhängigen Standardsetzern

Anfang 2025 standen die jährlichen Nominierungen von Kandidaten für die Gremien der International Federation of Accountants (IFAC) und die unabhängigen Standardsetzer an.

IDW und WPK haben WP/CPA Prof. Dr. Sven Hayn für das International Panel on Accountancy Education (IPAE) für eine dreijährige Amtszeit ab Januar 2026 erfolgreich nominiert. Vor dem Hintergrund der globalen Themen des Berufsstandes ist die zukünftige Mitwirkung eines deutschen Vertreters in diesem Gremium sehr begrüßenswert.

WP/StB Thomas Müller-Marqués Berger ist zum neuen Vorsitzenden des International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB) für eine dreijährige Amtszeit ab 2026 berufen worden. Damit übernimmt erstmals ein deutscher Vertreter die Leitung des Gremiums, das weltweit maßgeblich für die Entwicklung hochwertiger Rechnungslegungsstandards im öffentlichen Sektor verantwortlich ist. Müller-Mar-

qué Berger war bereits Mitglied des IPSASB für zwei Amtszeiten (2009 bis 2014, seinerzeit nominiert durch IDW und WPK) und übernahm von 2016 bis 2023 den Vorsitz der Consultative Advisory Group (CAG), einer Beratungsgruppe für das IPSASB.

WP/StB Michael Niehues, den WPK und IDW im Vorjahr erfolgreich für eine dreijährige Amtszeit im IFAC Board nominiert hatten (siehe WPK Magazin 4/2024, Seite 46), wird auch im Jahr 2026 im Planning and Finance Committee (PFC) – einem Unterausschuss des IFAC Board – als Mitglied mitwirken.

Zudem wird FCA Gillian Waldbauer ab 2026 Mitglied der Public Policy and Regulation Advisory Group (PPRAG) – einem Unterausschuss des IFAC Board.

Erfreulich ist zudem, dass in dem im Jahr 2024 neu eingerichteten IFAC Young Leaders Collective – einer Beratungsgruppe junger beziehungsweise angehender Berufsangehöriger – mit Florian Meier ab 2026 erneut ein deutscher Repräsentant vertreten ist.



Dr. Maik Esser-Müllenbach
IPSASB¹

2022 – 2024
2025 – 2027



WP/CPA Prof. Dr. Sven Hayn
IFAC IPAE²

2026 – 2028



Robert Köthner
IAASB³

2024 – 2026



Florian Meier
IFAC YLC⁴

2026



WP/StB Thomas Müller-
Marqués Berger
IPSASB⁵ Chair

2026 – 2028



WP/StB Michael Niehues
IFAC Board⁶
IFAC PFC⁷

IFAC Board 2024 – 2027
IFAC PFC ab 2025



Joshua Oestringr
IFAC YLC⁸

2024 – 2025



WP/StB Tobias Polka
IFAC SMPAG⁹

2022 – 2024
2025 – 2027



WP/StB Ingmar Rega
IFAC PPRAG¹⁰

2021 – 2025



FCA Gillian Waldbauer
IFAC PPRAG¹¹

ab 2026

5 Unabhängiger Standardsetter für internationale Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor (International Public Sector Accounting Standards Board).

6 Leitungsgremium von IFAC.

7 IFAC Board Unterausschuss zur Überwachung des IFAC-Managements bei der Erstellung, Implementierung und Kontrolle der Strategien und Tätigkeiten der IFAC (Planning and Finance Committee).

8 IFAC-Beratungsgruppe junger bzw. angehender Berufsangehöriger, gegründet in 2024 (Young Leaders Collective).

9 IFAC-Beratungsgruppe für kleine und mittlere Praxen (Small and Medium Practices Advisory Group).

10 IFAC Board Unterausschuss zur Entwicklung von Positionen von IFAC, zu Forschungsprojekten und zur Interaktion mit externen Organisationen (Public Policy and Regulation Advisory Group).

11 IFAC Board Unterausschuss zur Entwicklung von Positionen von IFAC, zu Forschungsprojekten und zur Interaktion mit externen Organisationen (Public Policy and Regulation Advisory Group).

- 1 Unabhängiger Standardsetter für internationale Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor (International Public Sector Accounting Standards Board).
- 2 IFAC-Beratungsgruppe für Berufsausbildung und -fortbildung (International Panel on Accountancy Education), zum 1. September 2019 eingerichtet als Nachfolger des IAESB (International Accounting Education Standards Board).
- 3 Unabhängiger Standardsetter für internationale Prüfungs- und Qualitätsmanagementstandards (International Auditing and Assurance Standards Board).
- 4 IFAC-Beratungsgruppe junger bzw. angehender Berufsangehöriger, gegründet in 2024 (Young Leaders Collective).

Eng gefasste Änderungen von ISQMs, ISAs und ISRE 2400 (Revised)

Das International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) hat am 1. September 2025, unmittelbar nach deren Bestätigung durch das Public Interest Oversight Board (PIOB), die eng gefassten Änderungen von ISQMs, ISAs und ISRE 2400 (Revised) veröffentlicht. Die Änderungen sind eine Folge der Überarbeitung der Definitionen von „publicly traded entity“ und Unternehmen von öffentlichem Interesse im IESBA Code of Ethics. Hierzu hatte die WPK Stellung genommen (siehe WPK Magazin 2/2025, Seite 41).

// Änderungsbereiche

- › Übernahme der in den IESBA Code of Ethics übernommenen Definition des Begriffs „publicly traded entity“ (PTE) in die ISQMs und bestimmten ISAs unter Berücksichtigung der Zuständigkeit lokaler Standardsetzer und Regulierungsbehörden bei der Definition von PTEs für ihre Rechtsordnungen.
- › Aufnahme eines übergeordneten Ziels für differenzierte Anforderungen in den ISQMs und ISAs im Hinblick auf PTEs und eines Rahmens hinsichtlich der Angemessenheit der Anwendung solcher Anforderungen auf andere Unternehmen.

- › Änderung der Anwendbarkeit der bestehenden Anforderungen für Prüfungen von „listed entities“ auf Prüfungen von „publicly traded entities“.
- › Aufnahme einer neuen Anforderung in ISRE 2400 (Revised) zur Offenlegung im Bericht des Abschlussprüfers, falls der Abschlussprüfer Unabhängigkeitsanforderungen anwendet, die für die Prüfung von Abschlüssen bestimmter Unternehmen, zum Beispiel für Unternehmen von öffentlichem Interesse, spezifisch sind.

// Anwendung

Die eng gefassten Änderungen sind für Prüfungen beziehungsweise prüferische Durchsichten von Abschlüssen für Zeiträume anzuwenden, die am oder nach dem 15. Dezember 2026 beginnen. Somit betreffen die Änderungen bei kalendergleichen Geschäftsjahren erstmals Prüfungen von Jahres- und Konzernabschlüssen zum 31. Dezember 2027. br

Informationen des IAASB vom 1. September 2025 abrufbar unter www.wpk.de/link/mag042505/

IAASB Handbook 2025

Am 17. September 2025 hat das International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) das 2025 *Handbook of International Quality Management, Auditing, Review, Other Assurance, and Related Services Pronouncements* veröffentlicht. Es erscheint erstmals in fünf Bänden und enthält die aktuellen internationalen Prüfungsstandards ISA sowie weitere fachliche Standards und Verlautbarungen des IAASB.

Bislang noch nicht in Kraft getreten, aber im Handbuch enthalten, sind:

- › ISA 240 (Revised), The Auditor's Responsibilities Relating to Fraud in an Audit of Financial Statements,

- › ISA 570 (Revised 2024), Going Concern und
- › ISSA 5000, General Requirements for Sustainability Assurance Engagements.

Das Handbuch kann auf der Internetseite des IAASB heruntergeladen oder in gedruckter Form bestellt werden. pz

IAASB Handbook 2025 abrufbar unter www.wpk.de/link/mag042506/

Neu auf WPK.de vom 9. Oktober 2025

IESBA Handbook 2025

Am 7. Oktober 2025 hat das International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) das 2025 Handbook of the International Code of Ethics for Professional Accountants (including International Independence Standards) veröffentlicht. Es steht ab sofort digital zur Verfügung; die gedruckte Ausgabe ist bestellbar. Das Werk erscheint erstmals in zwei Bänden.

// Erster Band

Volume 1 enthält unter anderem die im Juni 2025 in Kraft getretenen Regelungen zu Steuergestaltungen (Tax Planning Pronouncement), zudem die vom IESBA verabschiedeten Überarbeitungen zu den Themen Verwendung der Arbeit externer Experten (Using the Work of an External Expert) sowie Anpassungen im Bereich Nachhaltigkeitsberichterstattung (Sustainability Reporting-related Revisions). Diese treten im Dezember 2026 in Kraft. Das IESBA empfiehlt eine frühere Anwendung.

// Zweiter Band

Volume 2 umfasst insbesondere die internationalen Ethikstandards für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung (International Ethics Standards for Sustainability Assurance), einschließlich Unabhängigkeitsstandards (Independence Standards), sowie weitere Überarbeitungen des Code of Ethics im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsprüfungen (Other Revisions to the Code Relating to Sustainability Assurance) und den Bestimmungen zur Verwendung der Arbeit externer Experten (Using the Work of an External Expert). Diese Regelungen gelten ab Dezember 2026, bestimmte Unabhängigkeitsvorschriften im Zusammenhang mit Wertschöpfungsketten (Independence Provisions relating to Value Chain) treten jedoch erst im Juli 2028 in Kraft. Das IESBA empfiehlt auch hier eine frühere Anwendung. en

IESBA Handbook 2025 abrufbar unter
www.wpk.de/link/mag042507/

Neu auf WPK.de vom 17. September 2025

ESMA passt ESEF-Taxonomie an neue IFRS an

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) hat am 11. September 2025 einen Entwurf zur Änderung der technischen Regulierungsstandards (RTS) zum einheitlichen elektronischen Berichtsformat (ESEF) veröffentlicht. Ziel ist die Anpassung der ESEF-Taxonomie an die von der IFRS Foundation am 27. März 2025 veröffentlichte IFRS-Rechnungslegungstaxonomie (WPK Magazin 2/2025, Seite 32) sowie an die neuesten Inline-XBRL-Spezifikationen.

Der Entwurf wurde der Europäischen Kommission übermittelt, welche innerhalb von drei Monaten über die Annahme der Änderungen entscheidet. Anschließend haben Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union die Möglichkeit, innerhalb von drei Monaten Einwände zu erheben. pz

// IFRS 18 und IFRS 19

Die Aktualisierung berücksichtigt insbesondere die neuen IFRS 18 Darstellung und Angaben im Abschluss und IFRS 19 Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben. Da es sich um eine rein technische Anpassung der ursprünglichen RTS handelt, hat die ESMA auf eine öffentliche Konsultation verzichtet.

Entwurf zur Änderung der technischen Regulierungsstandards (RTS) zum einheitlichen elektronischen Berichtsformat (ESEF) (PDF) abrufbar unter
www.wpk.de/link/mag042508/

Aktualisiertes ESEF-Berichterstattungshandbuch der ESMA

Am 14. Oktober 2025 hat die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority, ESMA) das ESEF-Berichterstattungshandbuch über das einheitliche europäische elektronische Format aktualisiert (ESEF Reporting Manual).

Das aktualisierte Handbuch berücksichtigt unter anderem die vorgeschlagene Änderung des technischen Regulierungsstandards (RTS) für ESEF, mit der die Aktualisierungen der IFRS-Taxonomie 2025 sowie Anpassungen der XBRL-Spezifikationen abgebildet werden.

Die ESMA erwartet, dass Emittenten die im Berichterstattungshandbuch enthaltenen Leitlinien bei der Erstellung ihrer Jahresfinanzberichte für 2025 befolgen. Auch Softwarefirmen haben die Anleitungen der ESMA bei der Entwicklung ihrer Produkte für die Erstellung von Jahresfinanzberichten im iXBRL-Format zu beachten.

pz

ESEF-Berichterstattungshandbuch der ESMA (PDF) abrufbar unter www.wpk.de/link/mag042509/

Prüfungsschwerpunkte 2026 der ESMA

Am 14. Oktober 2025 hat die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA (European Securities and Markets Authority) ihre Prüfungsschwerpunkte für die kommende Prüfungssaison 2026 veröffentlicht. Diese wurden gemeinsam mit den nationalen Aufsichtsbehörden festgelegt und sind bei der Erstellung und Prüfung der IFRS-Abschlüsse für das Geschäftsjahr 2025 von kapitalmarktorientierten Unternehmen besonders zu berücksichtigen.

// IFRS-Abschlüsse

Als einen der Prüfungsschwerpunkte für die IFRS-Abschlüsse nennt die ESMA **geopolitische Risiken und Unsicherheiten**. Diese dürften aufgrund ihrer weitreichenden und vielfältigen Auswirkungen auf die Geschäftsentwicklung, die Finanzlage und die Offenlegungspflichten für den Jahresabschluss 2025 von großer Bedeutung sein. Auf die Finanzberichterstattung könnten sich diese beispielsweise in potenziellen Wertminde rungen und Abschreibungen von Vermögenswerten, in Ände rungen bei der Umsatzrealisierung oder bei der Werthaltigkeit latenter Steueransprüche auswirken. Darüber hinaus könnten Neubewertungen der Rückstellungen, der Liquiditätsrisiken, der in Bewertungsmodellen verwendeten Schlüsselannahmen, der Einhaltung von Kreditauflagen, der Annahmen zur Unternehmensfortführung oder ähnlichem erforderlich sein.

Einen weiteren Schwerpunkt legt die ESMA auf die **Segmentberichterstattung** der Unternehmen. Vor allem müssen

hierbei die Zuordnung der Geschäftssegmente mit der internen Steuerung durch das Management übereinstimmen und die Kriterien für Aggregation, Segmentabgrenzung sowie bedeutende Kunden oder Regionen klar erläutert werden.

// Nachhaltigkeitsberichterstattung

Auch hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung hat die ESMA Prüfungsschwerpunkte festgelegt. Erwartet werden beispielsweise detaillierte Angaben zum Prozess der Wesentlichkeitsanalyse, insbesondere zu Schwellenwerten, Datenquellen, Stakeholdern und Entscheidungswegen.

// ESEF

Bei der Prüfung der Jahresabschlüsse 2025, die im ESEF-Format eingereicht werden, achten die ESMA und die Aufsichtsbehörden besonders auf häufig auftretende Fehler in der Kapitalflussrechnung. Unternehmen sollten sorgfältig prüfen, ob diese typischen Fehler auch ihre einzelnen Posten in der Kapitalflussrechnung betreffen, bevor sie diese im ESEF-Format kennzeichnen und einreichen.

Informationen zu den Prüfungsschwerpunkten 2026 der ESMA abrufbar unter www.wpk.de/link/mag042510/

Jahrestreffen Norddeutschland



Rosemarie Gergen (vorne 3. v. re.), Claus Ruhe Madsen (vorne 2. v. re.) und Gäste in Kiel

m Herbst 2025 fanden in Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern wieder die traditionellen Jahrestreffen der WPK statt.

- In **Kiel** begrüßte Rosemarie Gergen, Landespräsidentin der WPK in Schleswig-Holstein, am 13. Oktober 2025 Wirtschaftsminister Claus Ruhe Madsen im Kreis ihrer Gäste.
- Das Jahrestreffen in **Hamburg** fand am 29. Oktober 2025 statt. Landespräsident Udo Bensing begrüßte seine Gäste im Anglo-German Club und freute sich sehr über die Teilnahme des Präsidenten der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg, Senator Dr. Andreas Dressel.
- Professor Dr. Winfried Melcher, Landespräsident der WPK in Mecklenburg-Vorpommern, lud seine Gäste am 6. November 2025 in die Landeshauptstadt **Schwerin** ein. Als Keynote-Speaker hieß er Prof. Dr. Patrick Velte willkommen, Professor für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Accounting, Auditing & Corporate Governance, an der Leuphana Universität Lüneburg.

Zu allen Jahrestreffen waren Vertreter aus Politik, Wirtschaft und Verwaltung, von Kammern, Verbänden und Landesrechnungshöfen erschienen. Die Landespräsidentin und die Landespräsidenten gingen in ihren Ansprachen auf berufs-politische Entwicklungen ein.

// Umsetzung der CSRD in Deutschland

Im Mittelpunkt stand die Umsetzung der EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung CSRD. Nach wie vor sei offen, ob neben Wirtschaftsprüfern auch weitere Anbieter von Prüfungsdienstleistungen mit der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten betraut werden.

Aus Sicht der WPK sei die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Ergebnis eine neue Vorbehaltsaufgabe des Berufstandes. Wirtschaftsprüfer haben strenge und detaillierte Regelungen zur Unabhängigkeit zu beachten. In den Praxen seien Qualitätssicherungssysteme implementiert, die die Anforderungen der CSRD vollumfänglich erfüllen. Mit der WPK existiere zudem eine Berufsorganisation, welche die Anforderungen der CSRD bezüglich der Qualitätskontrolle, der Berufsaufsicht, des Berufsregisters und des Berufsexamens abdeckt. Sollten neben dem Berufsstand auch andere Anbieter von Prüfungsdienstleistungen als Nachhaltigkeitsprüfer zugelassen werden, müssten für sie gleichwertige Bedingungen gelten.

Auf dem Jahrestreffen in Mecklenburg-Vorpommern unterzog Prof. Dr. Patrick Velte die Veränderungen der Berichts- und Sorgfaltspflichten von CSRD, Taxonomie-Verordnung und CSDDD sowie des Anwenderbereichs infolge der „Omnibus“-Initiative der EU-Kommission einer kritischen Würdigung.

→

// Mut zur Innovation

Der schleswig-holsteinische Wirtschaftsminister Claus Ruhe Madsen thematisierte in seinem Grußwort den an die Politik gerichteten Wunsch nach mehr Innovation und weniger Bürokratie. Vor der Umsetzung einer Idee würden die notwendigen Prüfungsverfahren – beispielsweise in Bauverfahren – häufig zu lange dauern. Manchmal hemme auch die Sorge, etwas falsch zu machen und dafür die Verantwortung tragen zu müssen, die Umsetzung einer Idee. Gerade in den Fällen, in denen sich später herausstelle, dass etwas nicht funktioniert habe, würde im Nachhinein häufig die Frage nach den Verantwortlichkeiten gestellt – ein Denken, das Innovation verhindere. Der Minister ermuntere die Unternehmer, den Willen und den Mut zu haben, innovativ zu sein und die Verantwortung für die Umsetzung ihrer Ideen und für ihr Tun zu übernehmen. Das Land Schleswig-Holstein müsse dies unterstützen. Dabei könne zukünftig auch künstliche Intelligenz eine Rolle spielen – wenn man diese richtig einsetze.

// Hamburger Zukunftsentscheid

Senator Dr. Dressel lobte die sachorientierte Zusammenarbeit mit dem Prüferberuf in Hamburg und ging auf aktuelle finanzpolitische Themen der Hansestadt ein. Er thematisierte den Volksentscheid „Hamburger Zukunftsentscheid“ vom 12. Oktober 2025. Hamburg soll bis zum Jahr 2040 klimaneutral werden. Der Senat sei dazu verpflichtet, dies umzusetzen. Die Kosten dürften enorm sein; eine Herausforderung, mit der man umgehen müsse. Senator Dr. Dressel ging außerdem auf das Thema Umsatzsteuer ein. Die Umsatzsteuer für Speisen in



Dr. Andreas Dressel (li.) und Udo Bensing in Hamburg

der Gastronomie soll zum 1. Januar 2026 dauerhaft auf 7 % sinken. Diese Regelung gilt nicht für Getränke. Die Finanzbehörde habe zwar Verständnis für entsprechende Wünsche, aber sie warne vor erheblichen Mindereinnahmen für das Land Hamburg, die bis 2030 auf bis zu 52 Mio. Euro geschätzt werden. Die Finanzbehörde fordere, dass der Bund die entstehenden Steuerausfälle kompensiert. eg



Prof. Dr. Winfried Melcher (2. Reihe li.), dahinter Prof. Dr. Patrick Velte (re.) und WPK-Geschäftsführer Dr. Michael Hüning (li.) und Gäste in Schwerin

Jahrestreffen Rheinland-Pfalz

Ministerpräsident Schweitzer zu Gast



Alexander Schweitzer (5. v. li.), Andreas Creutzmann (6. v. li.), WPK-Geschäftsführer Dr. Eberhard Richter (3. v. li.) und Gäste

Am 15. Oktober 2025 fand in Mainz das traditionelle Jahrestreffen der WPK mit Gästen von Kammern, Verbänden und der Justiz statt. WPK-Landespräsident Andreas Creutzmann begrüßte als Ehrengast Ministerpräsident Alexander Schweitzer. Trotz seines eng getakteten Terminplanes nahm sich Schweitzer die Zeit, um einen informativen Überblick über die politische Lage in Rheinland-Pfalz sowie im Bund zu geben.

// Bürokratieabbau

Mit dem Bürokratieabbau-Paket der Landesregierung sollen Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft, Kommunen und Behörden entlastet werden. Unnötige Bürokratie führe bei den Menschen zu Verdruss und bremse die Wirtschaft. Konkret gehe es um 57 Maßnahmen, eine vermeintlich kleine Zahl, um jede einzelne Maßnahme sei aber hart gerungen worden. Zudem stelle dies erst den Auftakt dar, weitere 34 Maßnahmen würden folgen.

Unter anderem gehe es um die Vereinfachung bei Planfeststellungsverfahren im Straßenbau, insbesondere Brückensanierungen – ein wichtiges Thema, wie sich in den letzten Jahren sehr deutlich gezeigt habe. Im Vergabewesen seien die Schwellenwerte deutlich angehoben worden, was verfahrensvereinfachend wirke.

Verwaltungsleistungen sollen digitalisiert werden, damit Bürgerinnen und Bürger diese bequem von zu Hause aus erleidigen können (zum Beispiel Wohnsitz anmelden, Bauanträge

stellen). In der Justiz werden bereits jetzt sämtliche Verfahren in Zivilsachen, an Verwaltungsgerichten, sowie in der Finanzgerichtsbarkeit rein digital bearbeitet.

// Berufskammern

Ministerpräsident Schweitzer betonte die Relevanz von Berufskammern, da sie die Interessen der jeweiligen Branche gegenüber Politik und Gesellschaft förderten. Ein Beispiel sei die Pflegekammer, deren gesetzliche Grundlage als erste derartige Kammer vor zehn Jahren in Rheinland-Pfalz geschaffen worden sei. Das Heilberufsgesetz stärke die pflegerische Selbstverwaltung und stelle sicher, dass auch die Pflegeberufe als größte Gruppe im Gesundheitswesen gleichwertig mit anderen Heilberufen in das Gesundheitssystem eingebunden seien, dadurch eine Stimme gegenüber der Politik erhielten und in politische Entscheidungen einbezogen würden.

Schweitzer betonte die große Bedeutung des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer als Lotsen des Wirtschaftswachstums und der Transformation. Den intensiven Dialog mit den Kammern möchte er fortführen. sf

Jahrestreffen Sachsen

Kulturhauptstadt Europas

Zum Jahrestreffen in Sachsen am 18. November 2025 begrüßte WPK-Landespräsidentin Regina Vieler als Ehrengast Andrea Pier, die kaufmännische Geschäftsführerin der Kulturhauptstadt Europas 2025 gGmbH. Zu den weiteren Gästen zählten Vertreterinnen und Vertreter von Kammern, Verbänden und Hochschulen sowie der Bürgschaftsbank des Freistaates.

// Nachhaltigkeitsberichterstattung

Anknüpfend an ihre Begrüßungsworte zum Jahrestreffen des vergangenen Jahres informierte Regina Vieler ihre Gäste über die aktuellen Entwicklungen bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung. Dabei ging sie auf die seither getroffenen Entscheidungen auf EU-Ebene und die nun angestrebte Umsetzung der CSR-Richtlinie in deutsches Recht ein. Weitere Themen waren die geplante Einführung des Syndikus-WP/vBP sowie die zunehmende Beteiligung von nicht den Freien Berufen angehörenden Kapitalgebern (Private Equity) an Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

// Kulturhauptstadt Chemnitz

Andrea Pier eröffnete ihr Grußwort mit einem Kurzfilm über die Höhepunkte des Kulturhauptstadtjahres in Chemnitz. Kultur sei viel mehr als Museen und Ausstellungen – auch Sport und das gemeinsame Pflanzen von Bäumen fielen unter den Kulturbegriff. Daher habe es auch kein von oben kuratiertes Programm gegeben, sondern ein von der Zivilgesellschaft umgesetztes.

Andrea Pier (li.) und Regina Vieler



i

268 Projekte **über 2.000 Veranstaltungen**

38 Kommunen **3 Landkreise**

Region mit rund 1 Mio. Menschen

100 Mio. Euro Fördergeld von Bund, Staat und Stadt

Chemnitz Kulturhauptstadt Europas

EU vergibt den Titel, trägt aber nicht zur Finanzierung bei

2025

Durch das Kulturhauptstadttjahr habe sich der Zusammenhalt zwischen Chemnitz und den umliegenden Kommunen sowie zwischen Stadt und Freistaat spürbar verbessert. Neue Arbeitsbeziehungen seien entstanden, die über das Jahr 2025 hinaus von Dauer sein könnten.

Das Projekt sei als umfassender Erfolg zu werten, mit zahlreichen Besucherrekorden und nahezu einhellig positiver Berichterstattung, auch international. Das Jahr habe nach außen und nach innen eine überaus positive Wirkung auf die Stadt Chemnitz und die Region entfaltet. ba

Jahrestreffen Brandenburg

Finanzminister Crumbach zu Gast



Robert Crumbach (re.) und Sebastian Giese

Sebastian Giese, Landespräsident der WPK in Brandenburg, begrüßte zum Jahrestreffen am 24. November 2025 in der Landeshauptstadt Potsdam als Ehrengast Finanzminister Robert Crumbach und zahlreiche weitere Gäste, die nahestehende Kammern und Verbände sowie die Wissenschaft repräsentierten.

In seiner Begrüßung ging Giese auf verschiedene berufspolitische Themen ein, die derzeit im Mittelpunkt der Diskussion stehen. Dazu gehört zentral die anstehende Umsetzung der CSR-Richtlinie der EU in deutsches Recht. Der Bundesrat hatte sich dafür ausgesprochen, neben Wirtschaftsprüfern auch sogenannte unabhängige Erbringer von Prüfungsleistungen für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten zuzulassen. Dies sieht der Berufsstand kritisch, weil wegen der geplanten Einschränkung des Anwendungsbereichs dieser Prüfungspflicht kein Mangel an geeigneten Prüfern droht. Außerdem müsste bei Zulassung weiterer Prüfer für diese ein Qualifikations-, Regulierungs- und Aufsichtssystem geschaffen werden, das dem der Wirtschaftsprüfung entspricht. Landespräsident Giese richtete die Hoffnung und Erwartung an den Ehrengast, dass Politik verlässlich und berechenbar handelt.

// Landespolitisch turbulente Zeiten

Minister Crumbach nahm dies auf und ging in seinem Grußwort zunächst auf die aktuellen landespolitischen Entwicklungen ein. Dabei sparte er auch den aktuellen Zustand der Regierungskoalition nicht aus. Er legte sein persönliches Verständnis von Politik dar und erläuterte den Gästen die Zielsetzung der von ihm verantworteten Finanzpolitik des Landes. Anschließend lud Robert Crumbach die Anwesenden zu Fragen ein. Das Angebot wurde rege genutzt. Unter anderem ging es um die Verteilung des Sondervermögens zur Infrastruktur auf die einzelnen Bundesländer und nachfolgend auf die Kommunen.

ba

Neue Leitung der Landesgeschäftsstelle Nordrhein-Westfalen der WPK

Herr RA (Syndikusrechtsanwalt) Christian Timmer ist seit Oktober 2025 Leiter der Landesgeschäftsstelle Nordrhein-Westfalen der WPK.

Christian Timmer verfügt über eine umfängliche berufs- und verwaltungsrechtliche Expertise aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit als Referent der Mitgliederabteilung in der Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin. Dort fungierte er als zentraler Ansprechpartner der Mitglieder für berufsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Organisation von Praxen und zur Vereinbarkeit der Tätigkeit von Berufsangehörigen mit dem Beruf. Herr Timmer beschäftigte sich zudem intensiv mit Bestellungs- und Wiederbestellungsverfahren von Berufsangehörigen sowie mit Widerrufs- und Anerkennungsverfahren. Die WPK wird weiterhin sehr von seinen Erfahrungen profitieren.

Die WPK wünscht Herrn Timmer viel Erfolg für seine neue Tätigkeit in der Landesgeschäftsstelle Nordrhein-Westfalen.

wo



STELLUNGNAHMEN DER WPK

Neu auf WPK.de vom 8. Oktober 2025

Standortfördergesetz

WPK weist auf die Dauer der Veröffentlichung von Maßnahmen der Berufsaufsicht hin

Die WPK hat am 29. August 2025 zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung privater Investitionen und des Finanzstandorts (Standortfördergesetz – StoFöG) Stellung genommen. Das Bundesfinanzministerium zielt mit dem im August 2025 veröffentlichten Entwurf darauf ab, den strukturell bedingten Herausforderungen für die deutsche Wirtschaft zu begegnen. Es sollen die Vereinbarungen des Koalitionsvertrags umgesetzt werden, insbesondere

- › zur Belebung des Investitionsklimas durch Stärkung des Finanzplatzes Deutschland,
- › zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Start-ups und Erhöhung der Verfügbarkeit von Wagniskapital sowie
- › für mehr Investitionen in Infrastruktur und erneuerbare Energien.

In diesem Rahmen soll auch die WPO dahingehend angepasst werden, dass künftig Register- und Sanktionsinformationen im europäischen Zugangsportal (European Single Access Point – ESAP) veröffentlicht werden sollen (§§ 37 und 69 WPO-E).

// Veröffentlichung von berufsaufsichtlichen Maßnahmen oder strafrechtlichen Verurteilungen im europäischen Zugangsportal maximal fünf Jahre

In ihrer Stellungnahme hat sich die WPK dafür ausgesprochen, dass berufsaufsichtliche Maßnahmen oder strafrechtliche Verurteilungen für höchstens fünf Jahre im europäischen Zugangsportal veröffentlicht werden, da auch die WPK selbst

ihre Sanktionen im Sinne einer Eins-zu-eins-Umsetzung der EU-Abschlussprüfferrichtlinie nach fünf Jahren löscht (§ 69 Abs. 3 WPO).

Erfreulicherweise hat das Bundesfinanzministerium diese Anregung aufgegriffen und im Regierungsentwurf klar gestellt, dass die öffentliche Bekanntmachung von Sanktionen und Maßnahmen maximal fünf Jahre im europäischen Zugangsportal erfolgt (§ 69 Abs. 1 Satz 5 WPO-E).

// Für WP/vBP als Prüfer unter anderem relevante Vorschriften

- › **§ 32 WpHG-E:** Der Entwurf sieht vor, das Erfordernis für Unternehmen, die Einhaltung der aufsichtlichen Vorgaben nach der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister für außerbörslich gehandelte Derivate durch einen Wirtschaftsprüfer bescheinigen zu lassen, auf die unter Risikogesichtspunkten relevanten Unternehmen zu beschränken. Dies soll die Anzahl der betroffenen Unternehmen (vor allem viele kleine) von ca. 1.500 auf 600 reduzieren.
- › **§ 3 Abs. 4 Satz 1 bis 3 BörsG-E:** Die Börsenaufsichtsbehörde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben diverse Prüfungen vornehmen oder damit auch einen externen Prüfer bestellen. Die Neufassung des § 3 Abs. 4 Satz 1 BörsG soll enger an § 44 Abs. 1 Satz 2 KWG angelehnt werden. Damit hat die Börsenaufsichtsbehörde wie bisher die Möglichkeit, entweder eine Prüfung selbst durchzuführen oder die Prüfung durch eine andere Person oder Einrichtung im Sinne des § 3 Abs. 8 BörsG durchführen zu lassen. Letzteres kann nach der Gesetzesbegründung zum Beispiel ein von der Börsenaufsichtsbehörde bestellter Wirtschaftsprüfer sein. Darüber hinaus kann die Börsenaufsichtsbehörde gegenüber dem Börsenträger künftig auch eine Prüfung anordnen, die von einem durch den Börsenträger im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde zu bestellenden externen Prüfer (nach der Gesetzesbegründung etwa einer Rechtsanwaltskanzlei oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) durchgeführt wird.
- › **§ 24 Abs. 4 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz-E:** Nach Ende des Haushaltsjahres soll die nach § 342b Abs. 1 HGB in der bis einschließlich 31. Dezember 2021 geltenden Fassung als Prüfstelle anerkannte Einrichtung eine von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfende Einnahmen- und Ausgabenrechnung aufstellen und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bis zum 30. April des auf das Umlagejahr folgenden Jahres vorlegen.

Stellungnahme der WPK vom 29. August 2025 abrufbar unter
www.wpk.de/link/mag042511/

Wir helfen Ihnen gerne Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin, Telefon +49 30 726161 -Durchwahl

QUALITÄTSKONTROLLE

Registrierung
Herr Meier LL. M. -312
Auswertung Qualitätskontrolle
Frau WP/StB Lilienthal -302
Frau WP Völtz -310
Leiterin: Frau WP/StB Gunia -300

BERUFSRECHT

Frau Ass. jur. Bernt -144
Herr Ass. jur. Dr. Goltz -145
Frau Kosterka LL. M. -322
Leiter: Herr RA Geithner -311

MITGLIEDERABTEILUNG

Herr Ass. jur. Albach -328
Frau Ass. jur. Pippert -318
Leiter: Herr RA FAVerwR Dr. Uhlmann -143

UNTERNEHMENSBERICHTERSTATTUNG UND PRÜFUNG

Herr WP/StB Branz -117
Herr WP Langosch -326
Frau WP Pietzsch -134
Leiter: Herr WP Spang -102

Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren

WPK spricht sich gegen die Aufnahme von angestellten WP/vBP in das Berufsregister der Steuerberater aus



Die WPK hat am 27. Oktober 2025 gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zu dessen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe Stellung genommen.

// Rechtsbehelfe im Berufsrecht der Rechtsanwälte, Patentanwälte und Steuerberater

Das BMJV möchte den Bereich der Rechtsbehelfe im Berufsrecht der Rechtsanwälte, Patentanwälte und Steuerberater vereinheitlichen. Als problematisch wird vor allem die sogenannte „missbilligende Belehrung“ angesehen, die bisher nicht gesetzlich geregelt ist. Zudem sind die Regelungen der

BRAO zu den Rechtsbehelfen gegen Belehrungen, Rügen und Zwangsgelder im Hinblick auf die Zuständigkeit der Gerichte und die anzuwendenden Verfahrensvorschriften unterschiedlich ausgestaltet.

Künftig soll auf den Begriff der „Belehrung“ verzichtet werden. Stattdessen wird der „rechtliche Hinweis“ eingeführt. Für Rechtsbehelfe gegen rechtliche Hinweise, Rügen, Auskunftsverlangen und Zwangsgelder bei Rechtsanwälten sollen künftig einheitlich das Anwaltsgericht zuständig und die VwGO anzuwenden sein. In der PAO, dem StBerG und teilweise auch der WPO sollen vergleichbare Änderungen vorgenommen werden; hier machen jedoch die abweichenden gerichtlichen Zuständigkeiten teilweise Modifikationen erforderlich.

Inhaltlich hat sich die WPK vor allem gegen die Aufnahme von angestellten WP/vBP in das Berufsregister der Steuerbe-



rater ausgesprochen (§ 76a Abs. 1 Nr. 2 i) StBerG-E). Im Berufsregister der WP/vBP werden diese vereinbaren Tätigkeiten auch nicht genannt. Damit kommt es zu unterschiedlichen Informationen in den Berufsregistern der WP/vBP und der Steuerberater. Weiter kann der Eindruck entstehen, dass die Steuerberatungsgesellschaft Aufgaben eines WP/vBP wahrnehmen kann.

// Änderungen der WPO

Die Änderungen der WPO sind unter anderem folgende (Art. 35 Referentenentwurf):

- **Bestellung eines Abwicklers** (§ 55c WPO-E): da die (Rechtsanwalts-)Kammern in der jüngeren Vergangenheit verstärkt und teilweise in erheblichem Umfang im

Wege der Bürgenhaftung eintreten mussten, soll die Haftung der Kammern auf 10.000 Euro pro Fall begrenzt werden, jedoch an der für den Schutz der Mandanten bedeutsamen Fortführung laufender Mandate grundsätzlich festgehalten werden.

- Die Regelungen zur **Verschwiegenheit von Ehrenamtsträgern** der WPK sollen konkretisiert werden (§ 59c Abs. 1 Satz 2 WPO-E).
- Im **Bereich der Berufsaufsicht** gibt es eine Vielzahl von Änderungen, die teilweise redaktioneller, teilweise inhaltlicher Art sind. So sollen beispielsweise Rechtsbehelfe gegen Anordnungen der WPK und der APAS in berufsaufsichtlichen Verfahren nach den § 62 Absatz 1 und 4 WPO aufgrund des Sanktionscharakters des Verfahrens und der Sachnähe zur StPO künftig vor dem Berufsgericht verhandelt werden, unter Anwendung der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO, vgl. § 62 Abs. 6 WPO-E); gleiches gilt über die Verweisung in § 62a Absatz 3 WPO-E dann für Rechtsbehelfe gegen Zwangsgelder.
- **Konkretisierung zum Thema ehrenamtliche richterliche Tätigkeit:** Um tatsächlich jedem Mitglied der WPK die Möglichkeit zu geben, sich für eine ehrenamtliche richterliche Tätigkeit zu bewerben, soll die WPK künftig verpflichtet sein, ihre Mitglieder vor der Erstellung einer Vorschlagliste darauf hinzuweisen, dass sie sich bewerben können (§ 75 WPO-E). Daneben werden weitere Regelungen neugefasst, unter anderem zum Ende der Amtszeit des Beisitzers (vgl. § 77 WPO-E).

Stellungnahme der WPK vom 27. Oktober 2025 abrufbar unter
www.wpk.de/link/mag042512/

Berufsnachwuchs von morgen

Interview mit Prof. Dr. Devrimi Kaya

Herr Professor Kaya, Sie sind Inhaber des Lehrstuhls für Business Analytics and Sustainability an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Im Masterstudiengang FACT können Studentinnen und Studenten neben der Erbringung von Pflichtleistungen ihren Studienschwerpunkt im Vertiefungsbereich flexibel gestalten. Zur Orientierung werden berufsfeldspezifische „Menüvorschläge“ empfohlen. Was zeichnet den Master FACT an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, insbesondere mit Blick auf das Berufsfeld Wirtschaftsprüfung, aus?

Der Masterstudiengang Finance, Auditing, Controlling, Taxation (FACT) des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (WiSo) an der Universität Erlangen-Nürnberg ist ein zweijähriger Vollzeitstudiengang. Mit acht Lehrstühlen und einer Juniorprofessur ist das FACT-Institut sehr breit aufgestellt. Die Studentinnen und Studenten profitieren von einem vielseitigen, interdisziplinären Lehrangebot, welches im deutschsprachigen Raum einzigartig ist. Ein Studienstart ist sowohl im Winter- als auch im Sommersemester möglich.

Der Masterstudiengang FACT bietet eine fundierte Ausbildung in den Gebieten Finance, Accounting & Auditing, Controlling und Taxation. Durch strategische Neuberufungen und der Ausweitung des Lehrangebots, insbesondere in den Fächern Analytics und Sustainability, bereiten wir unsere Studentinnen und Studenten gezielt auf den Wandel der Berufsbilder vor. Beispielsweise wurde im Rahmen der High Tech Agenda Bayern mein Lehrstuhl für Business Analytics and Sustainability am Fachbereich neu geschaffen. Jüngst konnten wir mit Prof. Dr. Benedikt Downar (Lehrstuhl für Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung), Prof. Dr. David Hummel (Lehrstuhl für Steuerrecht und Öffentliches Recht) und Prof. Dr. Friedrich Sommer (Lehrstuhl für Controlling und Rechnungslegung) drei exzellente Kollegen gewinnen.

Neben den Pflichtkursen können die Studentinnen und Studenten im Vertiefungsbereich aus einem sehr umfangreichen Angebot an Modulen wählen. Die Menüvorschläge dienen den Studentinnen und Studenten als wichtige Orientierung, ihr Studium nach individuellen Präferenzen und Karrierezielen auszurichten. Im Menüvorschlag „Prüfungswesen“ werden beispielsweise die Module „Prüfungstechnik“ sowie „Fallstudien Auditing“ angeboten, die hervorragend auf einen Berufseinstieg in der Wirtschaftsprüfung vorbereiten.

Wir beobachten, dass sich die Tätigkeit in der Wirtschaftsprüfung zunehmend spezialisiert – etwa in den Bereichen IT-Audit und Sustainability Audit. Unsere Lehrangebote greifen diese Entwicklungen frühzeitig auf. Im Menüvorschlag „Digitization & Analytics in FACT“ können Module belegt werden, welche die Daten- und Technologiekompetenzen der Studentinnen und Studenten stärken und sie auf die Veränderung der Berufsbilder in der Praxis vorbereiten. Hierzu zählen beispielsweise die Module „Advanced Data Analytics and Machine Learning“, „Process Analytics“ und „Integrated Business Processes in SAP S/4HANA“. Das wachsende Interesse am Menüvorschlag „Sustainability in FACT“ zeigt, dass die Studentinnen und Studenten die interdisziplinäre Erweiterung des Lehrangebots aktiv annehmen.

Zahlreiche Lehrbeauftragte, Honorarprofessoren sowie Praxispartner von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, DAX-Konzernen und mittelständischen Unternehmen bringen ihre Erfahrung in die Lehre ein. Ein besonderer Erfolgsfaktor ist unser *Praxisbeirat*, der den kontinuierlichen Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis fördert. Ergänzend dazu trägt ein *Qualitätszirkel* aus studentischen Vertreterinnen und Vertretern zur Weiterentwicklung des Studiengangs bei. Dieser organisiert gemeinsam mit Praxispartnern Formate wie das Sommerfest oder das „FACT Meet & Eat“, das den direkten Kontakt zwischen Studentinnen und Studenten und potenziellen Arbeitgebern ermöglicht.

All diese Initiativen zeigen eine klare Wirkung: Zum Wintersemester 2025/26 konnten wir erfreulicherweise die Zahl der Studentinnen und Studenten gegenüber dem Vorjahr um circa 12 % erhöhen. Dies verdeutlicht, dass der Studiengang sehr gefragt ist. Besonders freut es uns, dass viele Bachelor-Absolventinnen und -Absolventen anderer Universitäten sich bewusst für den Masterstudiengang FACT an der Universität Erlangen-Nürnberg entscheiden. Auch das Urteil der Unternehmenspraxis und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ist eindeutig – laut Manager Magazin zählt die Universität Erlangen-Nürnberg zu den besten Hochschulen Deutschlands im Bereich Wirtschaftsprüfung.

Im Master FACT werden Module zur Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung angeboten. Welche Inhalte stehen im Mittelpunkt und wie erfolgt die Einbindung digitaler Inhalte?

Finanz- und Nachhaltigkeitsberichte werden in der Unterneh-



Der Master FACT überzeugt durch ein breit aufgestelltes Lehrangebot mit hoher Praxis- und Zukunftsrelevanz.

menspraxis stärker aufeinander abgestimmt und mit der Geschäftsstrategie verzahnt. Insofern ist es für uns wichtig, in den Modulen die unterschiedlichen Facetten der Unternehmensberichterstattung zu vermitteln.

Ich biete beispielsweise die Grundlagenveranstaltung „Corporate Governance and Sustainability Reporting“ an, in der die regulatorischen Rahmenbedingungen und die Nachhaltigkeitsstandards auf Basis der ESRS im Mittelpunkt stehen. Im darauf aufbauenden „Fallstudienseminar Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung“ stärken die Studentinnen und Studenten ihre Problemlösungskompetenzen, indem sie in Kleingruppen reale Praxisfälle bearbeiten und ihre Ergebnisse präsentieren. Dabei bringen sich auch unsere Praxispartner aktiv ein und zeigen unter anderem, welche technologischen Tools und Softwarelösungen eingesetzt werden, um Risiken in der Lieferkette zu identifizieren oder Treibhausgasemissionen zu erfassen. Zudem nutzen die Studentinnen und Studenten Large Language Models, um Klimarisiken in Geschäftsberichten effizient zu analysieren.

Prof. Dr. Marvin Nipper bietet in Kooperation mit einer Big Four-Gesellschaft im Masterstudiengang FACT ein Modul zur Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten mit einer im Markt führenden Softwarelösung an. Studentinnen und Stu-

denten führen eigenständig eine doppelte Wesentlichkeitsanalyse durch und verstehen auch die Herausforderungen im Prozess der Datenerfassung. Sie sehen an diesen Beispielen, dass wir einen hohen Praxis- und Anwendungsbezug in unseren Modulen haben und den Technologieaspekt konsequent in unsere Lehre integrieren.

Wie sehen Sie die praktische Ausrichtung der Studieninhalte und welche Angebote stehen zur Verfügung?

Der Masterstudiengang FACT verbindet fundierte Fach- und Methodenkompetenz mit praxisnaher Anwendung. Wir bieten zahlreiche Gastvorträge, Seminare in Zusammenarbeit mit Praxispartnern, Workshops und Exkursionen an. Hierdurch haben die Studentinnen und Studenten direkten Kontakt mit den Praxisvertretern und können im Anschluss häu-

→

fig ein Praktikum anschließen. Alle Big-4 sowie die meisten Next-6 Gesellschaften sind in Nürnberg mit Niederlassungen vertreten, was den engen Austausch mit der Praxis zusätzlich fördert – eine zentrale Stärke unseres Fachbereichs. Viele unserer Studentinnen und Studenten erhalten bereits während ihres laufenden Studiums konkrete Einstiegsangebote. Unsere Absolventinnen und Absolventen sind auf dem Arbeitsmarkt entsprechend sehr gefragt.

Welche übergreifenden Fähigkeiten und Methoden werden in Bezug auf das spätere Berufsziel des Wirtschaftsprüfers vermittelt?

Das im Masterstudiengang FACT vermittelte Fachwissen umfasst neben soliden Fakten- und Methodenkenntnissen auch ein Verständnis für die Schnittstellen zwischen verschiedenen betriebswirtschaftlichen Bereichen – etwa Unternehmensführung, Risikomanagement und Nachhaltigkeitsmanagement. Darüber hinaus fordern wir die Fähigkeit, Methoden kritisch anzuwenden, Ergebnisse zu reflektieren sowie Lösungsalternativen zu entwickeln und zu bewerten.

Die Finanzfunktion bei Unternehmen wird sich durch den Einsatz von KI dramatisch verändern. Insofern ist die frühzeitige Vermittlung von Daten-, Prozess- und Technologiekompetenzen im Masterstudiengang FACT von zentraler Bedeutung für das spätere Berufsziel als Wirtschaftsprüfer. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften müssen überzeugend darlegen können, wie durch den Einsatz von Technologien die Effizienz und Qualität von Prüfungen gesteigert werden kann. Zentrale Themen sind die Prüfung von IT-Systemen, Analyse von datenbasierten Geschäftsmodellen und Analyse von großen Datenmengen. Schließlich zählt auch die Fähigkeit, sich in einer komplexen und dynamischen Unternehmenswelt kontinuierlich anzupassen, zu den Schlüsselkompetenzen von Wirtschaftsprüfern.

Wie schätzen Sie das Meinungsbild der Studentinnen und Studenten zum Wirtschaftsprüferberuf ein und wie groß ist das Interesse, im Master FACT die Vertiefung Wirtschaftsprüfung, auch mit Fokus auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung, an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg zu wählen?

Das Interesse von Seiten der Studentinnen und Studenten an der Vertiefung Wirtschaftsprüfung ist groß. Viele von ihnen absolvieren Praktika in der Wirtschaftsprüfung und entscheiden sich bewusst für einen Berufsstart im Bereich Audit. Das Meinungsbild der Studentinnen und Studenten zum Wirtschaftsprüferberuf ist überwiegend positiv.

Der Einblick in Unternehmen unterschiedlicher Branchen, das hohe Lern- und Entwicklungspotential sowie die Modularisierung des Examens werden positiv beurteilt. Ebenso werden die Karriereperspektiven sowie die langfristigen Vergütungsmöglichkeiten positiv hervorgehoben. Gleichzeitig nehmen Studentinnen und Studenten die Arbeitszeiten in der Busy Season sowie die Doppelbelastung aus Beruf und Lernen auf dem Weg zum Wirtschaftsprüfer als sehr anspruchsvoll wahr. Weniger attraktiv erscheinen zudem geringere Ein-

stiegsgehälter im Vergleich zur Beratung und Industrie, die hohe Regulierungsdichte und die umfangreichen Dokumentationspflichten, die im Berufsalltag teilweise als Einschränkung empfunden werden.

Technologie und KI steigern die Attraktivität der Tätigkeit in der Wirtschaftsprüfung.

Wie beurteilen Sie die Vermittlung von Nachhaltigkeitsstandards in der akademischen Lehre an deutschen Hochschulen?

In den letzten Jahren haben deutsche Hochschulen massiv das Lehrangebot im Bereich Nachhaltigkeit und in der Vermittlung von Nachhaltigkeitsstandards ausgebaut. Hier nehmen deutsche Hochschulen im europäischen Vergleich eine klare Vorreiterrolle ein.

Gerade im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung und Nachhaltigkeitsprüfung befindet sich die Regulatorik in einem dynamischen und zugleich spannenden Wandel. Viele Unternehmen sind an einem Austausch mit den Hochschulen und an aktuellen Erkenntnissen aus der Forschung interessiert, wodurch sich interessante Kooperationsmöglichkeiten im Rahmen von Seminaren, Abschlussarbeiten und Forschungsprojekten ergeben. Nachhaltigkeit gehört zu den zentralen Herausforderungen unserer Zeit. Hochschulen übernehmen hierbei eine Schlüsselrolle: Durch interdisziplinäre Zusammenarbeit, systemisches Denken und methodische Vielfalt eröffnen sie neue Perspektiven auf Themen wie Klimawandel, Dekarbonisierung, Kreislaufwirtschaft und nachhaltige Technologien.



Prof. Dr. Devrimi Kaya

Inhaber des Lehrstuhls für Business Analytics and Sustainability an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Von 2017 bis 2024 war er Inhaber des Lehrstuhls für Corporate Governance, Auditing und Accounting an der Ruhr-Universität Bochum. Seine Forschung wurde in renommierten Forschungszeitschriften und in nationalen Fachzeitschriften publiziert.

Spezielle Aus- und Fortbildung der Prüfer für Qualitätskontrolle 2026

// Fortbildungsveranstaltungen

Die Fortbildungsveranstaltungen richten sich an Prüfer für Qualitätskontrolle (PfQK), die ihre Verpflichtung zur speziellen Fortbildung erfüllen möchten. Die Veranstaltung umfasst mit 8 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten alle Inhalte, die für eine Aufrechterhaltung der Registrierung als PfQK erforderlich sind. Die Fortbildung erfolgt aus erster Hand durch Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) oder Mitarbeiter der WPK.

Der Schwerpunkt wird auf aktuellen Fragen des Berufsrechts und des Qualitätskontrollverfahrens liegen, unter anderem anhand von Beispielen aus der Praxis der KfQK.

Erörtert werden darüber hinaus insbesondere häufige Fragen:

- ▶ zur Auswahl des PfQK
- ▶ zur Durchführung von Qualitätskontrollen
- ▶ zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle
- ▶ zum nachfolgenden Verfahren bei der KfQK
- ▶ zur Aufsicht der KfQK über PfQK und Teilnahme der KfQK an Qualitätskontrollen

// Termine 2026*

Dienstag, 2. Juni	Berlin
Dienstag, 16. Juni	Frankfurt am Main
Donnerstag, 2. Juli	Düsseldorf
Dienstag, 15. September	Berlin
Donnerstag, 15. Oktober	München
Dienstag, 10. November	Hamburg

// Ausbildungsveranstaltungen

Die Ausbildungsveranstaltungen richten sich an Berufsangehörige, die als PfQK registriert werden wollen. Die Veranstaltung umfasst mit 16 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten alle Inhalte, die für eine Registrierung als PfQK erforderlich sind.

// Termine 2026*

Montag/Dienstag, 1./2. Juni	Berlin
Montag/Dienstag, 14./15. September	Berlin

Die Ausbildungsveranstaltung findet jeweils nur statt, wenn wenigstens 10 Anmeldungen vorliegen.

// Teilnahme

Die Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung kostet 600 Euro, die an der Ausbildungsveranstaltung 1.050 Euro. Die WPK vermerkt die Teilnahme an der Fortbildungs- und an der Ausbildungsveranstaltung automatisch, sodass die Teilnehmer insoweit nichts weiter veranlassen müssen. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Wir bitten um Verständnis, dass für jeden Termin jeweils nur die ersten 25 Anmeldungen berücksichtigt werden können.

// Ansprechpartner

Zu dieser Veranstaltungsreihe steht Ihnen in der Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin gerne für organisatorische Fragen zur Verfügung:

Dipl.-Kffr. Sandra Willumat-Westerburg LL.M.
Telefon +49 30 726161-176
E-Mail veranstaltungen@wpk.de

* Die Veranstaltungen finden als Präsenzveranstaltungen statt.

Weitere Informationen und Anmeldung
ab 7. Januar 2026 unter
www.wpk.de/veranstaltungen/



BERUFSRECHT

BGH bestätigt den Grundsatz der Einheitlichkeit der Berufspflichtverletzung

// Leitsätze der Redaktion

1. Nach dem Grundsatz der Einheitlichkeit beruflicher Pflichtverletzungen ist in einem Gerichtsverfahren, das mehrere Pflichtverletzungen eines Berufsangehörigen zum Gegenstand hat, eine einheitliche Rechtsfolge auszusprechen (vgl. BGH, Urteil vom 14. August 2012 – WpSt (R) 1/12, WPK Magazin 1/2013, Seite 35 f.).
2. Das zum 17. Juni 2016 in Kraft getretene Abschlussprüferaufsichtsgesetz (APAReG) hat an der Weitergeltung des Grundsatzes der Einheitlichkeit der Berufspflichtverletzung nichts geändert.
3. Der Grundsatz der Einheitlichkeit der Berufspflichtverletzung gilt auch dann, wenn verschiedene Verfahren durch das Gericht zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden werden. Dies gilt unabhängig davon, ob der Berufsangehörige gerichtlich gegen mehrere Maßnahmen der WPK, gegen mehrere Maßnahmen der Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) oder wie im vorliegenden Fall gegen Maßnahmen sowohl der WPK als auch der APAS vorgeht.

BGH, Beschluss vom 26. Mai 2025 – WpSt (R) 1/24

// Sachverhalt

Der Berufsangehörige ist Wirtschaftsprüfer. Die WPK hat ihm im August 2021 eine Rüge erteilt und eine Geldbuße in Höhe von 3.000 Euro verhängt. Vorgeworfen werden dem Berufsangehörigen unsachliche Äußerungen in Telefonaten mit Mitarbeitern der WPK im Jahr 2019. Den dagegen erhobenen Einspruch hat die WPK zurückgewiesen; hiergegen hat der Berufsangehörige die berufsgerichtliche Entscheidung beantragt.

Die APAS hat dem Berufsangehörigen im April 2021 eine Rüge erteilt, eine Geldbuße in Höhe von 8.000 Euro verhängt und festgestellt, dass ein Bestätigungsvermerk nicht den An-

forderungen des Art. 10 AP-VO entspricht. Dem Berufsangehörigen werden unter anderem Berufspflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Erteilung eines Versagungsvermerks sowie die Verletzung berufsrechtlicher Auskunfts- und Vorlagepflichten vorgeworfen. Gegen den Bescheid der APAS hat der Berufsangehörige Einspruch eingelegt, den die APAS zurückgewiesen hat. Der Berufsangehörige hat hiergegen die gerichtliche Entscheidung beantragt.

Das Landgericht (LG) Berlin – Kammer für Wirtschaftsprüfersachen – hat mit Beschluss von Mai 2023 beide Verfahren verbunden. Mit Urteil vom 30. Juni 2023 hat es die Anträge des Berufsangehörigen auf berufsgerichtliche Entscheidung zurückgewiesen.

Auf die hiergegen eingelagten Berufungen des Berufsangehörigen und der Generalstaatsanwaltschaft (GStA) hat das Kammergericht (KG) – Senat für Wirtschaftsprüfersachen – mit Urteil vom 27. Februar 2024 das landgerichtliche Urteil unter Zurückweisung der weitergehenden Berufungen im Rechtsfolgenausspruch – nach zunächst getrennter Würdigung beider Tatkomplexe, auf deren Basis das KG die Sanktionen von WPK und APAS für angemessen hielt – im Wege einer „fiktiven Gesamtstrafenbildung analog § 54 StGB“ dahingehend abgeändert, dass die Rüge der WPK mit einer Geldbuße von 2.000 Euro und die Rüge der APAS mit einer Geldbuße von 7.000 Euro verbunden wird. Die Revision gegen dieses Urteil hat das KG zunächst nicht zugelassen.

Auf die Nichtzulassungsbeschwerden der GStA und des Berufsangehörigen hat das KG mit Beschluss vom 11. Juli 2024 die Revision der GStA zugelassen und der Nichtzulassungsbeschwerde des Berufsangehörigen nicht abgeholfen.

// Wesentliche Entscheidungsgründe

Die Revision der GStA, die mit ihrem Rechtsmittel eine einheitliche Rechtsfolge erstrebt, hatte Erfolg. Das KG hat zu Unrecht zwei getrennte Rechtsfolgen für die Berufspflichtverletzungen des Berufsangehörigen festgesetzt. Der Grundsatz der Einheitlichkeit beruflicher Pflichtverletzungen, wonach in einem Gerichtsverfahren, das mehrere Pflichtverletzungen ei-



nes Berufsangehörigen zum Gegenstand hat, eine einheitliche Rechtsfolge auszusprechen (vgl. BGH, Urteil vom 14. August 2012 – WpSt (R) 1/12, WPK Magazin 1/2013, Seite 35 f.) gilt weiterhin. Dieser besagt, dass gegen einen Berufsangehörigen innerhalb eines Verfahrens auch bei unterschiedlichen Pflichtverletzungen nur auf eine einheitliche berufsaufsichtliche Maßnahme erkannt werden kann, denn das berufsgerichtliche Verfahren zielt auf die Beurteilung der Frage ab, ob und inwieweit der Berufsangehörige aufgrund seiner Persönlichkeit für seinen Beruf noch tragbar sei oder bei ihm einen erzieherische Einwirkung mit dem Ziel geboten erscheine, den Eintritt der Untragbarkeit abzuwenden (vgl. BGH, Urteil vom 14. August 2012 a. a. O.).

Daran hat das zum 17. Juni 2016 in Kraft getretene APAReG – entgegen der Auffassung des KG – nichts geändert.

Zwar können danach sowohl die WPK als auch die APAS Berufspflichtverletzungen von Berufsangehörigen ahnden (vgl. §§ 68, 66a WPO). Dieses ausdrücklich angeordnete Nebeneinander von Ahndungszuständigkeiten habe jedoch nichts an dem Willen des Gesetzgebers geändert, an dem Grundsatz der Einheitlichkeit der Berufspflichtverletzung festzuhalten und Ausnahmen davon nur dann zuzulassen, wenn dies aus sachlichen Gründen geboten sei.

Dieser gesetzgeberische Wille hat im Gesetz nur unvollkommen Niederschlag gefunden. Nach dem APAReG ist eine Zusammenführung von parallel geführten berufsaufsichtsrechtlichen Verfahren der WPK und der APAS gegen einen Berufsangehörigen nicht ausdrücklich geregelt. Werden diese Verfahren getrennt geführt, können gegen den Berufsangehörigen – wie im vorliegenden Fall – mehrere Maßnahmen verhängt werden, ohne dass auf dieser Ebene gesetzlich vorgesehen sei, beide Verfahren zu verbinden. Wie sich dieses Nebeneinander der Ahndungszuständigkeit mit dem Grundsatz der Einheitlichkeit der Berufspflichtverletzung vertragen soll, habe der Gesetzgeber nicht näher ausgeführt.

Der Grundsatz der einheitlichen Pflichtverletzung beansprucht jedenfalls dann Geltung, wenn – wie im vorliegenden Fall – verschiedene anhängige Verfahren durch das Gericht zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden

werden. Dies gilt unabhängig davon, ob der Berufsangehörige gerichtlich gegen mehrere Maßnahmen der WPK, gegen mehrere Maßnahmen der APAS oder – wie hier – gegen Maßnahmen sowohl der WPK als auch der APAS vorgeht.

Die Revision der GStA hat damit im gesamten Anfechtungsumfang Erfolg. Der zur neuen Verhandlung berufene Wirtschaftsprüfersenat des KG wird auf der Grundlage der bestandskräftigen Feststellungen erneut über die Rechtsfolge zu entscheiden haben.

Entscheidung redaktionell bearbeitet; Originalwortlaut abrufbar unter www.wpk.de/magazin/4-2025/

OVG Berlin-Brandenburg bestätigt das Verfahren der Wiederbestellung mit Beurteilungsspielraum der WPK

// Leitsätze der Redaktion

1. Bei einer Berufspause von mehr als fünf Jahren ist bereits der bloße Zeitablauf geeignet, berechtigte Zweifel an der fachlichen Eignung zu begründen.
2. Zur Beseitigung der Zweifel an der fachlichen Eignung kann die WPK vor einer Anordnung der Wiederholung des Examens oder von Teilen des Examens auch ein Fachgespräch mit dem Bestellungskandidaten führen.
3. Auf Basis eines Fachgesprächs erfolgt ein wertendes Urteil, dessen komplexen Erwägungen einem Beurteilungsspielraum der WPK unterliegen und sich nur eingeschränkt gerichtlich kontrollieren lassen.

OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 5. September 2025 – 12 S 28.25

// Sachverhalt

Ein ehemaliger vereidigter Buchprüfer (vBP) beantragte 2024 – rund 25 Jahre nach dem Widerruf seiner Bestellung – seine Wiederbestellung als vBP. Die WPK hatte aufgrund der ungewöhnlich langen außerberuflichen Phase seit dem Widerruf sowie der zwischenzeitlichen außerberuflichen Tätigkeiten des Antragstellers Zweifel an seiner fachlichen Eignung. Nachdem diesem deshalb zunächst aufgegeben worden war, sich fortzubilden, fand im Frühjahr 2024 ein „kollegiales Fachgespräch“* in der Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin statt. Darin konnte der Antragsteller die bestehenden Zweifel aus Sicht der bei dem Gespräch anwesenden Vertreter der WPK nicht zerstreuen. Nach den Eindrücken aus dem Gespräch wurde die Wiederbestellung daher von der erfolgreichen Teilnahme an schriftlichen Teilen des Berufsexamens abhängig gemacht.

Gegen diese Auflage klagte der Antragsteller beim VG Berlin und beantragte im Wege eines einstweiligen Rechtschutzverfahrens, ihn bis zum rechtskräftigen Abschluss des

Hauptsacheverfahrens mit sofortiger Wirkung ohne Auflagen als vBP wiederzubestellen. Das VG Berlin lehnte den Antrag ab. Auch die daraufhin eingelegte Beschwerde beim OVG Berlin-Brandenburg blieb ohne Erfolg: Mit Beschluss vom 5. September 2025 bestätigte das Oberverwaltungsgericht die Entscheidung des Verwaltungsgerichts.

// Wesentliche Entscheidungsgründe

Zeitablauf begründet Zweifel an der fachlichen Eignung

Bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen nach § 23 Abs. 1 WPO (i.V.m. § 130 Abs. 1 WPO) kann die grundsätzlich im Ermessen der Wirtschaftsprüferkammer stehende Wiederbestellung versagt werden, sofern die pflichtgemäße Ausübung des Berufes nicht gewährleistet erscheint (vgl. § 23 Abs. 2 WPO). Bei einem seit dem Widerruf der Bestellung verstrichenen Zeitraum von mehr als 25 Jahren kann von berechtigten Zweifeln an der fachlichen Eignung ausgegangen werden. Bereits ein solcher Zeitraum allein reicht für eine ermessensfehlerfreie Versagung der Wiederbestellung aus.

Insoweit ist die Wertung des § 15 Satz 3 WPO zu berücksichtigen: Danach finden bereits auf erstmalige Bestellungen die Vorschriften des § 23 Abs. 2 und 3 WPO zur Wiederbestellung Anwendung, wenn eine Bestellung nicht innerhalb von fünf Jahren nach bestandener Prüfung beantragt wird. Entsprechend dieser Ratio kann daher der bloße Zeitablauf bei einer nach mehr als fünf Jahren begehrten Wiederbestellung berechtigte Zweifel an der fachlichen Eignung begründen. Je länger der verstrichene Zeitraum, desto näher liegen Zweifel an der fachlichen Eignung infolge des insoweit zu erwartenden Verlusts erworbbener theoretischer und praktischer Kenntnisse sowie etwaiger Änderungen relevanter Rechtsgrundlagen.

Einzelfallprüfung der WPK ermessensfehlerfrei

Bei der Prüfung einer Wiederbestellung ist keine schematische Herangehensweise angezeigt. Vielmehr müssen neben dem Zeithorizont auch der jeweilige individuelle Werdegang seit dem Ausscheiden aus dem Beruf unter Einschluss weiterer Kriterien wie Art der Tätigkeit oder die regelmäßige Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen berücksichtigt werden. Genau das hat die WPK im konkreten Fall getan: Die Angaben

* Vor einer Anordnung der Wiederholung von Teilen des Examens soll dem Antragsteller im Rahmen eines solchen Gesprächs zunächst grundsätzlich zunächst die Gelegenheit zu einem fachlichen Austausch gegeben werden. Ein positives Gesprächsergebnis macht die Anordnung der Prüfung oder von Teilen der Prüfung entbehrließ.



**Je länger der verstrichene Zeitraum,
desto näher liegen Zweifel an der
fachlichen Eignung.**

des Antragstellers zu dessen zwischenzeitlichen Tätigkeiten, dessen Fortbildungsbemühungen und die Zeit seiner beruflichen Tätigkeit als vBP wurden der Zeitspanne seit dem Wideruf seiner Bestellung gegenübergestellt und sodann ermessensfehlerfrei bewertet.

Beurteilungsspielraum der WPK bei Fachgesprächen

Der Wirtschaftsprüferkammer dürfte im Rahmen eines kollegialen Fachgesprächs – unabhängig davon, inwiefern darin eine „Prüfung“ zu sehen ist – ein Beurteilungsspielraum im Hinblick auf die Einschätzung der gezeigten Kenntnisse des Antragstellers zukommen. Auf Basis des Fachgesprächs erfolgt ein wertendes Urteil, welches nicht isoliert, sondern regelmäßig im Zusammenhang mit den Erfahrungen und Einschätzungen der Gesprächsteilnehmer gesehen werden muss. Die komplexen Erwägungen eines solches Gesprächs lassen sich deshalb nicht regelhaft erfassen sowie umfänglich gerichtlich kontrollieren.

Anordnung von (Teil)Wiederholung der Prüfung auch für vBP zulässig

Auch die im Nachgang an das Fachgespräch erfolgte Anordnung, die Wiederbestellung als vBP von der erfolgreichen Absolvierung näher konkretisierter Teile der schriftlichen Prüfung abhängig zu machen, ist nicht zu beanstanden. Der Umstand, dass es für den zum 1. Januar 2004 geschlossenen (erstmali gen) Zugang zum Beruf des vBP keine aktuelle Prüfungsordnung mehr gibt, rechtfertigt keine abweichende Bewertung. Die Durchführung der Prüfung nach § 23 Abs. 2 Satz 2 WPO

richtet sich nach dem für vBP zuletzt gültigen materiellen Prüfungsrecht. Darüber hinaus steht einer solchen Anordnung ebenfalls nicht entgegen, dass es keine speziell auf eine Prüfung für vBP zugeschnittenen Vorbereitungsangebote mehr gibt. Auch ohne auf den Beruf des vBP zugeschnittenen Vorbereitungskurse ist es dem Antragsteller möglich, sich auf anderen Wegen zielgerichtet mit den möglichen Prüfungsinhalten auseinanderzusetzen.

Selbst eine fehlerhafte Anordnung einer Wiederholung der Prüfung oder von Teilen der Prüfung würde keine prüfungsbefreite Wiederbestellung rechtfertigen. Die zugrunde liegenden Eignungszweifel bestehen fort und schließen eine Wiederbestellung ohne Nachweis der fachlichen Eignung aus. Dies verdeutlicht auch der Normzweck des § 23 Abs. 2 Satz 2 WPO, wonach Mandanten und Dritte vor wirtschaftlichen Schäden zu schützen sowie das Vertrauen der Öffentlichkeit in den Berufsstand zu wahren sind. Wird wegen bestehender Zweifel an der fachlichen Eignung die Wiederholung von Teilen der Prüfung angeordnet, kann daher selbst eine fehlerhafte Anordnung keinen Anspruch auf eine prüfungsbefreite Wiederbestellung begründen.

Entscheidung redaktionell bearbeitet; Originalwortlaut abrufbar unter www.wpk.de/magazin/4-2025/

HAFTUNGSRECHT

Hat der Prüfer im Rahmen der Abschlussprüfung eine bereits erfolgte Unterschlagung aufzudecken?

Alice Romisch, Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin), Fachanwältin für Steuerrecht, Dipl.-Finanzwirtin (FH), VSW – Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Die unterbliebene Aufdeckung von Unterschlagungen im Rahmen einer Jahresabschlussprüfung ist häufig Gegenstand haftungsrechtlicher Ansprüche gegen Wirtschaftsprüfer. Diese können zwar – neben der Jahresabschlussprüfung – mit Sonderprüfungen wie zum Beispiel der Unterschlagungsprüfung, Mittelverwendungsprüfung, Gründungsprüfung und anderen beauftragt werden, die reguläre Jahresabschlussprüfung stellt jedoch grundsätzlich keine Unterschlagungsprüfung dar. Trotzdem wird immer wieder versucht, das veruntreute Geld beziehungsweise die Kosten der Aufarbeitung im Rahmen einer Haftpflichtklage vom Abschlussprüfer zu erhalten. Das LG Mainz hatte sich in seinem hier besprochenen rechtskräftigen Urteil vom 14. Januar 2025 – 12 HK O 10/23 mit dieser Konstellation zu beschäftigen.

// Sachverhalt

Die Klägerinnen sind eine Konzernmutter (Klägerin zu 1) und ihre hundertprozentige Tochtergesellschaft (Klägerin zu 2). Die Beklagte prüfte die Konzernabschlüsse der Klägerinnen über mehrere Jahre hinweg und erteilte unter anderem in den Jahren 2019 bis 2021 uneingeschränkte Bestätigungsvermerke. Im Zeitraum Ende 2018 bis Mitte 2021 hat eine Mitarbeiterin der Klägerin zu 2 Gelder veruntreut, indem sie Beträge von den Konten der Klägerin zu 1, auf die sie als Verfügungsbe rechtigte unmittelbaren Zugriff hatte, auf ihr Konto verschoben hat. Diese Zahlungen fielen nicht auf, weil die Mitarbeiterin reale und ähnliche Namen von Geschäftspartnern verwendete und Forderungen gegen die Klägerinnen schuf.



Bei den Abschlussprüfungen 2019 und 2020 wurden Differenzen bei der Schuldenkonsolidierung festgestellt und die Geschäftsführung hierüber informiert. Diese bestätigte für das Jahr 2019, dass die Differenzen unwesentlich seien. Erst durch eine Geldwäscheverdachtsmeldung einer involvierten Bank wurde die Straftat entdeckt und Mitte 2021 ein Ermittlungsverfahren eröffnet. Die Mitarbeiterin wurde in der Folge – neben einer strafrechtlichen Verfolgung – zur Rückzahlung von 1,6 Mio. Euro nebst Zinsen verurteilt. Die Kosten der forensischen Aufarbeitung zur Aufklärung der Hintergründe und der Erarbeitung eines Maßnahmenpakets, der arbeitsrechtlichen beziehungsweise strafrechtlichen Aufarbeitung und der zivilrechtlichen Geltendmachung der Ansprüche gegen die Mitarbeiterin beliefen sich auf ca. 1,2 Mio. Euro. Beides, mithin ei-

nen Betrag von 2,8 Mio. Euro, sollte die Beklagte ersetzen, da sie ihre Pflichten bei den Abschlussprüfungen verletzt habe.

// Behauptungen der Klägerinnen

Die Klägerinnen meinen, die Beklagte hätte auf das erhöhte Risiko der manuellen Zahlungen zwischen den Klägerinnen aufmerksam machen müssen, da sich Abschlussprüfungen nach IDW PS 250 auch auf die Organisation, die Überwachung und das Controlling sowie das Risikomanagement erstrecken würden. Waren Hinweise in dieser Art erfolgt, zum Beispiel die manuellen Zahlungen zu automatisieren oder diese umfassend zu prüfen, wären die Unterschlagungen nach Einlassung der Klägerinnen von Anfang an verhindert worden.



Die Beklagte hätte nach Darstellung der Klägerinnen mindestens stichprobenartige Kontrollen der manuellen Zahlungen durchführen müssen, was in der Zwischenzeit durch Software zum standardmäßigen Repertoire einer Jahresabschlussprüfung gehöre.

Die erhöhte Missbrauchsgefahr sei jedoch bei manuellen Zahlungen „augenscheinlich“. Gerade im geschäftlichen Verkehr bei Kapitalgesellschaften bedürfe es insoweit keines Hinweises.

Das Landgericht sah jedoch keine begründeten Ansprüche. Weder die veruntreuten Gelder noch die Kosten der Aufarbeitung sind zu ersetzen.

// Klageabweisung hinsichtlich der unterschlagenen Gelder

Keine Verdachtsmomente für Unterschlagung bei Jahresabschlussprüfung

Zutreffend stellt das Gericht die Rechtslage dar, nach der dem Abschlussprüfer eine umfassende Rede- und Warnpflicht obliegt, wenn er Unregelmäßigkeiten feststellt. Er hat diesen nachzugehen und das zuständige Organ – hier den Aufsichtsrat – der geprüften Gesellschaft umgehend zu unterrichten, um dem Vorwurf der Pflichtverletzung zu entgehen.

Ferner käme eine Haftung des Wirtschaftsprüfers nach § 323 Abs. 1 Satz 3 HGB in Betracht, wenn bei ordnungsgemäßer Jahresabschlussprüfung die Manipulationen aufgedeckt worden wären. Einschränkend gilt dies jedoch nicht für solche Schäden, die bis zur möglichen Entdeckung durch den Abschlussprüfer schon eingetreten sind, da es in diesen Fällen an der Ursächlichkeit der Pflichtverletzung durch den Abschlussprüfer fehle.

Gefahrenpotenzial manueller Zahlungen

Da tatsächliche Verdachtsmomente nicht gegeben waren, prüfte das Gericht, ob die Beklagte die Pflicht gehabt hätte, auf das Gefahrenpotenzial von manuellen Zahlungen aufmerksam zu machen. Die erhöhte Missbrauchsgefahr sei jedoch bei manuellen Zahlungen „augenscheinlich“. Gerade im geschäftlichen Verkehr bei Kapitalgesellschaften bedürfe es insoweit keines Hinweises.

Kein Hinweis zur Automatisierung der manuellen Zahlungen

Auch sei ein Vorschlag, die Zahlungen zu automatisieren beziehungsweise umfassend zu prüfen, von der Beklagten nicht geschuldet. „Dem Abschlussprüfer obliegt gemäß §§ 316 ff. HGB die Prüfung des Jahresabschlusses. Die Geschäftsführung obliegt den Geschäftsführern und damit eben auch die Entscheidung, wie Zahlungen zwischen den Gesellschaften abzuwickeln sind.“

Stichprobenartige Kontrolle der manuellen Zahlungen

„Eine stichprobenartige Kontrolle der manuellen Zahlungen ist von der Beklagten ebenfalls nicht geschuldet, da dies für die Erstellung eines Abschlussberichtes nicht erforderlich ist.“ Nur bei konkreten Verdachtsmomenten wäre die Beklagte verpflichtet gewesen, eine entsprechende Kontrolle durchzuführen. Jedoch waren konkrete Verdachtsmomente im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht ersichtlich.

Überprüfung der manuellen Zahlungen durch Software

Die unterbliebene Überprüfung aller manuellen Zahlungen durch Software könne der Beklagten nicht vorgeworfen werden. Denn eine solche Verpflichtung ergibt sich nur dann, wenn die Prüfungspflichten vertraglich erweitert wurden und der Vollzug des Risikomanagements zum Prüfungsumfang gehört (§ 53 HGrG). Aus den allgemeinen gesetzlichen Regelungen (§ 317 Abs. 1 Satz 3 HGB und § 4 Abs. 1 Berufssatzung für WP/vBP in Verbindung mit den Regelungen des IDW) ergibt sich eine solche Verpflichtung nicht. Der Wirtschaftsprüfer darf sich bei der Prüfung gerade auf Stichproben beschränken.

Wesentlichkeitsgrundsatz im Jahr 2019

Zudem sei der Wesentlichkeitsgrundsatz bei der Abschlussprüfung für 2019 nicht verletzt, weil der Geschäftsführer der Klägerinnen ausdrücklich erklärt hatte, die nicht korrigierten Prüfungsdifferenzen seien nicht wesentlich.

Wesentlichkeitsgrundsatz im Jahr 2020

Da im Jahr 2020 eine solche Erklärung nicht vorlag, prüfte das Gericht, ob insoweit der Wesentlichkeitsgrundsatz verletzt war. Im Ergebnis stellte es jedoch fest: „Der hier geltend gemachte Schaden beruht [...] nicht auf dieser Verletzung.“ Es fehle an der Kausalität.

Zwar hätte die Beklagte eine wesentliche Prüfungsdifferenz im Rahmen der Schuldenkonsolidierung aufklären müssen oder den Bestätigungsvermerk nicht uneingeschränkt erteilen dürfen, § 322 Abs. 3 HGB.

Substanziierter Vortrag zur Kausalität

An dieser Stelle wäre jedoch ein substanziierter Vortrag zur Kausalität erforderlich gewesen. Weil der Prüfungsbericht aus dem Sommer 2021 datiert, in dem die Veruntreuungen endeten, hätten die Klägerinnen vortragen und unter Beweis stel-

len müssen, welche Schäden durch die Pflichtverletzung der Beklagten entstanden waren. Ebenfalls sei unklar, ob die festgestellten Prüfungsdifferenzen mit den veruntreuten Geldern zusammenhängen, da die Höhe der Differenzen und die Höhe der unterschlagenen Gelder nicht übereinstimmen. Es bleibe damit spekulativ, wann die Unterschlagungen aufgedeckt worden wären, wenn Buchungsfehlern im Sommer 2021 nachgegangen worden wäre.

Unklar blieb im Vortrag der Klägerinnen zudem, in welcher Höhe gegen die Mitarbeiterin und ihre Familienangehörigen vollstreckt werden konnte. Auch daher fehlte es für das Gericht an der Substanziierung der Kausalität des behaupteten Schadens aufgrund einer Verletzung des Wesentlichkeitsgrundsatzes für das Jahr 2020.

Mitverschulden

Im Übrigen hätte, wenn dazu substanziert vorgetragen worden wäre, das Mitverschulden des Geschäftsführers der Klägerinnen berücksichtigt werden müssen. Zwischen den Parteien blieb jedoch strittig, in welchem Maß über die Differenzen und geeignete Maßnahmen gesprochen wurde. Da es auf das Mitverschulden nicht mehr ankam, beschäftigte sich das Gericht nicht näher damit. Zumindest sei aber nicht ersichtlich, „warum hier kein Mitverschulden zu berücksichtigen sein sollte, da die Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung gemäß § 43 GmbHG“ dem Geschäftsführer primär obliegen würde.

// Klageabweisung hinsichtlich der Kosten

Keine Pflichtverletzung

Soweit die Klägerinnen einen Betrag in Höhe von 1,2 Mio. Euro für externe Berater ausgegeben haben, scheidet ein Anspruch gegen die Beklagte aus, da es bereits an einer Pflichtverletzung fehlt.

Erforderlichkeit der (Eigen-)Kosten

Zudem sei zu berücksichtigen, dass die Kosten für die Berater durch die Klägerinnen investiert wurden, um den Fall umfassend aufzuklären. Im Übrigen sei nicht substanziert dargelegt, inwieweit diese Kosten erforderlich waren. Denn selbst wenn die Beklagte eine Pflicht verletzt haben sollte, wären die Taten nicht umfassend vermieden worden.

// Fazit

Das Landgericht bestätigt mit dem Urteil die bekannte Rechtsprechung: Zwar muss der Wirtschaftsprüfer den im Rahmen der Jahresabschlussprüfung auftretenden Verdachtsmomenten nachgehen. Er hat dabei aufgedeckte oder bei pflichtgemäßer Jahresabschlussprüfung aufzudeckende Pflichtverstöße der Gesellschaft anzugezeigen. Eine Jahresabschlussprüfung ist jedoch keine Unterschlagungsprüfung (Schmitz/Lorey/Harder, Berufsrecht und Haftung der Wirtschaftsprüfer,

3. Aufl. 2022, Seite 280 m. w. N. auf Rechtsprechung). Soweit dem Abschlussprüfer kriminelle Machenschaften verborgen bleiben, begründet dies allein nicht den Vorwurf berufswidrigen Verhaltens.



Alice Romisch

Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin),
Fachanwältin für Steuerrecht, Dipl.-Finanzwirtin (FH),
VSW – Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer

Veranstaltungen

www.wpk.de/veranstaltungen/

Kammerversammlung 2026 online

// Terminankündigung

Die bundesweite Kammerversammlung findet im nächsten Jahr am 20. Mai online statt und bietet in komprimierter Form Gelegenheit, sich über aktuelle Themen zu informieren, die den Berufstand beschäftigen.

Alle Mitglieder erhalten rechtzeitig eine persönliche Einladung von Präsident Andreas Dörschell und Beiratsvorsitzer Dr. Karl Petersen und können sich danach online unter www.wpk.de/veranstaltungen/ anmelden.

Bitte merken Sie sich den Termin für das Online-Mitgliedertreffen 2026 vor.

WPK aktuell
Kammerversammlung online

Spezielle Aus- und Fortbildung der Prüfer für Qualitätskontrolle 2026

Die **Fortbildungsveranstaltungen** richten sich an Prüfer für Qualitätskontrolle, die ihre Verpflichtung zur speziellen Fortbildung erfüllen möchten. Die Veranstaltung umfasst mit 8 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten alle Inhalte, die für eine Aufrechterhaltung der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle erforderlich sind. Die Fortbildung erfolgt aus erster Hand durch Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle oder Mitarbeiter der WPK.

Die **Ausbildungsveranstaltungen** richten sich an Berufsangehörige, die als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert werden wollen. Die Veranstaltung umfasst mit 16 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten alle Inhalte, die für eine Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle erforderlich sind.

Veranstaltungstermin



Fortbildungsveranstaltungen

Dienstag, 2. Juni 2026, Berlin
Dienstag, 16. Juni 2026, Frankfurt am Main
Donnerstag, 2. Juli 2026, Düsseldorf
Dienstag, 15. September 2026, Berlin
Donnerstag, 15. Oktober 2026, München
Dienstag, 10. November 2026, Hamburg

Ausbildungsveranstaltungen

Montag/Dienstag, 1./2. Juni 2026, Berlin
Montag/Dienstag, 14./15. September 2026, Berlin

Anmeldung unter

www.wpk.de/veranstaltungen/



Siehe auch Seite 47 in diesem Heft.

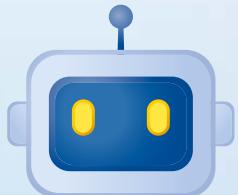
KI-gestützter Chat in



Meine WPK

www.wpk.de/meine-wpk/

ADIRA antwortet rund um die Uhr



- zur Anerkennung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
- zum Kammerbeitrag

Schnell und unkompliziert

- einfach in „Meine WPK“ anmelden
- in der Rubrik „Service“ wartet ADIRA auf Sie

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Teilen Sie uns Ihr Feedback mit, gern direkt über den Chat, damit wir den Service weiter verbessern können.

Kommentar Schlüsselkonzepte für die Jahresabschlussprüfung

Schutz vor Irrtum und Betrug (ISA 315 [DE] (Revised 2019))

WP Dr. Werner Krommes

Der Kommentar orientiert sich an der siebenteiligen Gliederung der „Schlüsselkonzepte“, die als „Key Concepts“ dem Internationalen Prüfungsstandard (Identifying and Assessing the Risks of material Misstatement) als Präambel vorgeschaltet sind und der in seiner deutschen Fassung „Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen“ (ISA [DE] 315) lautet.

Krommes, der konsequenterweise dann auch in sieben Kapiteln seines Buches den Einfluss der Schlüsselkonzepte auf den Standard beschreibt, greift von Beginn an auf die Terminologie der ISA zurück und betont, dass mit der Herausgabe von „financial statements“ Erklärungen des Managements verbunden sind. Da es sich bei diesen Statements zum Beispiel zur Vollständigkeit, zum Bestand oder zur Bewertung von Posten des Abschlusses im Sinne von „assertions“ (psychologisch interessant!) zunächst nur um *Behauptungen* handelt, ist der unabhängige Abschlussprüfer verpflichtet, im Zuge seiner Arbeit ausreichend und angemessen zu dokumentieren, dass die Aussagen mit hinreichender Sicherheit stimmen oder aufgrund von Irrtum oder Betrug „material misstatements“ sind.

Innerhalb der Schlüsselkonzepte, zu denen unter anderem tiefreichende Kenntnisse über das Unternehmen, ein ausgeprägtes Bewusstsein für dessen wechselnde Außen- und Innenrisiken und eine kritische Grundhaltung gehören, wird deshalb den *Prüfungsnachweisen* höchste Priorität zugesiesen.

Wenn es in diesem Zusammenhang um *Zielsetzungen* geht, ist im Standard allerdings nur von „übergeordneten“ Zielen die Rede, die dann erreicht sind, wenn mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass der Abschluss frei von wesentlichen Fehlaussagen ist. Diese Sicherheit bedarf aber *konkreter Anhaltspunkte* und ist – so Krommes – nur erreichbar, nachdem man die jeweils wesentlichen *Aussagen des Managements* zum *Gegenstand „spezifischer“ Ziele* erklärt hat und die gesamte Prüfung auch danach ausgerichtet wird. Auf die Frage, warum der New Yorker Standardsetter, das International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB), zu diesem Schritt merkwürdigerweise immer noch nicht bereit ist, obwohl schon seit vielen Jahren ein Katalog von „different types of potential misstatements“



vorliegt, hat der Berufsstand bislang keine überzeugende Antwort gefunden.

Vor diesem Hintergrund verfolgt Krommes auf der Grundlage seiner weltweit gewonnenen Erfahrungen ein Argumentationsmodell, das Technik und Zielsetzung der Prüfung logisch miteinander verknüpft. Nur spezifische Ziele können seiner Ansicht nach als strategisches Bindeglied zwischen dem identifizierten Risiko und der Auswahl von sachgerechten Prüfungshandlungen dienen. Erst über diese Brücke lässt sich schließlich dann auch die Qualität einer Prüfung (intern oder extern) beurteilen.

Der Autor bringt nicht nur seine Erkenntnis aus Praxis und Lehre ein, sondern schafft es, ein methodisches Rahmenwerk

zu formulieren, das sowohl für den Prüfungsalltag als auch für die prüfungsbezogene Aus- und Weiterbildung von Bedeutung ist. Sein professioneller Ansatz zeichnet sich durch eine Rationalität aus, die sich nicht im einfachen Abarbeiten von Standards erschöpft, sondern auf begründetes und nachvollziehbares Handeln setzt.

Einsatz spezifischer Ziele als zentrales Element der Abschlussprüfung

Unter vielfacher Berücksichtigung ausländischer Meinungen zu einzelnen Schlüsselkonzepten besticht das Buch durch seine fachliche Tiefe, methodische Klarheit und durch seine Relevanz für die Praxis, ein Aspekt, der dann im Hinblick auf die gravierenden Fälle nicht oder zu spät erkannter Unregelmäßigkeiten im Rechnungswesen – es sei an „Enron“ (USA), „Parmalat“ (Italien) und „Wirecard (Deutschland) erinnert – zu der Feststellung führt, dass der Abschlussprüfer auf *schlüssige* Nachweise bestehen *muss*, um „material misstatements“ nicht zu übersehen.

Es gelingt Krommes, komplexe Regelwerke wie den ISA 315 (mit den beiden Plattformen Abschuss- und Aussageebene, der getrennten Einschätzung von inhärentem Risiko und Kontrollrisiko und dem Bewusstsein für die Interdependenz zwischen Risikoidentifizierung und -beurteilung) in ein kohärentes Modell zu überführen, das nicht nur das „Warum“, sondern auch das „Wie“ der Prüfungshandlungen verständlich macht. Hervorzuheben ist, wie konsequent der Autor den Einsatz „spezieller“ Prüfungsziele als zentrales Steuerungselement herausarbeitet und damit einen besonderen *Impuls* in die Fachdebatte gibt. Damit verbindet er die Hoffnung, dass dies auch für den Aufsichtsrat gilt, der sich nach Maßgabe des neu etablierten Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetzes um eine intensivere Kommunikation mit dem Abschlussprüfer kümmern soll.

Die Lektüre der „Schlüsselkonzepte“ ist nicht nur für das Studium der Wirtschaftsprüfung wertvoll, denn gerade der jungen Generation muss vermittelt werden, welchen Einsatzes es bedarf, um nach eigenverantwortlicher Teamarbeit auf Basis eines Bestätigungs- oder Versagungsvermerks zu einem *vertrauenswürdigen* Urteil zu kommen (hier muss nämlich der Abschlussprüfer *selbst* eine Erklärung abgeben!), sondern auch für erfahrene Berufsangehörige ist die Auseinandersetzung mit den Key Concepts von Bedeutung, weil sie über eine Präzisierung der Prüfungshandlungen zu einer Verbesserung der Arbeit, insbesondere aber dazu führen kann, das Risiko eines Fehltestates deutlich zu verringern.

Durch die Verbindung von Norm, Praxis und konzeptioneller Reflexion stellt das Werk einen echten Mehrwert für das prüferische Fachverständnis dar.

WP Dr. Werner Krommes

Kommentar *Schlüsselkonzepte für die Jahresabschlussprüfung*

Schutz vor Irrtum und Betrug (ISA 315 [DE] (Revised 2019))
554 Seiten, 99,99 €, Springer Fachmedien, Wiesbaden 2024



WP/StB Prof. Dr. Bernd Grottel

Honorarprofessor für Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung an der Technischen Universität München, School of Management.

Literaturhinweise



Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung HGB und IFRS

Das Handbuch fungiert sowohl als Nachschlagewerk als auch als Praxisbuch und gibt auf Grundlage der aktuellen Vorschriften und Rechtsprechung Antworten aus betriebswirtschaftlicher, handelsrechtlicher, steuerrechtlicher und gesellschaftsrechtlicher Sicht sowie Lösungswege für Bilanzierungssachverhalte. Die umfangreiche Kommentarliteratur und Rechtsprechung werden systematisch dargestellt. Aktualisiert wurden unter anderem die Beiträge zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung, den Grundsätzen der Aktivierung und Passivierung, dem Geschäfts- oder Firmenwert, der Kennzahlenanalyse bei Bankabschlüssen sowie den Steuerlichen Ergänzungsbilanzen und Sonderbilanzen. Ein Freischaltcode für das Online-Moduls HDR24 ist inkludiert. Zusätzlich wird ein Aktualisierungsservice angeboten.

Von Prof. Dr. Hans-Joachim Böcking, Prof. Dr. Marius Gros, WP/StB Prof. Dr. Peter Oser, WP Prof. Dr. Eberhard Scheffler und WPin/StBin Prof. Dr. Bettina Thormann
75., aktualisierte Auflage, 5.270 S., 299 €, Verlag C.H.Beck, München 2025



Die Bedeutung von künstlicher Intelligenz in der Abschlussprüfung Unter besonderer Berücksichtigung des Continuous Auditing Ansatzes

Der Autor analysiert in diesem Buch die Auswirkungen des Einsatzes von KI auf die Berufspflichten des Abschlussprüfers. Dabei behandelt er auch den aus dem englischsprachigen Raum stammenden Continuous Auditing Ansatz, der als kontinuierlicher Prüfungsansatz von der vergangenheitsbezogenen herkömmlichen Abschlussprüfung abweicht. Die Ausführungen umfassen allgemeine Begriffsverständnisse, technische Grundlagen sowie rechtliche Fragestellungen und zeigen auf, wie moderne KI-Technologien den Inhalt der vom Abschlussprüfer einzuhaltenden Berufspflichten erheblich modifizieren. Zusammenfassend werden verschiedene rechtliche Handlungsinstrumente zukunftsgerichtet erörtert, dies mit dem Ziel, die Innovationsfähigkeit des Berufs des Abschlussprüfers auch im digitalen Zeitalter zu gewährleisten. Rechtsprechung und Literatur bis Mai 2025 sind im Werk berücksichtigt.

Von Dr. Niklas Banaschek
Reihe: Datenrecht und neue Technologien, 432 S., 144 €, Nomos Verlag, Baden-Baden 2025



Jahresabschluss der kleinen Kapitalgesellschaften Praxishandbuch zur Aufstellung und Offenlegung

Die Autoren erläutern von den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung, über die korrekte Abbildung jedes Bilanzpostens, bis hin zu den Auswirkungen bei Pflichtverletzungen alle Themen rund um Bilanzierung, Aufstellung und Offenlegung des Jahresabschlusses kleiner Kapitalgesellschaften. Ebenso gehen sie auf die Besonderheiten der unterschiedlichen Rechtsformen (UG (haftungsbeschränkt), GmbH, GmbH & Co. KG, AG und Genossenschaften) ein. Die Ausführungen beantworten sowohl Einzelfragen der Bilanzierung als auch die der Anpassungen durch Betriebspflichten, erläutern, was bei der Feststellung des Jahresabschlusses und bei der Ergebnisverwendung zu beachten ist, und werden durch Praxishinweise, Beispiele und Checklisten ergänzt.

Von Prof. Dr. Carsten Theile und WP/StB Wolfgang Eggert
4. Auflage, 387 S., 49 €, NWB Verlag, Herne 2025



Wie finde und binde ich Mitarbeiter für unsere Steuerkanzlei? Ein innovativer Wegweiser für die Praxis

Die Autorin widmet sich dem Engpass an qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im steuerberatenden Beruf und zeigt mit ihrem langjährigen Erfahrungswissen praxiserprobte und innovative Wege auf, wie Kanzleien gutes und passendes Personal finden und nachhaltig binden können. Neben einer wertschätzenden und fördernden Kanzlei- und Führungskultur sowie flankierenden, maßgeschneiderten Benefits sind dies ferner Innovationsfreude in Zeiten von Digitalisierung und KI-gestützter Tools als auch Kompetenzmanagement und professioneller Umgang mit Konflikten. Praxisbeispiele, konkrete Handlungsempfehlungen und zahlreiche direkt nutzbare Arbeitshilfen unterstützen die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen.

Von Dr. Britta von Bezold, Edition Wissenschaft und Praxis,
Praxis Kanzleimanagement
Band 1, 191 S., 34,90 €, Verlag Duncker & Humblot, Berlin 2025

WPK Börsen

kostenlos online www.wpk.de/boersen/



Die WPK Börsen im Internet können Mitglieder und Nichtmitglieder kostenlos nutzen.



Job

Stellenangebote und Stellengesuche
in der Wirtschaftsprüfung



Kooperation

Zusammenarbeit
von WP/vBP-Praxen

inklusive Nachhaltigkeit



Qualitätskontrolle

Tätigkeit als Prüfer für
Qualitätskontrolle



Praxis

Kanzleiangebote (Praxen,
Praxisanteile, Bürogemeinschaften)



Praktikum

Praktika in der
Wirtschaftsprüfung

Darüber hinaus können gestaltete Anzeigen im WPK Magazin kostenpflichtig veröffentlicht werden.

Anzeigenpreise können Sie den **Mediadaten** (www.wpk.de/wpk-magazin/mediadaten/) entnehmen.
Für Fragen und zur Anzeigenbuchung steht Ihnen die Mattheis. Werbeagentur GmbH, Telefon +49 30 3480633-0,
E-Mail wpk-anzeigen@mattheis-berlin.de, zur Verfügung.

Kooperations- und Praxisbörse



WP, in eigener Praxis, netzwerkfrei, langjährige Erfahrung aus einer Vielzahl von durchgeführten Qualitätskontrollen, führt insbesondere für kleine, mittelständische und mittelgroße Praxen (WP/vBP) externe Qualitätskontrollen **kollegial, effizient und fair** durch. In NRW, aber gern auch bundesweit. Auch Berufsgesellschaften mit bis zu 10 Berufsträgern. DATEV AP, Audicon, IDW QMHB, eigene EDV-Lösungen. Erstprüfungen, Sonderprüfungen, Vorbereitung auf QK sowie Unterstützung bei Nachschau. Auch kollegialer Austausch **mit Kreativität und Sachverständnis** zur Weiterentwicklung Ihres Prüfungsansatzes und Ihres Qualitätsmanagementsystems möglich.

Dipl.-Kfm. WP/StB Arend W. Overhoff
Tel. 0211 925 2781
ao@ao-WP-Beratung.de
www.ao-WP-Beratung.de



Die Energierechtskanzlei

Wir bieten eine fallbezogene Kooperation bei allen Fragen rund um das Thema Energierecht an:

- Fragestellungen zur Strompreis- und Gaspreisbremse
- Prüfung Strompreiskompensation
- Entlastungsanträge nach dem Stromsteuer- und Energiesteuergesetz
- Entlastung der CO₂-Steuer nach der Carbon-Leakage Verordnung (BECV)
- Begrenzung der Umlagen nach der besonderen Ausgleichsregelung i.S.d. EnFG
- Befreiung von der Konzessionsabgabe

Wir können Ihnen eine vertrauensvolle und kollegiale Zusammenarbeit zusichern. Mandantenschutz ist für uns selbstverständlich!

Kontakt:

Jörg Sieverding WP/StB
MSH GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Küstermeyerstraße 18, 49393 Lohne (Oldb.)
Tel: 0 44 42 / 80 82 7 -140
Joerg.Sieverding@msh-lohne.de
www.msh-lohne.de

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle bietet deutschlandweit die Durchführung der Qualitätskontrolle an. Mit mehr als 440 durchgeführten Prüfungen seit 2003, vor allem kleiner und mittelgroßer WP/vBP-Praxen, verfügen wir über ein umfangreiches Know-how, Ihre Qualitätskontrollen zügig und zu attraktiven Konditionen abzuwickeln. Profitieren Sie von unseren umfassenden praktischen Erfahrungen und aktuellen fachlichen Kenntnissen, die wir auch als Dozent für spezielle Fortbildungen für PfQK vermitteln.

Nähere Informationen: WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Köhl
Telefon 0871/430 8500
E-Mail a.koehl@koehl-stb.de, Internet www.koehl-stb.de



Andreas Köhl
Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Wir sind eine mittelständisch orientierte WPG mit Sitz in Münster und führen bundesweit effizient Qualitätskontrollen nach § 57a WPO durch. Umfangreiche praktische Erfahrungen sind vorhanden. Darüber hinaus bieten wir Unterstützung bei der Berichtskritik, der Nachschau, der Erstprüfung, der Vorbereitung auf die Qualitätskontrolle, der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung sowie der Weiterentwicklung Ihres Qualitätssicherungssystems an.

Fischer & Günnewig GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
z. Hd. Herrn WP/StB Gordon Börder
Fresnostraße 18, 48159 Münster
Telefon: 0251/26513-41, Telefax: 0251/26513-40
eMail: boerder@fischer-guennewig.de, www.fischer-guennewig.de



Bundesweite Qualitätskontrolle für kleine und mittlere WP Praxen. Mit langjähriger Erfahrung aus über 100 durchgeführten QK garantieren wir eine effiziente und termingerechte Abwicklung. Wir unterstützen alternativ bei der Nachschau, der Einrichtung sowie der Weiterentwicklung des QMS und führen Sonderprüfungen durch.

Ihre PfQK:

WP/StB Dr. Reiner Deussen
dr.deussen@dhe-revision.de
WP/StB Philip Deussen
pdeussen@dhe-revision.de
DHE REVISION PartmbB WPG StBG
02331-922150
www.dhe-revision.de



Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO führt seit über 20 Jahren Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO bei kleinen und mittelgroßen Berufskollegen bis 25 Berufsträgern durch. Mandatsschutz und kollegiale Zusammenarbeit sind selbstverständlich.

Kontakt:
UNION AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum
Telefon: 0921 889-0
E-Mail: gruenbaum@unionag.de

KHS

Bei uns sind Sie in bESter Gesellschaft



KHS Audit and Valuation GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
www.khs-wp.de

Die KHS Audit and Valuation GmbH WPG ist eine inhabergeführte Boutique-Kanzlei, die bundesweit kleine und mittelständische Praxen mit kollegial durchgeführten Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO unterstützt.

Wir bieten eine individuelle Betreuung, wertvolle Hinweise zur Weiterentwicklung Ihres Qualitätskontrollsystems sowie moderne, digitale Lösungen, die genau auf Ihre Bedürfnisse abgestimmt sind.

Durch eine verlässliche Zusammenarbeit auf Augenhöhe schaffen wir nachhaltig Vertrauen. Hierzu zählt auch das individuelle Angebot und die transparente Honorargestaltung.

Nutzen Sie auch unsere langjährige Expertise bei Berichtskritik, Nachschauen und der Optimierung Ihres Qualitätssicherungssystems.

Sprechen Sie uns unverbindlich an – wir sind Ihr zuverlässiger Partner:
Matthias Kleinlosen WP
Telefon +49 221 94 88 5-0
matthias.kleinlosen@khs-wp.de

Unser Kompetenzteam „Qualitätskontrolle in der WP-Praxis“ bietet bundesweit an:

1. Qualitätskontrolle gemäß § 57a WPO für mittelgroße WP-Praxen (1 bis 30 WP:innen)

→ **unverbindliches Angebot einholen:**
geschaefftsleitung@loesle.de

2. Qualifizierungsseminare für Berufskollegen (in 10 + 11/2026)

- **Spezielle Ausbildung** in der Qualitätskontrolle (anerkannt gem. § 2 Abs. 3 SaQK)
- **Spezielle Fortbildung** für Prüfer für Qualitätskontrolle (anerkannt gem. § 6 Abs. 2 SaQK)

→ **Anmeldung unter:**
seminare@loesle.de | 07221 95 66 70

Erfahrung in der Qualitätskontrolle seit über 20 Jahren



Alf-Christian Lösie
Dipl.-Wirt.-Ing.
WP/StB/CPA
Resortleiter
QK / QMS
in der WP-Praxis

LÖSLE GmbH WPG

Lichtentaler Straße 92 | 76530 Baden-Baden
Telefon: 07221 95 66 70 | www.loesle.de
seminare@loesle.de

LÖSLE
QK&AKADEMIE
Qualitätsmanagement & -kontrolle für die WP-PRAXIS

Stellenbörse

Wir sind eine deutschlandweit agierende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit außerordentlich großer fachlicher Expertise auf dem Gebiet des wirtschaftlichen Prüfungswesens. Zur Erstellung von Materialien sowie aktuellen Fachbeiträgen zur Aus- und Fortbildung von Berufskollegen/-innen suchen wir

**Fachautoren/-innen (bevorzugt WP/-in)
für schriftstellerische Tätigkeiten
– in freiberuflicher Tätigkeit, mit komplett freier Zeiteinteilung –,**

die Spaß und Freude daran haben, neues Wissen in Textbeiträgen, Schaubildern und Arbeitshilfen abzubilden. Thematisch betroffen sind sämtliche aktuelle Fragestellungen in der Wirtschaftsprüfung. Situativ gerne auch Themen Ihrer Wahl.

Was bieten wir?

- Komplett freie Zeiteinteilung
- Ortsunabhängiges Arbeiten
- Aktuelle Facharbeit/schriftstellerische Tätigkeit
- Fachlicher Austausch mit unserer Redaktionsleitung (WP/StB)
- Zurverfügungstellung von kanzleieigenen Formatvorlagen
- Wertschätzende Vergütung nach Seitenumfang / Wortanzahl
- Möglichkeit zur eigenen Fortbildung (mit Fortbildungsnachweis – § 5 II BS WP/vBP)
- Gratisteilnahme an unserem kanzleieigenen Fortbildungsprogramm

Die Tätigkeit eignet sich insbesondere für Kollegen/-innen, die Erfahrung und Interesse an der aktuellen Facharbeit haben und bevorzugt ortsunabhängig bei freier Zeiteinteilung arbeiten.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung mit Kurzportrait.

Chiffre: 4001

FACHAUTOREN/-INNEN GESUCHT – FREIBERUFLICH –

Geburtstage und Jubiläen vom 16. August 2025 bis 15. November 2025

Geburtstage

85. Geburtstag



WP/RA Dr. Lambert Brockmann, Düsseldorf, feierte am 26. August 2025 seinen 85. Geburtstag. Herr Dr. Brockmann engagierte sich von Juni 1996 bis Juni 2002 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer. Dafür gilt ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.

75. Geburtstag



WP/StB Prof. Dr. W. Edelfried Schneider, Koblenz, vollendete am 22. Oktober 2025 sein 75. Lebensjahr. Von Juni 2002 bis September 2011 war Herr Professor Schneider Mitglied im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer. Darüber hinaus setzte er sich von 1987 bis 2003 im gemeinsamen Prüfungsausschuss für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer der Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland sowie von 2004 bis 2012 als Mitglied der Prüfungskommission für Wirtschaftsprüfer bei der Wirtschaftsprüferkammer für den Berufsnachwuchs ein. Außerdem war Herr Professor Schneider von 2013 bis 2018 im Board von Accountancy Europe, Brüssel, aktiv; in den Jahren 2017 bis 2018 als Präsident. Im Namen des Berufsstandes dankt die Wirtschaftsprüferkammer dem Jubilar für sein ehrenamtliches Engagement.

65. Geburtstag

Am 25. September 2025 vollendete WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Häger, Düsseldorf, sein 65. Lebensjahr. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Häger für seine eh-

renamtliche Tätigkeit von September 2022 bis März 2024 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer.

60. Geburtstag



WP/StB Prof. Dr. Bernd Keller, Nürnberg, feierte am 22. August 2025 seinen 60. Geburtstag. Herr Professor Keller war von Juni 2008 bis September 2011 ehrenamtlich im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer tätig. Dafür gilt ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.

Todesfälle



Am 7. November 2025 verstarb **WP Dr. Wolfgang Gebler**, Hannover, im Alter von 90 Jahren. Herr Dr. Gebler engagierte sich auf vielfältige Weise für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer. Von Juli 1987 bis Juni 1996 sowie von Juni 2002 bis Juni 2005 war er Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer. Vor Juni 1996 bis Juni 2002 war Herr Dr. Gebler im Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer tätig. Verschiedene Ausschüsse der Wirtschaftsprüferkammer profitierten von seinem Fachwissen und seiner Erfahrung. Der Berufsnachwuchs lag ihm besonders am Herzen. Er setzte sich von August 1999 bis Juli 2005 im Ausschuss „Berufsnachwuchs“ ein, dessen Vorsitz er in der Zeit von August 1999 bis Juli 2002 innehatte. Von Januar 1993 bis Dezember 2008 war Herr Dr. Gebler zudem als Mitglied des Prüfungsausschusses für das Wirtschaftsprüferexamen im Land Niedersachsen und in der Prüfungskommission für Wirtschaftsprüfer bei der Wirtschaftsprüferkammer engagiert. Zudem war

er von Oktober 1990 bis Dezember 2005 Ansprechpartner für seine Berufskolleginnen und Berufskollegen als Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Niedersachsen.



Am 2. Dezember 2025 verstarb **WP Dipl.-Oec. Hansgünter Oberrecht**, Koblenz, im Alter von 76 Jahren. Herr Oberrecht war von Juni 1999 bis Juni 2002 Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer. Von Juni 2002 bis September 2011 setzte er sich als Mitglied des Vorstandes für die Belange des Berufsstandes ein. Von Juni 2008 bis September 2011 bekleidete er das Amt des Vizepräsidenten der Wirtschaftsprüferkammer. Mehrere Vorstandsabteilungen, Ausschüsse und Projekt ausschüsse der Wirtschaftsprüferkammer profitierten von seinen Kenntnissen und von seinem Erfahrungsschatz. Hervorzuheben sind sein Vorsitz der Vorstandsabteilung Bestellungen und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten von Juli 2002 bis September 2011 sowie seine Arbeit in der Vorstandsabteilung Berufsaufsicht von Juli 2005 bis September 2011. In diesem Zeitraum war er außerdem als Mitglied des Ausschusses Unternehmensberichterstattung und Prüfung tätig. Über viele Jahre, von November 1999 bis Dezember 2011 und von Januar 2015 bis Dezember 2022, war Herr Oberrecht als Landespräsident in Rheinland-Pfalz der Repräsentant der Wirtschaftsprüferkammer und Ansprechpartner für seine Kolleginnen und Kollegen in der Region. Für sein besonderes ehrenamtliches Engagement wurde Herr Oberrecht im Dezember 2018 mit dem Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland geehrt.

Die Wirtschaftsprüferkammer wird den Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.



Allen Mitgliedern unsere herzlichen Glückwünsche!

Geburtstage

95. Geburtstag

WP	Dipl.-Kfm. Herbert Cron, Düsseldorf
vBP/StB	Irene Langhein, Hamburg

90. Geburtstag

WP	Dr. Fritz Dieter Gerlach, Stolberg
WP/StB/RA	Dr. Martin Gutsche, Oldenburg
WP/StB/RB	Dr. Heinz Hofmann, Griesheim
WP/StB/RB	Dipl.-Finanzw. Dipl.-Kfm. Robert Horstbrink, Bad Salzuflen
WP	Dipl.-Kfm. Heinrich Georg Leopold, Düsseldorf
WP/StB	Dipl.-Finanzw. Detlef Schulz, Berlin
WP/StB	Dr. Peter E. Turnbull, Ahrensburg
vBP/StB	Fritz Uibel, Gundelfingen

85. Geburtstag

WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans-Werner Berthold, Berlin
WP	Dipl.-Kfm. Peter Braasch, Berlin
WP	Dr. Manfred Funk, München
vBP/StB	Dr. Lothar Martens, Berlin
WP/StB	Dipl.-Kfm. Johann Mesch, Weiterstadt
WP/StB/RB	Dipl.-Kfm. Jürgen Pfizenmayer, Stuttgart

WP/StB

Dipl.-Kfm. Ingo Priebisch,
Recklinghausen

WP

Dipl.-Volksw. Gerhard

Reger, Bad Nauheim

WP/StB

Dr. Knut Schacht, Mülheim

WP/StB

Dipl.-Kfm. Hermann-Josef

Schmitz, Willich

WP

Dipl.-Kfm. Gerhard Wrede,

Berlin

80. Geburtstag

WP/StB

Dr. Burkhard Dietrich,

Krefeld

WP/StB/RA

Dr. Eberhard Heilmaier,

Krefeld

vBP/StB

Dipl. Betriebsw. Uwe

Jürgen Hoffmann,

Trappenkamp

WP

Dipl.-Ing. Thomas Graf

von Kanitz, Wittnau

WP

Dipl.oec. Dirk Ley,

Weilheim

WP

Dr. Karl-Heinz Maier,

Gauting

WP

Dipl.-Kfm. Peter Marks,

Essen

vBP/StB

Georg Neufeind,

Schneverdingen

WP/StB

Dipl.-Kfm. Herbert Poller,

München

vBP/StB/RB

Dr. Ulrich Schmid, Amberg

WP

Dipl.oec. Klaus

Schumacher, Ratingen

vBP

Hans-Jürgen Sebregondi,

Dinslaken

vBP/RB

Klaus Stahn, Krailling

WP

Dipl.-Kfm. Konrad Wendl,

München

WP/StB/RB

Klaus Zimmer, Frankfurt

75. Geburtstag

vBP

Dipl.-Finanzw. Bernd

Baum, Marienheide

WP/StB

Dipl.-Kfm. Jürgen

Berghaus, Kaarst

WP/StB

Prof. Lothar Böhme,

Nürnberg

vBP/StB

Dipl.-Kfm. Dipl.-Hdl. Dipl.-

Finanzw. Andreas Brück,

Hannover

vBP/StB

Dipl.-Finanzw. Manfred H.

Büchner, Essen

WP

Dipl.-Kfm. Franz-Josef

Danne, Stuttgart

WP/StB

Dipl.-Kfm. Wolfgang

Döbbeler, Essen

vBP/StB

Werner Dunzinger,

München

WP/StB

Dr. Alfred Flick, Aurich

Dipl.-Kfm. Dipl.-Betriebsw.

Rainer Gansen, Köln

WP/StB/RB

Wilfried Groos, Duisburg

WP/StB

Dipl.-Kfm. Hubert E.

Grünbaum, Bayreuth

WP/StB

Dipl.-Kfm. Harry Haseloff,

Berlin

WP/StB

Dipl.-Kfm. Roland

Hettinger, St. Leon-Rot

vBP/StB

Dipl.-Volksw. Franz-Josef

Heuken, Zülpich

WP/StB

Dipl.-Volksw. Horst

Volkmar Heun, Bonn

WP

Dipl.-Betriebsw. Dipl.-

Volksw. Ulf Jessen,

Altenholz

WP

Dipl.oec. Betriebsw. Paul P.

Krafczyk, Buchenberg

WP/StB

Dr. Bernd Krause, Bonn

vBP/StB

Harry Kühn, Aalen

WP/StB

Paul Morzynski, Hannover

WP/RB	Dipl.-Betriebsw. Dipl.-Hdl. Elmar Schuster, Künzell
WP	Dipl.oec. Willi Stracke, Monheim
WP/StB/RA	Dr. Norbert Targan, Hamburg
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Rolf-Heinrich Wedemeier, Hannover
WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Welling, Krefeld
WP/StB/RB	Lothar Widmann, Villingen-Schwenningen

70. Geburtstag

WP/StB	Dipl. Betriebsw. Norbert Bauer, Hemmingen
WP/StB	Betriebsw. Werner Eberle, Penzberg
WP	Dipl.-Kfm. Werner Fricke, Brügge
vBP/StB	Dipl.-Finanzw. Hubert Gernoth, Regen
WP	Dr. Kurt Gratz, Stuttgart
WP/StB	Dipl. Betriebsw. Alfred Happich, Feucht
WP/StB	Dipl.-Ing. Heinrich Heidkamp, Nordhorn
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Dieter Hillringhaus, Köln
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Friedrich-Wilhelm Hoffmann, Stade
WP/StB/RA	Dr. Joachim Ingendahl, Moers
vBP/StB/RB	Rudolf Jackel, Dirlewang
vBP	Cornelia Klein, Hamburg
vBP/StB	Dipl.oec. Thomas Kleinknecht, Stuttgart
WP i. R.	Dipl.-Betriebsw. Uwe Kraft, Freiburg
WP/StB/RB	Dr. Peter Leidel M.I.Tax, Regen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Bernhard Niehaus M.A., Beckum
vBP/StB	Wolfgang Ortjohann, Verl
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Johannes-Christoph Platz, Annaberg-Buchholz
WP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus-Peter Risch, Landau
WP/StB	Dipl.-Volksw. Herbert Sahm, Rodgau
WP	Dr. Ulrich Schaefer, Stuttgart
WPin/StB	Hannelore Schlesiger, Köln
vBP/StB	Dipl.-Finanzw. Mechthilde Schneider, Ratingen
WP/StB	Dipl.-Volksw. Claus Schnitzerling, Hofheim
WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Stahl, Heppenheim
WP	Rüdiger Stecher, Leipzig
WP/StB	Dipl.-Kfm. Christoph Voges, Hannover
WP	Dipl.-Kfm. Bruno Wallraf, Düsseldorf
WP	Dr. Alois Winterhalter, Wutöschingen

65. Geburtstag

WP/StB	Dipl.-Kfm. Paul Abrams, Langenfeld
WP/StB	Dipl.-oec. Udo Bäder, Aichwald
WP/StB	Dipl.-Kfm. Jens Bargsten, Hannover
WP/StB	Dipl.-Kfm. Joachim Barth, Niederfüllbach
WP/StB i. R	Dipl.-Kfm. Hartmut Bernhard, Frankfurt am Main
WP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus-Peter Beyer, Lehrte
WP/StBin	Dipl.-Kfm. Ute Billerbeck, Hannover
WP/StB	Dipl.-Kfm. Horst Dirks, Erkrath
WP/RA/StB	Dr. Ernst Ulrich Dobler, Freiburg
WP/StB	Dipl.-Finanzw. Hans-Martin Eckstein, Frankfurt am Main
WP/StB	Dipl.-Ök. Bernhard Ferring, Lebach
WP/StB	Dipl.-Kfm. Markus Gaiser, München
WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Gösswein, Wiesbaden
WPin/StBin	Corona Habbel-Methner, Leipzig
vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Dipl.-Kfm. Christian Karl Homering, Hamburg
vBP/StB	Martin Idler, Backnang
WP/StB	Dipl.-Kfm. Rainer Inzelmann, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Philipp Karmann, Dresden
WP/StB	Dipl.-Finanzw. Frank Klaus, Neu-Isenburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Lothar Kühnast, Baesweiler
vBP/StB	Dipl. Betriebsw. Dietmar Laich, Deckenpfronn
WPin/StBin	Dipl.-Kfm. Barbara Lux-König, München
vBPin/StBin	Dipl.-Finanzw. Doris Merkl-Gürtler, Stuttgart
WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Meyerhof, Bonn
WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerhard Mohr, Hamburg
WP/StB	Dipl. Betriebsw. Christian Müller, Augsburg
WP/StB	Dipl. Betriebsw. Harald Oehler, Bad Wimpfen
WPin/StBin	Dr. Ulla Peters, Berlin
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Wilfried Peuthen, Grefrath
WP/StB	Prof. Dr. Volkmar Rode, Eschwege
WP/RA/StB	Dr. Andreas Rohrer, Freiburg
WP/StB	Dipl.-Ökonom Uwe Schneider, Leonberg
WP/StB	Prof. Dr. Roland Schuler, Aachen

WP/StB	Dipl.-Kfm. Brigitte Seewald, Waldsee
WP/StB	Dipl.-Kfm. Karl Singer, Grafing
WP	Dipl.-Kfm. Matthias Veit, Alzenau
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Matthias Wewers, Koblenz
WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Wöhre, Saarlouis

60. Geburtstag

WP Dipl.-Kfm.	Stefan Anthes, Langen
WP/StB	Prof. Dr. Frank Beine, Hannover
WP/StB	Dipl.-Kfm. Frank Berger, Lauenau
WP	Dipl.-Volksw. Lars Erik Bertram, Frankfurt am Main
WP/StB	Dipl.-Kfm. Thomas Beußer, Berlin
WP/StB	Dipl.-Kfm. Stefan Blum, Köln
WP/StB	Dipl.-Kfm. Martin Boerger, Bäk
WP/StB	Dipl.-Ök. Ralf Bose, Mainz
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Dipl.-Kfm. Karsten Brahms, Bremen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ulf Daniel, Wesseling
WP/StB	Dipl. Betriebsw. Claus Danzer, Zirndorf
WP/StB	Dipl.-Ökonom Uwe Drauz, Heilbronn
WP/StB	Dipl.-Kfm. Andreas Faulmann, Rommerskirchen
WP/StB	Dipl.oec. Detlef Fleischer, Kesselsdorf
WP/StB	Dipl.-Kfm. Martin Franke, Köln
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Dirk Franzenburg, Kiel
WP/StB	Dipl. Betriebsw. Josef Ibrahim El Sayed Gad el Karim, Leinfelden-Echterdingen
WP/StB	Dipl.-Ökonom Holger Genenger, Bremen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Andreas Glunz, Ratingen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Albrecht Gnann, Augsburg
WP/StB	Dipl.-Ök. Volker Hammes, Mönchengladbach
WP/StB	Dipl.-Kfm. Gisbert Heinrich Hansjürgens, Schloß Holte-Stukenbrock
WP/StB	Dipl.-Kfm. Christian Hellhardt, Nürnberg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Jan Hens, Düsseldorf
WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Herting, Borken
WP/StB	Dipl.-Finanzw. Stephan Imkamp, Düsseldorf

WP/StB	Dipl.-Kfm. Brigitte Jakoby, Rothenburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans-Torsten Junker, Rheine
WP	Dipl.-Volksw. Peter Kartscher, Riehen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Thomas Kleibrink, Duisburg
WP/St	Dipl.-Kfm. Uwe Klein, Düsseldorf
WP	Dipl.-Kfm. Harald König, Frankfurt am Main
WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Kritzer, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Thomas Kulina, Hamminkeln
WP	Dipl.-Kfm. Ulrich Kuppler, Bad Homburg
WP	Dipl.-Kfm. Jürgen M. Liebig, Berlin
WP/StB	Dipl.-Kfm. Holger Maaßen, Jühnsdorf
WP	Dipl.-Ökonom Mathias Makurath, Remshalden
WP/StB	Dipl.-Kfm. Matthias Mauß, Berlin
WP/StB	Dipl.-Kfm. Bernd Mölbert, Starnberg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ulrich Most, Kiel
WP/StB	Dipl.-Finanzw. Christian Nagel, Essen
WP/StB	Dipl. Betriebsw. Holger Novy, Oldenburg
WP/StB	Dr. Claudia Pischetsrieder, München
WP	Dipl.-Kfm. Udo Potthast, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Dominik Rettenmayr, Schwäbisch Gmünd
WPin	Dipl.-Ökonom Katrin Rohmann, Birkenwerder
WP/StB	Dipl.-Kfm. Detlef Rohwer, Berkenthin
WP/StB	Dipl.oec. Heiderose Rottler, Ostfeldern
WP/StB	Dipl.-Kfm. Rainer Rupprecht, München
WP/StB	Dipl.-Kfm. Dietmar Schäfers, Cottbus
WP/StBin	Dipl.-Kffr. Judith Schaub, Zwingenberg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Bernd Schnaße, Krefeld
WPin/StBin	Dipl.-Kffr. Katrin Schoenian, Wuppertal
WP/StB	Dipl.-Ökonom Arne Seifert, Erfurt
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ralf Sieben, Heinsberg
WP/StB	Dipl.-Ökonom Dirk Specht, München
WP/StB	Prof. Dr. Peter Spettenhuber, Überlingen
WP/StB	Dipl. Betriebsw. Wolfgang Spiegel, Würzburg
WP	Dipl.-Kfm. Andreas Steckhan, Rosbach

WP/StB	Dipl.-Kfm. Andreas Swinka, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Thomas Tandetzki, Erftstadt
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ralf Tenzer, Ostfeldern
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ralf Terheyden, Cloppenburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Dirk Timmer, Delbrück
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Samuel Toby, Kornthal-Münchingen
WP/StB	FBflntStR Dr. Martin Trost, Viechtach
WPin/StBin	Dipl.-Oec. Anke Wolf, Großpösna
WP/StB	Dipl.-Kfm. Jürgen Wolper, Villingen-Schwenningen

vBP/StB	Eduard A. Tomaszewski, Schaafheim
WP	Dipl.-Kfm. Joachim Weyer, Siegburg
vBP/RA	FAfStR Klaus-Dieter Wülfrath, Karlsruhe
WP/StB	Dr. Manfred Zens, Saarbrücken

30-jähriges Berufsjubiläum

WP	Dipl.-Volksw. Hans-Georg Göken, Rostock
WP/StB	Dipl.-Kfm. Christian Hubmann, Würzburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Stefan Knobloch, Euskirchen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Eberhard Müller-Menz, Neu-Ulm
WP/StB	Dr. Harald Riedel, Heidelberg
WP/StB	Dipl.-Ökonom Uwe Schneider, Leonberg
WP/StB	Prof. Dr. Kai Uwe Schroeder, Heidelberg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Bernd Suffa, Neustadt

Jubiläen

50-jähriges Berufsjubiläum

WP/RB	Dipl.-Kfm. Wolfgang F. Deitmer, Münster
-------	---

45-jähriges Berufsjubiläum

WP	Dipl.-Kfm. Michael Busch, Laatzen
WP/StB	Armin Engelke, Göttingen
WP/StB/RB	Dipl.-Volksw. Volker Jaich, Kappeln
WP/StB	Dipl.-Volksw. Wolfgang Kirchner, Braunschweig
WP/StB	Dr. Jürgen Maiß, Celle

40-jähriges Berufsjubiläum

WP	Dipl.-Volksw. Stefan Blaum, Bremen
WP/StB/RA	Henning-Uwe Milberg, Hamburg
WP/St	Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Pfaff, Saarbrücken

35-jähriges Berufsjubiläum

vBP/StB	Dipl.-Ökonom Karin Bake, Ober-Mörlen
WP/St	Dipl.-Kfm. Kurt Brummer, München
vBP/StB	Renate Dorn, Gifhorn
WP/StB	Dipl.-Kfm. Reinhard Kings, Koblenz
vBP/RA	Detlev A. Kipker, Erkrath
WP/StB	Harald Kißling, München
vBP/StB	Manfred Löchelt, München
WP/StB	Dr. Goetz Martius, Berlin
vBP/StB	Heinz Metten, Warburg
vBP/StB	Wolfgang Ortjohann, Verl
WP/StB	Dipl.-Volksw. Claus Schnitzerling, Hofheim
vBP	Hans-Jürgen Sebregondi, Dinslaken
WP/StB	Dipl.-Kfm. Wolf Sieweke, Essen

25-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB	FBflntStR Dipl. Betriebsw. Dipl.-Kfm. Hubert Büchler, Maisach
WPin/StBin	Dipl.-Volksw. Dagmar Fuchs-Wirkner, München
WP/StB	Dipl.-Ökonom Markus Keller, Bochum
WPin/StBin	Dipl.-Kffr. Sabine Middeldorf, Baden-Baden
WP/StB	Dipl.-Kfm. Andreas Pfaller, Seubersdorf
WP/StB	Dipl.-Finanzw. Walter Rist, Stuttgart
WP/StB	Dipl.-Kfm. Annette Rohe, München
WP/StB	Dipl.oec. Heiderose Rottler, Ostfeldern
WP	Dipl. Betriebsw. Martina Schaaf, Ingersheim
WP/StB	Dipl.-Volksw. Peer Schlitzer, Endingen/ Kaiserstuhl
WP/RA/StB	FAfStR Helmut Siebing, Krefeld
WP/StB	Dipl.-Ökonom Dirk Specht, München
WP/StB	Dipl. Betriebsw. Franz Stark, Ingolstadt
WP/StB	Hermann Wild, Walddorfhäslach

Todesfälle



09.08.2025	WP/StB Dipl.-Betriebsw. Johannes Kremer, Rastede
06.09.2025	WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Rainer Minning, Wohltorf
14.09.2025	WP/StB/RB Betriebswirt Jürgen Dohrau, Hannover
18.09.2025	WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert Lievre, Mönchengladbach
28.09.2025	WP/StB Dipl.-Kfm. Wulf Frank, Offenburg

07.10.2025	WP/RA Dr. Christian Kirnberger, Freising
14.10.2025	WP/StB Dipl.-Wirtschaftsmath. Norbert Steinle, Fürth
28.10.2025	WP/StB Dipl.-Kfm. Herbert Könekamp, Morsum
07.11.2025	WP Dipl.-Kfm. Josef Lanfermann, Düsseldorf

Die Wirtschaftsprüferkammer wird den Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

BERICHTE UND MELDUNGEN

Neu auf WPK.de vom 11. November 2025

Marktanalyse 2025 der APAS

Die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) hat erstmals eine Marktanalyse zum Abschlussprüfermarkt in Deutschland für den Berichtszeitraum 2020 bis 2024 veröffentlicht. Diese geht inhaltlich über die bislang in den Jahresberichten enthaltenen Informationen hinaus, da sie zusätzlich eine sektorbezogene Betrachtung umfasst.

Einbezogen wurden alle Abschlussprüfer, die von der APAS direkt beaufsichtigt werden und Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 316a Satz 2 HGB durchführen. Die zugrunde liegende Grundgesamtheit dieser Unternehmen wurde in die drei Sektoren „Kreditinstitute (KI)“, „Versicherungsunternehmen (VU)“ – beide unabhängig davon, ob sie kapitalmarktorientiert sind oder nicht – und „Nichtfinanzielle Unternehmen (Non-FS)“ unterteilt.

pz



Marktanalyse 2025 der APAS abrufbar unter
www.wpk.de/link/mag042513/

Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung hat die zufriedensten Mitarbeiter

kununu-Zufriedenheitsatlas 2025



kununu-Zufriedenheitsatlas 2025, Seite 6

Die Branche Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung führt weiterhin bei der Jobzufriedenheit in Deutschland (72,5 %, Vorjahr: 73,5 %). Dies ist das erfreuliche Ergebnis einer Studie der von der New Work SE, Hamburg, betriebenen Online-Plattform zur Arbeitgeberbewertung kununu.

Der „Zufriedenheitsatlas 2025 – Faktoren für die Jobzufriedenheit in Deutschland“ gibt neben dem Branchenbezug auch Einblicke in die Zufriedenheit regional und liefert Hinweise auf

Faktoren, welche die Zufriedenheit maßgeblich beeinflussen sowie darauf, wie die Zufriedenheit gemessen und gesteigert werden kann.

Informationen über den Zufriedenheitsatlas unter www.kununu.com

Auswirkungen eines Versorgungsausgleichs auf Ihre Absicherung im Versorgungswerk

i

Der sogenannte Versorgungsausgleich ist grundsätzlich bei jeder Ehescheidung durchzuführen. Doch was bedeutet er für Ihre Rentenansprüche und Ihre finanzielle Zukunft? In diesem Beitrag erfahren Sie, wie sich ein Versorgungsausgleich auf Ihre Absicherung im Versorgungswerk auswirkt.

// Was ist der Versorgungsausgleich?

Der grundsätzlich vorgesehene Versorgungsausgleich regelt die Aufteilung der während der Ehezeit erworbenen Rentenanwartschaften zwischen beiden Ehepartnern.

Während der Ehezeit leisten beide Ehepartner ihren Beitrag zum Ehebeziehungsweise Familienleben. Ehepartner, die aufgrund von Kindererziehung oder anderen familiären Verpflichtungen möglicherweise wenig oder gar nicht erwerbstätig sind, profitieren vom Einkommen des anderen Ehepartners, während der andere Ehepartner wiederum von der familiären Unterstützung seines Ehepartners profitiert. Nach Eintritt in die Rente stehen den Ehepartnern die in unterschiedlicher Hö-

he erworbenen Rentenansprüche gemeinsam zur Verfügung. Bei Tod eines Ehepartners erhält die Witwe oder der Witwer sodann eine Hinterbliebenenrente. Das WPV zahlt – ohne Anrechnung eigenen Einkommens – eine lebenslange Witwenbeziehungsweise Witwerrente in Höhe von 60 % des Rentenanspruchs und „ersetzt“ dadurch die Absicherung durch den verstorbenen Ehepartner.

Wird die Ehe geschieden, fällt die gegenseitige Absicherung weg. Prinzipiell muss deshalb bei jeder Scheidung ein Versorgungsausgleich durch das Familiengericht durchgeführt werden. Ausnahmsweise – bei kurzer Ehedauer oder wenn die →



Differenz der Ausgleichswerte nur gering ist – ist kein Versorgungsausgleich vorzunehmen. Auch kann der Versorgungsausgleich per notariellem Vertrag oder im Scheidungstermin selbst ganz oder teilweise ausgeschlossen oder modifiziert werden. Das Gericht prüft, ob der Ausschluss beziehungsweise die Modifizierung zu einer unzumutbaren Benachteiligung eines Ehepartners führt.

Wird der Versorgungsausgleich durchgeführt, betrifft dieser grundsätzlich alle Versorgungsansprüche, also in erster Linie diejenigen der gesetzlichen Rentenversicherung sowie anderer Regelsicherungssysteme wie die Beamtenversorgung oder die berufsständische Versorgung, aber auch die betriebliche Altersversorgung oder die private Alters- und Invaliditätsversorgung. Ziel des Versorgungsausgleichs ist eine gerechte Verteilung aller Rentenanrechte, sodass beide Ehepartner nach der Scheidung in Summe gleich hohe, eigenständige Altersvorsorgeansprüche haben.

Das Verfahren ist im sogenannten Versorgungsausgleichsgesetz festgelegt. Regelfall ist die sogenannte interne Teilung. Dabei findet – vereinfacht ausgedrückt – ein „Hin-und-Herausgleich“ aller erworbenen Renten(anwartschaften) statt. Jeder Ehepartner gibt also die Hälfte seiner während der Ehe erworbenen Anwartschaften an den anderen Ehepartner ab. Unerheblich ist, welcher Ehepartner insgesamt während der Ehezeit höhere Rentenanwartschaften erworben hat.

Das Versorgungsausgleichsgesetz trat am 1. September 2009 in Kraft. Vorher wurde der Versorgungsausgleich durch eine Gesamtsaldierung aller Anrechte der Ehepartner durchgeführt. Nur derjenige, der insgesamt höhere Rentenanrechte erworben hatte, musste die Hälfte der Differenz an den geschiedenen Ehepartner abgeben. Der Ausgleich erfolgte, indem die ausgleichsberechtigte Person höhere Rentenanwartschaften bei der Deutschen Rentenversicherung erhielt. Die Versorgungsträger, also auch das WPV, mussten beziehungsweise müssen der Rentenversicherung die Beträge erstatten, die die höheren Rentenansprüche kosten.

Für die WPV-Anwartschaften oder Rentenansprüche bedeutet dies, dass das Mitglied die Hälfte der in der Ehezeit erworbenen Anwartschaften an den geschiedenen Ehepartner abgeben muss, unabhängig davon, in welcher Höhe es selbst Rentenanwartschaften vom geschiedenen Ehepartner erhält. Nur wenn beide Ehepartner Mitglied im WPV sind, wird der Ausgleich in Höhe des Wertunterschieds durchgeführt.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann statt der internen Teilung auch eine externe Teilung durchgeführt werden. Die externe Teilung führt dazu, dass einzelne Versorgungsträger einen bestimmten Kapitalbetrag an einen anderen Versorgungsträger zahlen und dadurch die Verpflichtung aus dem Versorgungsausgleich erfüllt ist. Der „aufnehmende“ Versorgungsträger übernimmt also die Verpflichtung des „auszahlenden“ Versorgungsträgers. Das WPV steht nur als „auf-

nehmender“ Versorgungsträger zur Verfügung, nimmt also Beiträge eines anderen Versorgungsträgers – wie freiwillige Beiträge – entgegen. Das Mitglied des WPV erhöht dadurch seine Rentenanwartschaft im WPV, erhält im Gegenzug aber keine Rente des anderen Versorgungsträgers. Da die Beträge wie zusätzliche freiwillige Beiträge verrentet werden, ist die Zahlung auf 150 % des Regelpflichtbeitrages gedeckelt.

// Ablauf des Versorgungsausgleichs

Nach Eingang des Scheidungsantrags beim Familiengericht holt es bei den Versorgungsträgern Auskünfte über die in der Ehezeit erworbenen Rentenansprüche ein. Für WPV-Mitglieder werden die in der Ehezeit erworbenen Beitragsfaktoren sowie gegebenenfalls Vertrauenschutzfaktoren mitgeteilt.

Das Familiengericht nimmt auf der Grundlage der eingegangenen Auskünfte den Versorgungsausgleich vor. Das WPV erhält eine Abschrift der Entscheidung und eine Information über den Eintritt der Rechtskraft. Danach informiert das WPV das Mitglied über die Auswirkungen des Versorgungsausgleichs auf seine Rente und den geschiedenen Ehepartner über die im WPV erworbenen Rentenansprüche.

// Folgen des Versorgungsausgleichs

Die Anwartschaft beziehungsweise Rente wird um die durch die gerichtliche Entscheidung übertragenen Rentenanrechte gekürzt. Bei den jährlichen Anwartschaftsmittelungen wird die Rentenkürzung berücksichtigt.

Die Kürzung der Rentenanwartschaft kann durch Sonderzahlungen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Verkürzt ausgedrückt können Ausgleichzahlungen in der Höhe geleistet werden, wie Beiträge zu zahlen wären, um eine Rentenanwartschaft in Höhe des gekürzten Betrages zu erlangen. Sonderzahlungen müssen innerhalb von fünf Jahren nach Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich, spätestens aber bis zum Renteneintritt, geleistet werden.

Wird der Versorgungsausgleich nach Renteneintritt durchgeführt, wird die Kürzung der laufenden Rente ab dem Monat nach Rechtskraft der Entscheidung vorgenommen. Für Rentner besteht keine Möglichkeit, die Rentenkürzung durch Sonderzahlungen auszugleichen.

Der geschiedene Ehepartner erwirbt durch die interne Teilung ein eigenes Rentenrecht im WPV, kann aber darüber hinaus keine eigenen Beitragszahlungen leisten, um die Rentenanwartschaft zu erhöhen. Für die Berechnung des Demografiefaktors (Zuschläge/Abschläge) ist grundsätzlich das Alter des geschiedenen Ehepartners bei Rentenbeginn sowie dessen Geburtsjahr maßgeblich. Eine Berufsunfähigkeitsrente wird nicht gezahlt, stattdessen wird ein altersabhängiger Zuschlag zur Altersrente gewährt.

// Anpassung des Versorgungsausgleichs

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Rentenkürzung ausgesetzt oder angepasst werden.



- › Stirbt der geschiedene Ehepartner und hat er bis zu seinem Tod für weniger als 36 Monate Rente bezogen, wird die Rente des WPV auf Antrag nicht gekürzt. Im Gegenzug erlöschen aber auch die im Versorgungsausgleich erworbenen Anrechte des Mitglieds.
- › Bezieht das Mitglied des WPV Berufsunfähigkeitsrente und kann es aus einem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht noch keine Leistung beziehen, wird die Berufsunfähigkeitsrente auf Antrag nicht gekürzt.
- › Erhält das Mitglied des WPV bereits Rente und ist es gegenüber dem geschiedenen Ehepartner, der noch keine Rente erhält, unterhaltpflichtig, wird die Rente des Mitglieds auf Antrag in der Höhe nicht gekürzt, wie sie zur Erfüllung der Unterhaltpflicht erforderlich ist.

Foto Dr. Silke Wolf: © Susanne Horn-Kitzing; Grafik © Matthias Werbeagentur, Kf-generiert

Die Darstellung zeigt, dass die Voraussetzungen und die Rechtsfolgen eines Versorgungsausgleichs vielfältig sind. Es kann und soll an dieser Stelle nur ein grober Überblick gegeben werden. Auf unserer Internetseite unter der Rubrik „WPV kompakt/Mitgliedschaft/Versorgungsausgleich“ finden Sie weiterführende Informationen zum Thema. Sollte bei Ihnen das Thema Scheidung und Versorgungsausgleich aktuell sein, setzen Sie sich – gern telefonisch – mit der Geschäftsstelle des WPV in Verbindung. Wir dürfen zwar keine Rechtsberatung im Einzelfall vornehmen, können Ihnen aber die relevanten Themen individuell erläutern und auch ausrechnen, welche finanziellen Folgen es für Ihre WPV-Rente hätte, wenn ein Versorgungsausgleich zu einem bestimmten Stichtag durchgeführt würde.

i
Eine Scheidung hat erhebliche Auswirkungen auf die Rentenansprüche beider Ehepartner. Der Versorgungsausgleich sorgt für eine faire Verteilung der während der Ehe erworbenen Anrechte, kann aber die individuelle Rentenhöhe erheblich beeinflussen. Durch Sonderzahlungen besteht die Möglichkeit, Rentenminderungen auszugleichen. Wer bereits Rente bezieht oder kurz davorsteht, sollte sich besonders intensiv mit den Auswirkungen einer Scheidung auf seine Altersvorsorge auseinandersetzen.



Dr. Silke Wolf, Sprecherin der Geschäftsführung des Versorgungswerks der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen

Georg Griesemann

WP/StB Georg Griesemann hat an der Uni Mannheim studiert und wurde im Jahr 2005 als Wirtschaftsprüfer bestellt. 2011 verzichtete er auf die Bestellung. Seit 2025 übt er den Wirtschaftsprüferberuf wieder aus.



Was war damals der Anlass für Ihren Verzicht?

Ich verbrachte die ersten gut zehn Jahre meiner Laufbahn bei einer Big Four-Gesellschaft in der Wirtschaftsprüfung. In dieser Zeit sammelte ich wertvolle Erfahrungen, betreute spannende Mandate und arbeitete mit hervorragenden Kolleginnen und Kollegen zusammen. Neben dem Wirtschaftsprüferexamen legte ich auch das US-CPA- und das Steuerberaterexamen ab. Mein Schwerpunkt lag in der Prüfung von Konzernen und börsennotierten Gesellschaften.

Ich war an den Standorten Frankfurt und Köln tätig und verbrachte mehrere Jahre in Moskau im „German Desk“, wo ich die Prüfung russischer Tochtergesellschaften deutscher Konzerne leitete; eine prägende Erfahrung in einer Zeit, als Russland noch ein wichtiger Absatzmarkt und vielversprechender Emerging Market war.

Nach meiner Rückkehr nach Deutschland erhielt ich die Chance, die Perspektive zu wechseln und bei einem börsennotierten Unternehmen auf die Erstellerseite zu wechseln. Als CFO der TAG Immobilien AG wirkte ich maßgeblich daran mit, durch M&A-Zukäufe und die Finanzierung von Wohnimmobilien ein MDAX-Unternehmen mit aufzubauen.

Was waren Ihre weiteren beruflichen Schritte außerhalb des Berufsstandes?

Ich war als CFO, Vorstand und Geschäftsführer in verschiedenen Branchen tätig und durfte mehrere Unternehmen in ihrer Wachstums- und Aufbauphase begleiten. Dabei verantwortete ich die zentralen Finanzierungsthemen sowohl bei börsennotierten Gesellschaften als auch bei Private-Equity-finanzierten Unternehmen.

Neben den klassischen „WP-Themen“ wie Rechnungswesen, Jahresabschluss und Steuern gehörten auch M&A, Finanzierung, IT-Projekte und rechtliche Fragestellungen zu meinem Verantwortungsbereich. Besonders geschätzt habe ich in dieser Zeit die Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsprüfern, gerade weil ich ihre Perspektive aus eigener Erfahrung gut nachvollziehen kann. Trotz anspruchsvoller Projekte wie IFRS-Umstellungen oder komplexer Kapitalmarkttransaktionen war diese Zusammenarbeit stets von Vertrauen, Offenheit und gegenseitigem Respekt geprägt.

Welche Erfahrungen haben Sie in der Industrie gesammelt und wie helfen Ihnen diese heute als Wirtschaftsprüfer?

Als Wirtschaftsprüfer liegt der Fokus gerade in den ersten Berufsjahren stark auf der Vergangenheit, auf Abschlüssen und Buchhaltung. Heute richtet sich mein Blick deutlich stärker auf Planung, Zukunftsthemen und Cash-Management.

In meiner Zeit in der Industrie hat sich eine zentrale Erkenntnis gefestigt: Führung, Recruiting und Personalentwicklung sind die entscheidenden Erfolgsfaktoren jeder Organisation. Ein starkes Team, klare Ziele, eine überzeugende Vision und konsequente Umsetzung: Das sind die Grundlagen, mit denen sich nahezu jede Herausforderung meistern lässt.

Gerade weil diese Themen auch für Prüfungs- und Beratungsgesellschaften von zentraler Bedeutung sind, setze ich mich bei Afileon mit besonderem Engagement für ihre Weiterentwicklung ein.

Was hat Sie zur Rückkehr in den Beruf bewogen?

Ich bin dem Berufstand eng verbunden geblieben: In den vergangenen zehn Jahren war ich Mitglied der Wirtschaftsprüfer-Prüfungskommission und durfte als Vertreter der Wirtschaft sowohl mündliche als auch schriftliche Prüfungen begleiten. Diese Aufgabe hat mir wertvolle Einblicke in die aktuellen Entwicklungen des Berufsstandes gegeben und den engen Bezug zur Praxis lebendig gehalten.

Heute habe ich die spannende Möglichkeit, mit Afileon einen Verbund von Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften aufzubauen, in dem starke Unternehmerinnen und Unternehmer gemeinsam die Branche technologisch und organisatorisch weiterentwickeln. Die tiefgreifenden technologischen und demografischen Veränderungen in unserer Branche verlangen neue, innovative Ansätze, und genau hier setzen wir an.

Auf welchen Gebieten sind Sie heute als Wirtschaftsprüfer schwerpunktmäßig tätig?

Als Geschäftsführer der Afileon Audit WPG gestalte ich gemeinsam mit den Wirtschaftsprüfern unserer Partnerkanzlei-

en einen modernen, zukunftsgerichteten Verbund von Beratungs- und Prüfungsgesellschaften. Dabei bringe ich meine Perspektive als Wirtschaftsprüfer und CFO ins Management ein, fördere den Austausch im Verbund und treibe Innovation und Zusammenarbeit voran.

Zugleich verantworte ich bei Afileon die Themen Berufsrecht, Qualitätssicherung und Compliance, mit dem Anspruch, höchste Standards mit einer modernen, technologiebasierten Arbeitsweise zu verbinden.

Wie hat sich Ihr Blick auf den Beruf und den Berufsstand infolge Ihrer Tätigkeit in der Industrie verändert?

Der Wirtschaftsprüfer spielt eine zentrale Rolle für Vertrauen, Transparenz und die Funktionsfähigkeit moderner Finanzmärkte. Gerade im Kapitalmarktfeld wird deutlich, welche herausragende und verantwortungsvolle Aufgabe der Berufsstand wahrnimmt.

Ich habe großen Respekt vor der Ausbildung und insbesondere vor dem Wirtschaftsprüferexamen. Rückblickend würde ich diesen Karriereeinstieg jederzeit wieder wählen, es ist eine außergewöhnlich breite und praxisorientierte Ausbildung, die mein gesamtes Berufsleben nachhaltig geprägt hat.

In den vergangenen Jahren ist die Regulatorik, insbesondere im PIE-Bereich (Public Interest Entities), spürbar gestiegen. Wir haben uns bei Afileon bewusst entschieden, diesen Bereich nicht zu bedienen und uns stattdessen klar auf den deut-

schen Mittelstand zu fokussieren. Die Big Four-Gesellschaften haben im PIE-Segment zweifellos einen Wettbewerbsvorsprung, und das ist auch völlig in Ordnung.

Mit gemischten Gefühlen blicke ich auf die zunehmende Ausweitung des Aufgabenbereichs der Wirtschaftsprüfung in Richtung Nachhaltigkeitsberichterstattung und ESG. So wichtig diese Themen zweifellos sind, stellt sich für mich dennoch die Frage, ob dieser Themenkomplex tatsächlich eine originäre Aufgabe der Wirtschaftsprüfer sein sollte.

Es gibt ein Leben außerhalb des Berufs. Womit beschäftigen Sie sich in Ihrer Freizeit?

Ich freue mich, meine freie Zeit mit meiner Frau und meinen beiden Töchtern zu verbringen, die allerdings mit 17 und 19 Jahren schon recht selbstständig sind und eigene Wege gehen.

Für mich ist Sport ein wichtiger Ausgleich zu unserem Beruf, den wir doch viel am Schreibtisch und Kaffee trinkend in Meeting-Räumen verbringen. Neben Laufen, Triathlon und neuerdings Hyrox-Training, findet man mich sommers wie winters sehr regelmäßig auf dem Tennisplatz.

Außerdem lese ich gern und habe auf jeder Dienstreise ein gutes Buch im Gepäck. Meine drei aktuellen Empfehlungen: „Outlive“ von Dr. Peter Attia, „Cum-Ex Files“ von Oliver Schröm und „High Growth Handbook“ von Elad Gil; drei ganz unterschiedliche, aber inspirierende Perspektiven auf Gesundheit, Wirtschaft und Leadership.

Impressum

WPK Magazin, Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer. Das WPK Magazin ist eine Information der Wirtschaftsprüferkammer für alle Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland. Alle Mitglieder erhalten das WPK Magazin im Rahmen ihrer Mitgliedschaft.

Herausgeber:

Wirtschaftsprüferkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon +49 30 726161-0
Telefax +49 30 726161-212
E-Mail kontakt@wpk.de
Internet www.wpk.de

Redaktion WPK Magazin: WP/StB Dr. Michael Hüning, RA (Syndikusrechtsanwalt), Dr. Eberhard Richter – Geschäftsführung, RA David Thorn – Stabsstellenleiter Öffentlichkeitsarbeit; Anschrift Hauptgeschäftsstelle Berlin, wie oben angegeben

Erscheinungsweise: Vierteljährlich

Anzeigen:

Mattheis. Werbeagentur GmbH
Telefon +49 30 3480633-0
E-Mail wpk-anzeigen@mattheis-berlin.de

Grafische Gestaltung, Realisation:

Mattheis. Werbeagentur GmbH
Internet www.mattheis-berlin.de

Cover: © Pakorn von www.stock.adobe.com

Druck: Bonifatius GmbH Druck - Buch - Verlag

Papier: Druck auf 100 % Recyclingpapier

Urheberrechte:

Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

1. Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Der Autor versichert, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen. Mit Annahme des Manuskripts gehen für die Dauer von vier Jahren das ausschließliche, danach das einfache Nutzungrecht vom Autor auf die Wirtschaftsprüferkammer über, jeweils auch für Übersetzungen, Nachdrucke, Nachdruckgenehmigungen und die Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Dieser urheberrechtliche Schutz gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie redaktionell oder vom Einsender redigiert beziehungsweise erarbeitet wurden.

2. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung der Wirtschaftsprüferkammer. Honorare werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gezahlt. Die in Aufsätzen und Kommentaren zum Ausdruck gebrachten Ansichten geben nicht unbedingt die Meinung der Wirtschaftsprüferkammer wieder.



RG4

Das Thema ESG wird nun wieder spruchreif:

Jetzt rechtzeitig von der Grandfather-Regelung profitieren
und **in 2026 Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte werden**

GRANDFATHER-REGELUNG

Erleichterter Zugang für WP:innen (§ 13d Abs. 3 WPO-E)

- **AUDFIT®-INITIALFORTBILDUNG (ESG-PfNB*) mit [40,5 h]**
- **PRÜFER FÜR NACHHALTIGKEITSBERICHTE**

4,6 ★★★★★ – über 800 Rezensionen
unserer Teilnehmer – vgl. www.audfit.de



Stand 01.11.2025

ESG-PfNB* [6 Module à 6,75 h]

pro Teilnehmer € 1.280,-
ab 10 Teilnehmer** € 1.000,-

ESGB 1 | ESGB 2 | ESGB 3
ESGB 4 | ESGB 5 | ESGP

insgesamt
40,5h

Premium-Webinar OnDemand
ab sofort bis 30.06.2026 [24/7]

ESG Next Level Update 2026

Nachhaltigkeitsberichterstattung

- **Teil I** [3 h] +330 €
nach CSRD n.F. & ESRS n.F.
 - **Teil II** [3 h] +330 €
nach dem VSME-Standard
- Premium-Webinar Live am 04.03.2026**
- Premium-Webinar OnDemand ab 24.03.2026 [24/7]**

Fragen?

07221 95 66 80
seminare@audfit.de
www.audfit.de

Mehr Informationen,
Inhalte und Seminare
buchen auf
www.audfit.de



Ihr Ziel:

**Registrierung zum
Prüfer für
Nachhaltigkeitsberichte
gemäß § 38g WPO-E**

Für Premium-Webinar oder Präsenzveranstaltung: optional zzgl. Papierkarte €360,- (6 Ordner).

* Die Initialfortbildung könnte unter folgenden Voraussetzungen als Grundlage für eine Registrierung im Berufsregister dienen:
Voraussetzung 1: Finale Verabschiedung und Inkrafttreten des CSRD Umsetzungsgesetzes.

Voraussetzung 2: Es erfolgt eine Anerkennung Ihrer persönlichen Teilnahmebescheinigung durch die Wirtschaftsprüfkammer im Rahmen Ihres Registrierungsverfahrens.

** Für größere WP-Einheiten optional: „ex-post-invoice-Modell“ – Bitte um vorherige telefonische Kontaktaufnahme mit AUDFIT® Tel. 07221 95 66 80.



Fachliche Leitung

Alf-Christian Lösele
Dipl.-Wirt.-Ing.
WP/StB/CPA

AUDFIT®
AKADEMIE
Aus- und Fortbildung MITTELSTANDSPRÜFER